

## Unterrichtung

durch die Präsidentin des Deutschen Bundestages

### Bericht über die Rechenschaftsberichte 1990 sowie über die Entwicklung der Finanzen der Parteien gemäß § 23 Abs. 5 des Parteiengesetzes (PartG)

#### Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Berichtspflicht nach § 23 Abs. 5 PartG .....	4
2. Rechenschaftslegung für das Jahr der deutschen Einheit .....	4
3. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 1992 .....	4
4. Rechenschaftsberichte .....	4
4.1 Beanstandungen und Empfehlungen .....	7
4.2 Unentgeltliche Leistungen der Parteimitglieder .....	8
4.3 Rechenschaftspflicht und Steuervergünstigung .....	10
5. Die Finanzlage der Parteien .....	10
6. Einnahmen .....	13
6.1. Bundestagsparteien .....	13
6.1.1 Mitgliedsbeiträge .....	13
6.1.2 Spenden .....	19
6.1.3 Wahlkampfkostenerstattung .....	22
6.1.4 Chancenausgleich .....	26
6.2 Einnahmesituation der „Sonstigen Parteien“ .....	27
6.2.1. Mitgliedsbeiträge .....	28
6.2.2 Spenden .....	29
6.2.3 Wahlkampfkostenerstattung .....	29
6.2.4 Prüfung nach § 18 Abs. 7 PartG („Staatsquote“) .....	29
7. Ausgaben .....	30
7.1 Bundestagsparteien .....	30
7.1.1 Personalausgaben .....	30
7.1.2 Verwaltungsausgaben .....	32
7.1.3 Ausgaben für politische Tätigkeit .....	35

	Seite
7.2 Ausgabesituation der „Sonstigen Parteien“ .....	35
7.3 Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben .....	35
<b>8. Vermögen</b> .....	<b>36</b>
8.1 Bundestagsparteien .....	36
8.2 Vermögen der „Sonstigen Parteien“ .....	44
<b>9. Schlußbemerkungen und Ausblick auf die zukünftige Entwicklung</b> .	<b>44</b>
<b>Anhang</b> .....	<b>49</b>

#### Verzeichnis der Schaubilder und Übersichten

Schaubild 1: Die Struktur der Rechenschaftsberichte der Bundestagsparteien im Rechnungsjahr 1990, dem Jahr der deutschen Einheit .....	6
Schaubild 2: Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben .....	11
Schaubild 3: Eigeneinnahmen und Wahlkampfkostenerstattung der Bundestagsparteien in den alten Bundesländern von 1984 bis 1990 .....	12
Schaubild 4: Die Entwicklung der wichtigsten Einnahmearten der Bundestagsparteien .....	15
Schaubild 5: Die Entwicklung der Mitgliederzahlen der Bundestagsparteien .....	16
Schaubild 6: Prozentualer Anteil der Einnahmearten an den Gesamteinnahmen 1990 .....	21
Schaubild 7: Eigeneinnahmen und Wahlkampfkostenerstattung der einzelnen Bundestagsparteien im Zeitraum von 1986 bis 1990 . . . .	25
Schaubild 8: Die Entwicklung der wichtigsten Ausgabearten der Bundestagsparteien .....	33
Schaubild 9: Prozentualer Anteil der Ausgaben an den Gesamtausgaben 1990 .....	34
Schaubild 10: Reinvermögen der Bundestagsparteien .....	38
Schaubild 11: Die Entwicklung der Vermögen bei den einzelnen Parteigliederungen .....	39
Übersicht 1: Die wichtigsten Einnahmearten der Bundestagsparteien . . . .	14
Übersicht 2: Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder — Bundestagsparteien — .....	17
Übersicht 3: Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder — Sonstige Parteien —	17
Übersicht 4: Prozentualer Anteil der wichtigsten Einnahmearten an den Gesamteinnahmen .....	18
Übersicht 5: Prozentualer Anteil der Summe der „Großspenden“ (ab 40 000 DM) an den Spendengesamteinnahmen .....	20
Übersicht 6: Anzahl der „Großspenden“ .....	20
Übersicht 7: Errechnung der Staatsquote — Anteil der Wahlkampfkostenerstattung — WKKE — an den Gesamteinnahmen .....	24

	Seite
Übersicht 8: Relation von Mitgliederzahl und Beitragsniveau der mitgliederstärksten „Sonstigen Parteien“ .....	27
Übersicht 9: Prozentualer Anteil der Mitgliedsbeiträge, der Spenden und der Wahlkampfkostenerstattung an den Gesamteinnahmen bei den „Sonstigen Parteien“ .....	28
Übersicht 10: Die wichtigsten Ausgabearten der Bundestagsparteien .....	31
Übersicht 11: Prozentualer Anteil der wichtigsten Ausgaben an den Gesamtausgaben .....	32
Übersicht 12: Reinvermögen der Bundestagsparteien .....	36
Übersicht 13: Zu- und Abnahme des Reinvermögens bei der Gesamtpartei im gesamten Bundesgebiet .....	37
Übersicht 14: Besitzposten der Bundestagsparteien .....	40
Übersicht 15: Schuldposten der Bundestagsparteien .....	41
Übersicht 16: Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten .....	42
Übersicht 17: Geldbestände der Bundestagsparteien .....	43
Übersicht 18: Abgleich der Verbindlichkeiten der Bundesverbände mit ihren Geldbeständen 1989 und 1990 .....	43
Übersicht 19: Die tatsächliche und fiktive Höhe der zweiten Abschlagszahlung auf die Bundestagswahl 1994 .....	47

## 1. Berichtspflicht nach § 23 Abs. 5 PartG

Nach § 23 Abs. 5 PartG in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1989 (BGBl. I S. 327) erstattet „der Präsident des Deutschen Bundestages dem Deutschen Bundestag jährlich über die Entwicklung der Parteienfinanzen sowie über die Rechenschaftsberichte der Parteien Bericht“.

Der vorliegende Bericht betrifft das Rechnungsjahr 1990. Die Berichte über die Rechnungsjahre 1984, 1985, 1986, 1987, 1988 und 1989 sind als Drucksachen 10/5091, 10/6820, 11/2007, 11/4814, 11/6885 und 12/1100 veröffentlicht worden.

## 2. Rechenschaftslegung für das Jahr der deutschen Einheit

Nach Artikel 21 Abs. 1 Satz 4 des Grundgesetzes müssen die Parteien „über die Herkunft und die Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben“. Die Offenlegung der Parteienfinanzen soll der Öffentlichkeit allgemein wie auch dem einzelnen steuerzahlenden und wahlberechtigten Bürger ermöglichen zu erkennen, wie die Parteien gewirtschaftet haben. Zugleich soll sie der Chancengleichheit im Parteienwettbewerb dienen. Nicht nur der Bürger soll aus den Angaben der Parteien seine Schlüsse ziehen, sondern auch die politische Konkurrenz soll wissen, woher andere Parteien ihre Geldmittel beziehen. Eine hohe Transparenz der Parteienfinanzen ist ein Schritt, um der in der Öffentlichkeit viel diskutierten Politik- und Parteiverrissenheit entgegenzuwirken. Diesem verfassungsrechtlichen Transparenzgebot vor dem Hintergrund der historischen Ereignisse des Jahres 1990, dem Jahr der deutschen Einheit, zu genügen, stellte die Parteien vor erhebliche Schwierigkeiten.

Dies galt für Parteien, die 1990 Parteigliederungen in den neuen Bundesländern aufgebaut hatten, sowie für Parteien, denen Blockparteien der ehemaligen DDR beigetreten waren. Gerade letztere waren wegen fehlender Unterlagen und unvollständigen Zahlenmaterials der vormals selbständigen Blockparteien faktisch nicht in der Lage, für die Zeit der Eigenständigkeit dieser Blockparteien deren Einnahmen und Ausgaben vollständig zu belegen. Der Einigungsvertrag vom August 1990 erleichterte die Rechnungslegung für die beigetretenen Blockparteien insoweit, als diese „zum Zeitpunkt ihrer Vereinigung“ keine Einnahme- und Ausgaberechnung, sondern eine „Schluß- und Eröffnungsbilanz“ vorlegen mußten. Diese besondere Lage erschwert den Vergleich der einzelnen Rechenschaftsberichte.

Das Jahr der deutschen Einheit war darüber hinaus ein „Rekordwahljahr“ in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Nach den ersten freien Volkskammer- und Kommunalwahlen in der ehemaligen

DDR, den Landtagswahlen im Beitrittsgebiet nach der Einigung Deutschlands und den vier Landtagswahlen in den alten Bundesländern, der Abgeordnetenhauswahl in Berlin sowie den zwei Kommunalwahlen in Bayern und Schleswig-Holstein, stellte die erste gesamtdeutsche Bundestagswahl vom 2. Dezember 1990 den Abschluß dieses ausgefüllten Wahljahres dar. Auch diese Ballung von wichtigen Wahlen in einem Jahr hat in nicht unerheblichem Maße Auswirkung auf die Rechenschaftslegung 1990 gehabt und muß bei der Würdigung des vorliegenden Zahlenmaterials einbezogen werden.

## 3. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 1992

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung vom 9. April 1992 (Az.: 2 BvE 2/89) in einem von der Bundespartei DIE GRÜNEN angestrebten Organstreitverfahren wesentliche Bestimmungen über die Parteienfinanzierung für verfassungswidrig erklärt. In dieser als grundlegend zu bezeichnenden Entscheidung wird dem Gesetzgeber aufgegeben, längstens bis zum Jahresende 1993 die Parteienfinanzierung neu zu regeln. Diese Entscheidung, in der das Gericht teilweise von seiner früheren Rechtsprechung abgewichen ist, hat zwar keinen unmittelbaren Einfluß auf die hier zu kommentierende Rechenschaftslegung der Parteien für 1990. Gleichwohl sind die tragenden Gründe dieser Entscheidung wegen ihrer möglichen Auswirkungen auf die künftige Rechenschaftslegung in diesem Bericht unter den entsprechenden Gliederungspunkten und in den Schlußbemerkungen eingearbeitet worden.

## 4. Rechenschaftsberichte

Nach § 23 Abs. 2 PartG sind die Parteien gehalten, die Rechenschaftsberichte „bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages“ in seiner Behörden-eigenschaft als „mittelverwaltende Stelle“ einzureichen. Diese Frist kann aus besonderen Gründen bis zu drei Monaten verlängert werden.

Wegen der Besonderheiten der Rechenschaftslegung im Jahr der deutschen Einheit habe ich vielen Parteien auf deren Antrag die Vorlagefrist bis zum 31. Dezember 1991 verlängert.

Zum Stichtag 30. September 1991 (durch \*) gekennzeichnet) bzw. zum 31. Dezember 1991 sind die Berichte der nachstehend in alphabetischer Reihenfolge aufgeführten Parteien eingegangen. Die im Rechnungsjahr 1990 im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien (im folgenden als „Bundestagsparteien“ bezeichnet) sind dabei zur besseren Übersicht vorangestellt:

Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU
Christlich-Soziale Union in Bayern	CSU *)
DIE GRÜNEN	GRÜNE
Freie Demokratische Partei	F.D.P.
Partei des Demokratischen Sozialismus	PDS
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD *)
Bund Sozialistischer Arbeiter	BSA *)
Deutsche Kommunistische Partei	DKP
Deutsche Volksunion	DVU
DIE GRAUEN Initiiert vom Senioren-Schutz-Bund „Graue Panther“ e. V. („SSB-GP“)	DIE GRAUEN
DIE GRÜNEN in Sachsen	
DIE REPUBLIKANER	REP
FRAUENPARTEI	FRAUEN
Hamburger Liste für Ausländerstopp	HLA *)
Nationaldemokratische Partei Deutschlands	NPD
Nationale Liste	NL *)
Ökologisch-Demokratische Partei	ÖDP *)
Partei Bibeltreuer Christen	PBC
Sozialistische Initiative	SI *)
Südschleswigscher Wählerverband	SSW

Zu den „Bundestagsparteien“ ist 1990 auch noch die Partei DIE GRÜNEN gezählt worden, die bis zum 20. Dezember 1990 im Deutschen Bundestag vertreten war. Die im 12. Deutschen Bundestag als BÜNDNIS 90/GRÜNE vertretene Listenvereinigung BÜNDNIS 90/GRÜNE brauchte keinen Rechenschaftsbericht vorzulegen, da sie als solche keine Partei war. Auch die Gruppierungen BÜNDNIS 90 und GRÜNE waren damals noch nicht als Partei im Sinne von § 2 PartG anzusehen, sondern als „sonstige politische Vereinigung“, so daß sie für sich getrennt ebenfalls keinen Rechenschaftsbericht einreichen mußten.

Die Rechenschaftsberichte sind am 26. Februar 1992 als Drucksache 12/2165 veröffentlicht worden.

Die Rechenschaftslegung für das Jahr 1990 gestaltete sich für die einzelnen Parteien sehr unterschiedlich, so daß die Rechenschaftsberichte für das Rechnungsjahr 1990 in ihrem Aufbau und ihrer Gliederung stark voneinander abwichen. Die Gründe für die unterschiedlichen Strukturen der Rechenschaftsberichte sind in der Veränderung der Parteienlandschaft in Deutschland vor dem Beitritt der neuen Bundesländer und der weitgehenden Konsolidierung danach sowie in den hierfür durch den Gesetzgeber im Einigungsvertrag und den Parteiengesetzen beider deutscher Staaten vorgegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen zu sehen (vgl. *Schaubild 1*).

Soweit sich Parteien in der Bundesrepublik Deutschland vor dem Wahltag mit ehemaligen Blockparteien der Deutschen Demokratischen Republik zusammengeschlossen haben, hatten sie — wie schon erwähnt —

nach der Protokollnotiz 17 zum Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 906) „zum Zeitpunkt ihrer Vereinigung über ihr Vermögen in der Weise Rechenschaft abzulegen, daß sie bis zum 1. November 1990 jeweils eine Schlußbilanz und eine Eröffnungsbilanz vorlegen (mußten), die den Kriterien von § 24 Abs. 4 PartG (entsprach)“.

CDU und F.D.P. haben für die Parteien, die sich mit ihnen vereinigt haben, den Vorschriften entsprechend diese Bilanz vorgelegt.

Darüber hinaus haben beide Parteien aufgrund des ihnen verfügbaren Zahlenmaterials der beigetretenen Blockparteien für den Zeitraum bis zum Zusammenschluß Rechnung gelegt.

Im einzelnen handelt es sich um die Berichte folgender beigetretener Parteien:

CDU-Ost	
Demokratische Bauernpartei Deutschlands	DBD
Christlich Demokratische Jugend	CDJ
Demokratischer Aufbruch	DA
Liberal-Demokratische Partei	LDP
National-Demokratische Partei Deutschlands	NDDP
Bund Freier Demokraten	B.F.D.
F.D.P. — Ost	
Deutsche Forum Partei	DFP

Die CDU hat zudem über die Entwicklung des Treuhand-Abwicklungs-Sondervermögens des ehemaligen Parteihauptvorstandes-Ost für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1990 berichtet.

Die Rechenschaftsberichte der der CDU und F.D.P. beigetretenen Parteien tragen keinen Prüfvermerk eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Sie sind von CDU und F.D.P. unter Ausschluß jeglicher rechtlicher Verantwortung und ohne Gewähr für die Vollständigkeit vorgelegt worden. Auf die grundsätzlichen Bemerkungen der beiden Parteien in ihren Berichten (Drucksache 12/2165, S. 333 ff. und S. 369 ff.) hierzu sei — wie bei der Veröffentlichung der Berichte — auch hier ausdrücklich hingewiesen.

Die SPD und die GRÜNEN haben unter Berufung auf Vorschriften des Gesetzes über Parteien und andere politische Vereinigungen der Deutschen Demokratischen Republik (Parteiengesetz — DDR —) vom 21. Februar 1990 (GBl. I S. 66) und dem Änderungsgesetz vom 31. Mai 1990 (GBl. I S. 275) in Verbindung mit dem Parteiengesetz der Bundesrepublik Deutschland für die alten und neuen Bundesländer getrennte Rechenschaftslegungen eingereicht. Die Rechenschaftslegung für die Parteigliederungen in den neuen Bundesländern wurde darüber hinaus — wie bei allen Parteien der neuen Bundesländer — unterteilt in die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1990, dem Tag der Währungsumstellung, und in die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1990. Für das erste Halbjahr erfolgte die Rechenschaftslegung in Mark-Ost.

Die Struktur der Rechenschaftsberichte der Bundestagsparteien 1990, dem Jahr der deutschen Einheit

	01. 04. 1990	01. 07. 1990	12. 08. 1990	01. 10. 1990
CDU	Rechenschaftsbericht für die Parteigliederungen in den alten Bundesländern			
			plus Parteigliederungen neue Bundesländer	
	Rechenschaftsberichte für CDU / Ost, DA, CDJ (in O - Mark)		Rechenschaftsberichte für CDU / Ost, DA, CDJ (in DM)	
			<small>Treuhand - Abwicklungs - Sondervermögen</small>	
			<small>Schluß - / Eröffnungsbilanz</small>	
CSU	Rechenschaftsbericht für 1990			
SPD	Rechenschaftsbericht für die Parteigliederungen in den alten Bundesländern			
	Rechenschaftsbericht für die Parteigliederungen in den neuen Bundesländern (in O - Mark)		Rechenschaftsbericht für die Parteigliederungen in den neuen Bundesländern (in DM)	
FDP	Rechenschaftsbericht für die Parteigliederungen in den alten Bundesländern			
			plus Parteigliederungen neue Bundesländer	
	Rechenschaftsbericht LDP, NDPD (in O - Mark)	Rechenschaftsbericht BFD (in O - Mark)	Rechenschaftsbericht BFD FDP / Ost (in O - Mark)	
			<small>Schluß - / Eröffnungsbilanz</small>	
Grüne	Rechenschaftsbericht für die Parteigliederungen in den alten Bundesländern			
	Rechenschaftsbericht für die Parteigliederungen in den neuen Bundesländern (in O - Mark)		Rechenschaftsbericht für die Parteigliederungen in den neuen Bundesländern (in DM)	
PDS	Rechenschaftsbericht für die Parteigliederungen in den neuen Bundesländern (in O - Mark)		Rechenschaftsbericht für die Parteigliederungen in den neuen Bundesländern (in DM)	

Die PDS ist bei der Rechenschaftslegung im ersten Halbjahr 1990 nach eigener Erläuterung für „den Ausweis und die Gliederung der Einnahmen und Ausgaben (...) nach den Grundsätzen des Parteiengesetzes der ehemaligen DDR“ verfahren. Die Rechenschaftslegung für das zweite Halbjahr wurde nach Angaben der Partei „an die Bestimmungen des Parteiengesetzes der Bundesrepublik Deutschland angelehnt. Eine vollständige Rechenschaftslegung (nach diesen Bestimmungen sei) — wegen der noch nicht vollzogenen Umstrukturierung der Partei — nicht möglich“ gewesen (Drucksache 12/2165, S. 154). Der Prüfvermerk des Wirtschaftsprüfers erging unter der Einschränkung, „daß eine Vollständigkeit der Rechenschaftslegung für das erste und das zweite Halbjahr nicht testiert werden kann und bestimmte Wertansätze nicht abschließend beurteilt werden (könnten)“ (wie vor, S. 155). Da damit nach § 23 Abs. 4 PartG „ein den Vorschriften des Sechsten Abschnittes entsprechender Rechenschaftsbericht nicht eingereicht worden ist“, durften der PDS die ihr an sich zustehenden Abschlagszahlungen auf die nächste Wahlkampfkostenerstattung bisher nicht gewährt werden. Am 17. Juli 1992 hat der Wirtschaftsprüfer einen Nachtrag zum Rechenschaftsbericht eingereicht. Derzeit erfolgt die mir nach § 23 Abs. 3 PartG obliegende Prüfung, ob der Rechenschaftsbericht nunmehr den Vorschriften des Sechsten Abschnittes entspricht.

DIE GRÜNEN in Sachsen waren nicht wie die übrigen Landesverbände der GRÜNEN in den neuen Bundesländern am 3. Dezember 1990 der Bundespartei DIE GRÜNEN beigetreten (vgl. Drucksache 12/2165, S. 247). Sie haben daher folgerichtig einen eigenen Rechenschaftsbericht eingereicht, der wegen der Währungsumstellung für das erste und zweite Halbjahr 1990 getrennt ist.

Die Senatsverwaltung für Inneres in Berlin hat mir Rechenschaftsberichte der Partei „Sozialistische Initiative“ für die Jahre 1990 und 1991 übermittelt. Die Partei hat sich Mitte 1991 politisch und faktisch aufgelöst.

Die Parteien „Nationalistische Front“ und „Die Mündigen Bürger“ haben für 1990 Rechenschaftsberichte vorgelegt, die aus finanziellen Erwägungen nicht von unabhängigen Wirtschaftsprüfern oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft waren. Wegen dieser Mängel konnten sie nicht veröffentlicht werden.

Die Partei „Die Mündigen Bürger“, die ihre Angaben durch einen Steuerbevollmächtigten prüfen ließ, wies darauf hin, daß die Kosten für die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers zu hoch seien und ein Anspruch auf Wahlkampfkostenerstattung ohnehin nicht bestehe.

Andere kleine Parteien beantragten zwar eine Fristverlängerung für die Vorlage ihrer Berichte. Eine Vorlage erfolgte jedoch nicht.

Es soll nicht verkannt werden, daß die Beauftragung von Wirtschaftsprüfern für kleine und kleinste Parteien erhebliche finanzielle Belastungen mit sich bringt. Dazu habe ich im Bericht über das Rechnungsjahr 1987 (Drucksache 11/4814, S. 2), wie auch in späteren Berichten, im einzelnen ausführlich Stellung

genommen. Trotz der finanziellen Hürde können diese Parteien von ihrer gesetzlichen Rechenschaftspflicht nicht befreit werden. Der Gesetzgeber sollte sich jedoch des Problems bei der anstehenden Neuregelung annehmen. Auf die ergänzenden Ausführungen zu Nummer 4.3 (Rechenschaftsbericht und Steuerbegünstigung) verweise ich.

Zwei Parteien, die PBC und die Patrioten für Deutschland — Patrioten —, haben ihre Rechenschaftsberichte für das Rechnungsjahr 1989 erst im Jahr 1991 eingereicht. Sie wurden mit den übrigen Rechenschaftsberichten 1990 unter Hinweis auf die Verspätung veröffentlicht (Drucksache 12/2165, S. 1, 379 bis 387).

Gegenüber dem Vorjahr ist die Zahl der abgegebenen veröffentlichungspflichtigen Rechenschaftsberichte von 19 auf 20 gestiegen. In der vom Bundeswahlleiter geführten „Übersicht von ausgewählten Daten der politischen Vereinigungen, die gemäß § 6 Abs. 3 PartG beim Bundeswahlleiter Unterlagen hinterlegt haben“, waren zum 31. Dezember 1990 66 Parteien aufgeführt (zum 31. Dezember 1991 waren es 63). Danach bleibt auch für 1990 festzustellen, daß nicht einmal ein Drittel der in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Parteien Rechenschaftsberichte eingereicht hat. Auch hier sollte bei einer Neuregelung nach Abhilfe gesucht werden. Eine Lösungsmöglichkeit böte sich bei der Regelung der Steuerprivilegierung an (vgl. unter Nr. 4.3).

#### 4.1 Beanstandungen und Empfehlungen

Nach § 23 Abs. 3 PartG habe ich zu prüfen, ob die Rechenschaftsberichte den Vorschriften des Sechsten Abschnittes des Parteiengesetzes entsprechen. Dabei handelt es sich um eine formelle Prüfung. Der Gesetzgeber ging bei der Abwägung zwischen der verfassungsmäßig gewährleisteten Parteienfreiheit sowie des damit einhergehenden Rechts auf „Staatsfreiheit“ einerseits und dem Gesichtspunkt einer möglichst hohen Transparenz andererseits davon aus, daß mit der materiellen Prüfung der Rechenschaftsberichte durch unabhängige Wirtschaftsprüfer, durch die Veröffentlichung der Berichte als Bundestagsdrucksache sowie durch meinen Bericht über diese Berichte und die Entwicklung der Parteienfinanzen eine hinreichende öffentliche Kontrolle gewährleistet sei. Die diesseitige formelle Prüfung schließt es nicht aus, daß bei Unstimmigkeiten und bei unvollständigen Angaben die betroffene Partei — ggf. unter Einbeziehung ihres Wirtschaftsprüfers — zur Stellungnahme aufgefordert wird. Dies ist auch in früheren Jahren geschehen.

Im Rahmen dieser Prüfung waren folgende Beanstandungen und Empfehlungen gegenüber einzelnen Parteien zu treffen:

— Nach § 24 Abs. 2 bis 4 PartG müssen die Einnahmen-, die Ausgaben- sowie die Vermögensrechnung der Rechenschaftsberichte im einzelnen entsprechend der im Gesetz enumerativ genannten Posten aufgliedert werden. Dies sollte zur besseren Transparenz auch dann geschehen, wenn

- wie es bei einer kleinen Partei der Fall war — keine einschlägigen Buchungen festzuhalten sind und insoweit „Leerposten“ aufgeführt werden.
  - Bei mehreren Parteien fehlte die in § 24 Abs. 5 PartG vorgeschriebene Gegenüberstellung der wahlkampfbezogenen Gesamtkosten einer jeden Wahl und der Gesamteinnahmen. Die Mängel sind zwischenzeitlich zum Teil abgestellt worden. Die Korrekturen konnten bei der Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte berücksichtigt werden.
  - Eine Partei hatte in ihrem Rechenschaftsbericht entgegen der in § 24 Abs. 6 PartG enthaltenen Verpflichtung, die „Anzahl der beitragspflichtigen Mitglieder zum Jahresende (. . .) zu verzeichnen“, lediglich Schätzungen über die Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder angegeben. Sie begründete dies damit, daß es ihr wegen der Wirrungen bei der Umstrukturierung der Partei im Zusammenhang mit der Einheit Deutschlands nicht möglich gewesen sei, die exakte Zahl zu ermitteln.
  - § 27 Abs. 2 Satz 3 PartG, wonach „sonstige Einnahmen“ im Rechenschaftsbericht aufzugliedern und zu erläutern sind, soweit sie bei einer Parteigliederung 5% der Gesamteinnahmen ausmachen, ist bei mehreren vor allem kleineren Parteien nicht immer beachtet worden. Nachdem sie um Ergänzung ihrer Angaben gebeten worden sind, konnten diese Mängel in den meisten Fällen unmittelbar abgestellt und die Korrekturen bei der Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte berücksichtigt werden. Im Falle einer Bundestagspartei sind die Korrekturen erst im Juni 1992 erfolgt. Diese sind im Anhang zu meinem Bericht als Nachtrag veröffentlicht.
  - Bei einer Partei aus den alten Bundesländern wurden Leistungen aus dem Chancenausgleich fälschlicherweise der Wahlkampfkostenerstattung zugerechnet. Dieser Fehler ist zwischenzeitlich behoben worden.
  - In einem anderen Fall einer Partei aus den neuen Bundesländern wurden 11,4 Mio. DM als Einnahmen aus dem Chancenausgleich verbucht, obwohl diese Partei keine entsprechenden Zahlungen erhalten hatte. Auf Nachfrage erklärte sie, es handele sich um Staatszuschüsse der Volkskammer nach dem Parteiengesetz der ehemaligen DDR.
  - Bei einer Partei fehlte sowohl die Rechnungslegung für einen nach der deutschen Einigung beigetretenen Landesverband als auch die Berichterstattung über die wahlkampfbezogenen Ausgaben und Einnahmen für eine Landtagswahl. Die Partei ist um Ergänzung dieser Angaben gebeten worden.
  - Zwei Rechenschaftsberichte enthielten lediglich den Prüfungsvermerk, daß „fünf bzw. vier Kreisverbände“ bzw. „eine Vielzahl von Kreisverbänden“ geprüft wurden, ohne eine Nennung der Gliederungen. § 30 Abs. 1 PartG verlangt jedoch, daß die geprüften Gebietsverbände im Prüfungsvermerk namhaft zu machen sind. Dies ist inzwischen erfolgt.
  - Zwei Parteien haben veröffentlichungspflichtige Spenden aus dem Rechnungsjahr 1990 nach Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte der Parteien nachgereicht. Da es sich hierbei jeweils um Korrekturen der Rechenschaftsberichte handelte, mußten auch diese von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft werden. Ein solches Testat liegt erst in einem Fall vor. Diese Spende ist im Anhang veröffentlicht.
  - Stichprobenartige Überprüfungen der Rechnungslegung ergaben bei einigen — auch „großen“ — Parteien Fehler in der Addition der Einzelposten. Die Parteien haben die Fehler zwischenzeitlich korrigiert. Die Korrekturen wurden bei der Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte berücksichtigt. Hier sei nochmals der Hinweis gegeben, daß Änderungen des Rechenschaftsberichtes vom Wirtschaftsprüfer geprüft und testiert werden müssen.
  - Bei einer Partei waren die Rechenschaftsberichte für 1990 und der nachgelieferte Bericht für 1989 lediglich im Namen einer Sozietät — bestehend aus einem Wirtschaftsprüfer, einem Steuerberater und einem Rechtsanwalt — unterschrieben, so daß daraus die Beauftragung und Durchführung der Prüfung unklar blieb. Nach dem Parteiengesetz kann nur ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Prüfer der Partei sein.
- Die von der CDU in ihrem Rechenschaftsbericht ausgewiesenen Zahlungen der DDR-Volkskammerfraktion der CDU an CDU-Landesverbände aus den neuen Bundesländern in Höhe von 2,554 Mio. DM sind in der Öffentlichkeit kritisch aufgegriffen worden. Da die Zahlungen im Rechenschaftsbericht ausgewiesen worden sind, ist die Partei ihrer entsprechenden Rechnungslegungspflicht ordnungsgemäß nachgekommen. Der Bundesrechnungshof prüft zur Zeit die Verwendung der allen Fraktionen der Volkskammer ab 1. Juli 1990 gewährten Mittel. Im Rahmen dieser Prüfung wird auch untersucht werden, ob die DDR-Volkskammerfraktion der CDU das Geld an die — damaligen — DDR Landesverbände der CDU überweisen durfte. Der Generalsekretär der CDU hat am 10. März 1992 öffentlich erklärt, „für den Fall, daß diese Überweisungen von der Volkskammerfraktion der CDU/DA an die fünf Landesverbände nicht hätten erfolgen dürfen, ist die CDU selbstverständlich bereit, dieses Geld zurückzuerstatten“.

#### 4.2 Unentgeltliche Leistungen der Parteimitglieder

Nach § 27 Abs. 3 Satz 1 PartG können bei der „Einnahmereknung (. . .) Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die die Mitglieder der Partei außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung stellen oder die einen Wert von 1 000 Deutsche Mark im Einzelfall nicht übersteigen, unberücksichtigt bleiben.“ Nach Satz 2 gilt Satz 1 entsprechend „für die Übernahme von Veranstaltungen und Maßnahmen der Parteiwerbung.“

Bisher haben die meisten „kleinen“ Parteien regelmäßig — wohl in Anlehnung an die Rechenschaftsberichte der großen Parteien — von der Möglichkeit des § 27 Abs. 3 PartG Gebrauch gemacht. Bei einer durchschnittlichen „Staatsquote“ von ca. 35 % — nach § 18 Abs. 7 PartG<sup>1)</sup> darf sie höchstens 50 % der Gesamteinnahmen betragen — konnten die großen Parteien dies auch ohne Gefahr einer finanziellen Einbuße tun.

Nachdem erstmalig 1991 den REP wegen Überschreitung der Staatsquote um ca. 14,8 Mio. DM dieser Betrag bei den nachfolgenden Wahlkampfkostenerstattungen in Abzug gebracht worden war (vgl. dazu im einzelnen unten zu Nr. 6.2.3), stellten sie Überlegungen an, wie sie die bisher unberücksichtigt gebliebenen unentgeltlichen Leistungen in die Rechnungslegung einbringen konnten. Gleiches gilt für die GRAUEN, deren Staatsquotenanteil 1990 ca. 90 % betrug.

Es ist offenkundig, daß in Fällen dieser Art, in denen tatsächlich keine Gelder fließen, die Gefahr des Mißbrauchs („Gefälligkeitsbescheinigung“) besonders droht; deshalb müssen an die prüffähige Rechnungslegung hohe Anforderungen gestellt werden. Hierzu sollen folgende Hinweise gegeben werden:

Ziel der Vorschrift des § 27 Abs. 3 PartG ist es, die Rechnungslegung zu vereinfachen. Sie gilt in den Fällen, in denen Parteimitglieder außerhalb ihres Geschäftsbetriebes Sach-, Werk- und Dienstleistungen der Partei im üblichen Rahmen zur Verfügung stellen oder die einen Wert von 1 000 DM im Einzelfall nicht übersteigen. Obwohl diese Leistungen für die Partei materiell „Einnahmen“ darstellen, brauchen sie bei der Rechnungslegung als solche nicht verbucht zu werden. Macht eine Partei von dieser finanzbuchtechnischen Erleichterung Gebrauch, hat dies andererseits zur Folge, daß diese Leistungen nicht in die Eigenfinanzierungsquote einfließen können, so daß sich dadurch die Staatsfinanzierungsquote relativ erhöht.

Aus der Regelung des § 27 Abs. 3 PartG folgt im Wege des Umkehrschlusses, daß das Verbuchen unentgeltlicher Leistungen als Eigeneinnahmen nach der gegenwärtigen Gesetzeslage uneingeschränkt zulässig ist. Das hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung aus dem Jahre 1986 (BVerfGE 73, 40 [98f.]) ausdrücklich bestätigt:

*„Damit werde den Belangen von politischen Parteien, die mangels eines größeren Beitrags- oder Spendenaufkommens weitgehend auf die unentgeltliche Mitarbeit ihrer Mitglieder angewiesen sind, auch im Rahmen des § 18 Abs. 6 PartG Rechnung getragen.“*

Die Parteien, die in Zukunft die in § 27 Abs. 3 PartG bezeichneten Leistungen in ihre Einnahmereknung

einbeziehen wollen, sind darauf hingewiesen worden, daß in diesem Bereich die Gefahr des Mißbrauchs und des Ausstellens von Gefälligkeitsbescheinigungen sehr groß ist und die Verantwortlichen der Partei hier besonders gewissenhaft darauf zu achten haben, daß die als Einnahmen in Ansatz gebrachten Leistungen tatsächlich erbracht und durch Einzelnachweis lückenlos belegt worden sind. In gleicher Weise obliegt es im besonderen Maße dem unabhängigen Wirtschaftsprüfer, die Rechnungslegung gewissenhaft zu prüfen. Im engen Einvernehmen mit der Standesvertretung der unabhängigen Wirtschaftsprüfer, der Wirtschaftsprüferkammer, sind Vorgaben über Art und Umfang der Einzelnachweisung gegeben worden. Hierbei wurde angeraten, nicht nur vom Leistungserbringer die Richtigkeit der Nachweisung ausdrücklich bestätigen zu lassen, sondern darüber hinaus den Leistungserbringer zusätzlich in Kenntnis zu setzen, daß wahrheitswidrige Angaben strafrechtliche Folgen haben könnten. Auch den Erhalt dieser Aufklärung sollte der Leistungserbringer schriftlich bestätigen, damit alle Beteiligten nachdrücklich vor der Ausstellung von Gefälligkeitsbescheinigungen gewarnt sind.

Im Zusammenhang mit der „Verbuchung“ unentgeltlicher Leistungen zeigte sich, daß bei einigen Parteien Unsicherheit darüber herrscht, in welchem Umfang hier Spendenquittungen gegeben werden können. Es erscheint mir daher angebracht, die steuerliche Abzugsfähigkeit in diesem Zusammenhang wie folgt in Erinnerung zu rufen:

In aller Regel scheidet die Ausstellung einer Spendenbescheinigung aus. Nach § 10 b Abs. 3 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) und § 9 Nr. 3 vorletzter Satz Körperschaftsteuergesetz (KStG) gelten „als Ausgabe im Sinne dieser Vorschrift (. . .) auch die Zuwendungen von Wirtschaftsgütern mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen.“ Das gleiche gilt für die Steuerermäßigung bei Mitgliedsbeiträgen und Spenden nach § 34 g EStG. Nach seinem Absatz 2 Satz 3 gilt § 10 b Abs. 3 entsprechend. Damit können nur Geld- und Sachspenden steuerlich berücksichtigt werden, nicht aber Sach-, Dienst- oder Werkleistungen. Das Muster für die Gestaltung der einschlägigen Spendenbestätigung, das den Einkommensteuerrichtlinien als Anlage 9 beigefügt ist, sieht dementsprechend auch nicht den Nachweis solcher Nutzungen und Leistungen als Spende vor. Da die einkommensteuerrechtlichen Regelungen auch Mitgliedsbeiträge einbeziehen, gilt Vorgesagtes dementsprechend genauso für diese. Auch die Ausstellung einer (Mitglieds-) Beitragsbescheinigung scheidet aus.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 9. April 1992 im Zusammenhang mit der Publizitätspflicht hervorgehoben, daß nach dem Parteiengesetz als Spenden auch „geldwerte Zuwendungen aller Art wie die unentgeltliche Bereitstellung von sächlichen Mitteln, Personal- oder vorhandenen Organisationsstrukturen anzusehen (sein)“ (Urteil S. 71 ff.). Der Gesetzgeber habe dem insoweit Rechnung getragen, als § 26 Abs. 1 PartG zu den Einnahmen einer Partei alle ihr von außen zufließenden Geld- und geldwerten Leistungen rechnen, einschließlich der Freistellung von üblicherweise bestehenden Verbind-

<sup>1)</sup> „(7) Die Summe der Erstattungen der Kosten angemessener Wahlkämpfe aus öffentlichen Mitteln darf gegenüber den Gesamteinnahmen einer Partei nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 8 im zweiten Kalenderjahr nach der Erstattung der Kosten des Bundestagswahlkampfes und in den diesem Jahr vorangegangenen drei Kalenderjahren nicht überwiegen. Über diese Grenze hinausgehende Erstattungsbeträge sind von der nächstfälligen Erstattungszahlung in Abzug zu bringen.“

lichkeiten und der Übernahme von Veranstaltungen und Maßnahmen, mit denen ausdrücklich für eine Partei geworben werde, durch andere. Das Bundesverfassungsgericht führt dann folgerichtig aus, daß die Publizitätsgrenze auch für solche Leistungen zu gelten habe: ‚Erreicht der Geldwert solcher Leistungen einer Person — allein oder zusammen mit anderen Leistungen derselben Person — innerhalb eines Jahres die im Blick auf den Schutzzweck des Artikels 21 Abs. 1 Satz 4 GG kritische Grenze, erfordert diese Vorschrift, die die Rechenschaftslegung über die Herkunft der „Mittel“ einer Partei verlangt, eine verfassungskonforme Auslegung des § 25 Abs. 2 PartG dahin, daß Name und Anschrift desjenigen, der die Leistungen zur Verfügung stellt, sowie deren Gesamtwert im Rechenschaftsbericht der begünstigten Partei zu verzeichnen sind.‘

Diese unentgeltlichen Leistungen sind daher im Sinne des Parteiengesetzes Spenden und müssen in den Rechenschaftsberichten entsprechend bilanziert werden.

Aufgrund der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts soll in Zukunft der Umfang der staatlichen Finanzierung auch vom „Umfang der . . . eingeworbenen Spenden“ (Urteil S. 36) abhängig sein. Der Gesetzgeber wird zu überlegen haben, ob in diesem Zusammenhang als „eingeworbene Spenden“ auch unentgeltliche Leistungen gelten sollen. Bei ihnen wird nämlich nicht, wie bei Geldspenden, das Aktivvermögen unmittelbar vermehrt. Dies geschieht vielmehr nur indirekt bei der Bilanzierung von Einnahmen und Ausgaben durch die Einsparung von Ausgaben. Im ersten Entwurf eines Parteiengesetzes aus dem Jahre 1959 (Drucksache III/1509) war bereits eine § 27 Abs. 3 PartG vergleichbare Regelung vorgeschlagen worden (§ 25 Abs. 4). Danach durften üblicherweise erbrachte unentgeltliche Sach-, Werk- und Dienstleistungen von Parteimitgliedern bei der Einnahmereknung nicht berücksichtigt werden, da sie „von der Verkehrsanschauung (. . .) als Mitwirkung an der Parteiarbeit angesehen werden und bei natürlicher Betrachtung der Dinge auch angesehen werden müssen“ (Begründung zu § 25 Abs. 4 PartG, Drucksache III/1509, S. 31 f.).

#### 4.3 Rechenschaftspflicht und Steuervergünstigung

Zum wiederholten Male sei darauf hingewiesen, daß die vom Gesetz vorgeschriebene Rechenschaftspflicht als solche, wie auch die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Frist zur Einreichung der Rechenschaftsberichte grundsätzlich von zu wenigen Parteien beachtet wird. Auch wenn dies in der Regel nur für kleinere Parteien gilt, die bereits wegen ihres geringen Stimmenanteils keinen Anspruch auf Wahlkampfkostenerstattung und Chancenausgleich haben und die daher von der einzigen Sanktionsvorschrift des § 23 Abs. 4 PartG nicht erfaßt werden, gilt für sie die Publizitätspflicht nicht zuletzt auch im Hinblick auf die in § 23 Abs. 2 Satz 4 PartG normierte Pflicht, den „Rechenschaftsbericht der Partei (. . .) dem jeweils auf seine Veröffentlichung folgenden Bundesparteitag zur Erörterung vorzulegen.“

Der bloße Appell, der gesetzlichen Verpflichtung Folge zu leisten, hat in der Vergangenheit nicht dazu beitragen können, in diesem Bereich eine Transparenz der Parteienfinanzen zu schaffen bzw. zu erhöhen. Daher sollte in Zukunft — auch vor dem Hintergrund der erforderlichen Neuregelung der Parteienfinanzierung — darüber nachgedacht werden, ob weitere Sanktionen erforderlich sind. Zu denken wäre daran, das Steuerprivileg in bezug auf Spenden davon abhängig zu machen, daß die begünstigte Partei einen ordnungsgemäßen Rechenschaftsbericht einreicht. Kann der Nachweis im Zeitpunkt der Veranlagung noch nicht erbracht werden, könnte die Steuer vorläufig nach § 165 Abgabenordnung festgesetzt werden, soweit nicht eine Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung nach § 164 Abgabenordnung in Betracht käme.

### 5. Die Finanzlage der Parteien

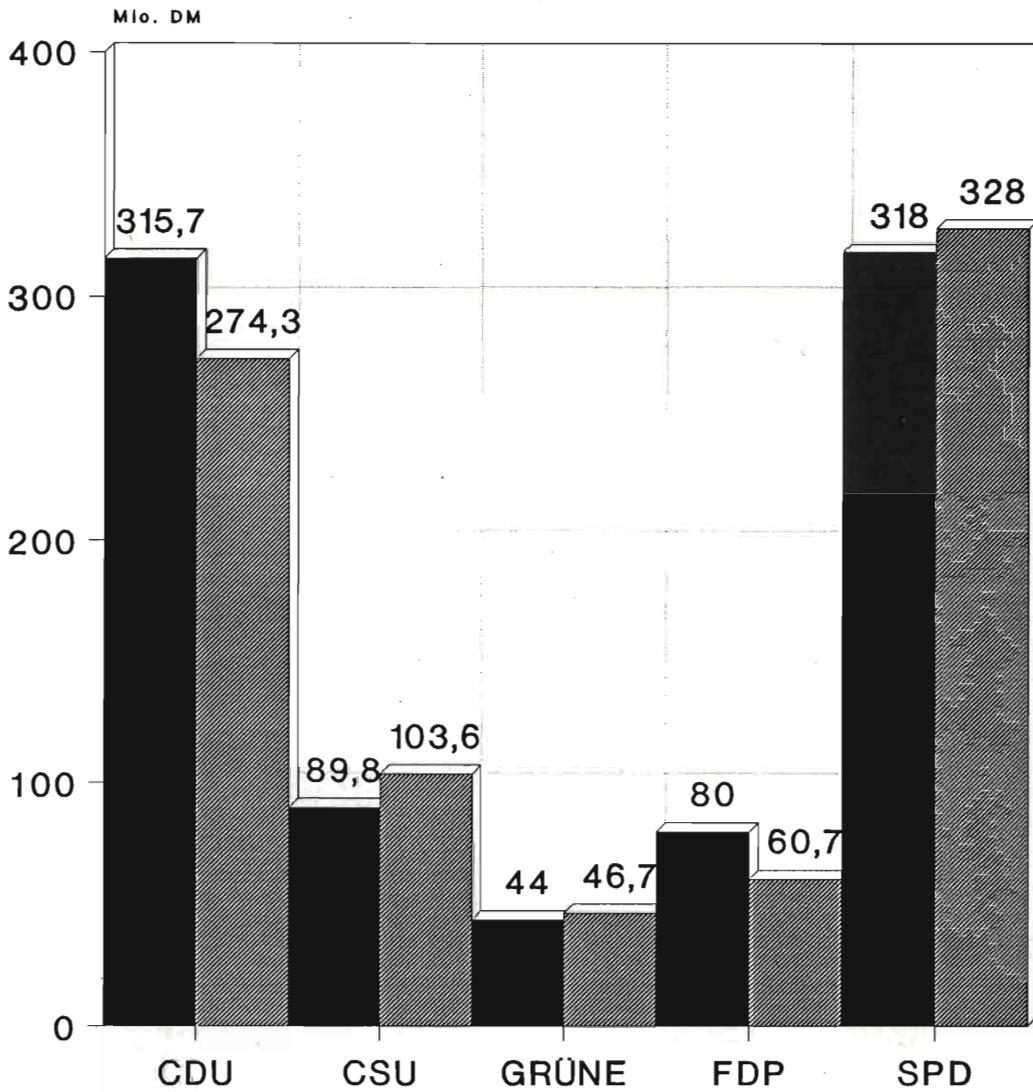
Die Finanzlage der Bundestagsparteien zeigt gegenüber dem Vorjahr wesentliche Veränderungen.

Bei allen Bundestagsparteien sind im Rechnungsjahr sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben erheblich gestiegen. Dies ist in erster Linie auf die in diesem Jahr überaus zahlreichen Wahlen zurückzuführen. Neben den ersten freien Volkskammer- und Kommunalwahlen in der ehemaligen DDR, den fünf Landtagswahlen im Beitrittsgebiet und der Senatswahl in Berlin fanden 1990 Landtagswahlen in den bevölkerungsreichen Bundesländern Bayern und Nordrhein-Westfalen sowie in Niedersachsen und im Saarland statt. Ferner wurden 1990 Kommunalwahlen in Schleswig-Holstein und Bayern abgehalten. Diese beispiellose Anhäufung von Wahlterminen hatte erhebliche Auswirkungen auf die Parteienfinanzen. Dementsprechend ist es auch 1990 nicht allen Bundestagsparteien gelungen, im Einnahmen-/Ausgabenverhältnis eine positive Bilanz auszuweisen (vgl. *Schaubild 2*).

Im Rechnungsjahr 1990 konnten einige Parteien ihre Überschuldungen gegenüber dem Vorjahr abbauen. Gleichwohl sind vereinzelt auf der Ebene der Parteizentralen immer noch Finanzprobleme zu verzeichnen. Dies gilt 1990 besonders für einige kleinere „Sonstige Parteien“, aber auch für CDU und CSU. Die notwendige Differenzierung zwischen den Gliederungsebenen zeigt wie im Vorjahr, daß sich in den Ländern und Bezirken die Finanzlage unverändert günstiger darstellt. Das darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß für das Berichtsjahr auch auf der Ebene der Landesverbände vereinzelt Überschuldungen festgestellt werden müssen.

Entgegen der in der Öffentlichkeit zum Teil vertretenen Annahme ist es selbst im „Rekordwahljahr“ 1990 nicht zutreffend, daß nur die Einnahmen aus der Wahlkampfkostenerstattung die Parteien vor dem Ruin bewahren. Zwar stiegen die Einnahmen aus der Wahlkampfkostenerstattung erheblich an, doch übertreffen die Eigeneinnahmen bei den meisten Parteien immer noch die Einnahmen aus der Wahlkampfkostenerstattung. Die sogenannte „Staatsquote“, der Anteil der Wahlkampfkostenerstattung an den Ge-

Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben



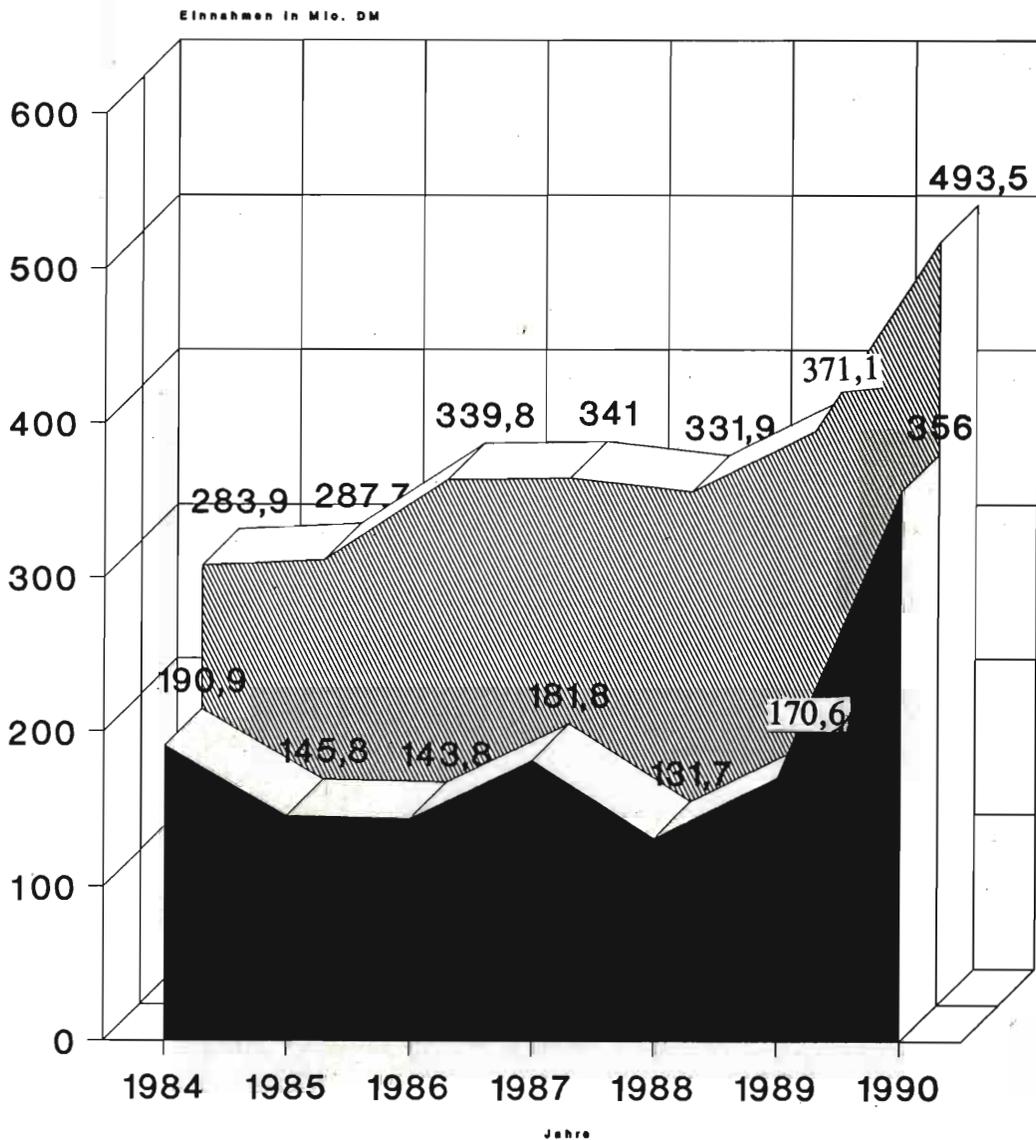
samteinnahmen, hat sich seit fast drei Jahrzehnten bei den Bundestagsparteien nicht wesentlich verändert. Sie liegt bei allen Parteien im Durchschnitt bei ca. 35 % (vgl. *Schaubild 3*). Bei kleineren Parteien besteht dagegen die Gefahr einer überwiegender Staatsfinanzierung. Alle Parteien werden in Zukunft gut daran tun, den Anteil ihrer Eigenfinanzierung weiter zu steigern. Nach dem Urteil des Bundesverfassungs-

gerichts nämlich müssen in Zukunft alle „unmittelbar aus der Staatskasse zufließenden Zuwendungen“ vollständig in die Berechnung des höchstzulässigen Anteils staatlicher Mittel an der Finanzierung der Parteien einbezogen werden.

Aufgrund der unterschiedlichen Strukturen 1990 (vgl. auch oben zu Nr. 4 mit Hinweis auf *Schaubild 1*) der

Schaubild 3

**Eigeneinnahmen und Wahlkampfkostenerstattung der Bundestagsparteien in den alten Bundesländern von 1984 bis 1990**



Rechenschaftsberichte bietet das Rechnungsjahr nur eine vorbehaltliche Vergleichbarkeit des vorliegenden Zahlenmaterials. Eine uneingeschränkte Vergleichbarkeit ergibt sich lediglich für die Parteigliederungen in den alten Bundesländern. Die Aussagen im Hinblick auf die Entwicklung der Gesamtparteien mit ihren östlichen und westlichen Gliederungen sind nur unter Vorbehalt zu betrachten. Insbesondere die Daten aus den neuen Bundesländern können nicht mit den Daten aus den alten Bundesländern verglichen werden. Auch untereinander, innerhalb der Parteien der neuen Bundesländer, ist dies ernsthaft kaum möglich. Mein Bericht beschränkt sich daher im wesentlichen auf den Vergleich der Parteien der alten Bundesländer. Im Einzelfall wird er gleichwohl, wo dies sinnvoll erscheint, um Zahlen aus den neuen Bundesländern ergänzt. Soweit für das erste Halbjahr 1990 in den neuen Bundesländern in Mark der DDR bilanziert wurde, ist eine Umrechnung der letzten Ost-Beträge im Verhältnis 2:1 erfolgt.

Wie in den Vorjahren wurden in diesem Bericht nicht nur die Angaben aus den Rechenschaftsberichten 1990 sondern auch die des Zeitraumes seit 1984 berücksichtigt. Die Parteien müssen seit dieser Zeit auch über ihre Ausgaben und ihr Vermögen berichten. Der Vergleich der Finanzlage der Parteien über einen längeren Zeitraum gibt Aufschluß über parteispezifische Entwicklungen und Tendenzen. Gerade in einem solchen Ausnahmejahr wie 1990 ermöglichen diese Durchschnittswerte über einen längeren Zeitraum eine Relativierung der Zahlen und bieten insoweit genauere Erkenntnisse. Im Einzelfall war es sachgerecht, nicht den gesamten Zeitraum seit 1984 einzubeziehen, sondern auf den Zeitraum der letzten Wahlperiode abzustellen.

Die Finanzstrukturen der im Deutschen Bundestag vertretenen und der „Sonstigen Parteien“ weichen — von wenigen Ausnahmen abgesehen — zu sehr voneinander ab, um miteinander verglichen werden zu können. Daher wird im folgenden zu den „Sonstigen Parteien“ gesondert Stellung genommen. Darüber hinaus bestehen aber auch zwischen den „alten“ Bundestagsparteien und der PDS erhebliche Unterschiede in der Finanzstruktur, die eine Vergleichbarkeit nur unter Vorbehalt ermöglichen. Bei der PDS ist insbesondere zu beachten, daß das gesamte Vermögen unter der treuhänderischen Verwaltung der Treuhandanstalt steht und die Rechenschaftslegung bisher nicht den Vorschriften des Parteiengesetzes entspricht.

Zur Entwicklung der Finanzen in den verschiedenen Gliederungsebenen der Bundestagsparteien enthält der Bericht nur einige Randbemerkungen. Der unterschiedliche Organisationsaufbau der Parteien, die vielfältige Beteiligung der Gliederungsebenen an den Einnahmen und Ausgaben sowie ihre sonstigen Finanzstrukturen lassen Vergleiche unter den Bundestagsparteien nicht zu. Bei den „Sonstigen Parteien“ wird auf Erläuterungen der Finanzentwicklung auf den Gliederungsebenen verzichtet. Die Ausführungen beziehen sich auf die Gesamtparteien.

Bei der Ermittlung der prozentualen Anteile von Einnahme- und Ausgabearten an den Gesamteinnahmen bzw. -ausgaben der Gesamtpartei (Spalte 9 der

Einnahme- und Spalte 7 der Ausgabenrechnung) müssen die innerparteilichen Zuschüsse von und an Gliederungen außer Ansatz bleiben, da sie zum innerparteilichen Geldtransfer gehören und sich nur bei den jeweiligen Gliederungen auswirken.

## 6. Einnahmen

### 6.1 Bundestagsparteien

Nach § 24 Abs. 2 PartG sind in den Rechenschaftsberichten Aufstellungen zu acht Einnahmearten zu fertigen. Die wichtigsten Einnahmearten sind die Mitglieds- und andere regelmäßige Beiträge, die Spenden, die Wahlkampfkostenerstattung und der Chancenausgleich. Sie machen zusammen bei allen Bundestagsparteien außer bei der PDS ca. 90 % der Gesamteinnahmen aus.

#### 6.1.1 Mitgliedsbeiträge

Allen Bundestagsparteien gelang im Rechnungsjahr 1990 sowohl in bezug auf das gesamte Bundesgebiet als auch allein für den Bereich der alten Bundesländer eine Steigerung ihrer Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen und ähnlichen regelmäßigen Beiträgen. Auch die CDU, die in den Jahren 1987 bis 1989 noch eine negative Entwicklung in diesem Bereich verzeichnete, konnte eine Steigerung ihrer Beitragseinnahmen von 84,4 auf nunmehr 86,8 Mio. DM (davon 1,1 Mio. DM in den neuen Bundesländern) und damit einen Zuwachs von 2,8 % erzielen. Als traditionelle Mitgliederpartei bleibt die SPD mit Einnahmen von 130,7 Mio. DM im gesamten Bundesgebiet (davon 1,6 Mio. in den neuen Bundesländern) und einer Wachstumsrate von 7,7 % die Partei mit dem höchsten Beitragsaufkommen. DIE GRÜNEN konnten mit einer Steigerung um 88,2 % von 5,7 auf 10,5 Mio. DM (davon 0,1 Mio. DM in den neuen Bundesländern) im Vergleich zum Vorjahr quasi eine Verdopplung ihrer Beitragseinnahmen erzielen. Auch der F.D.P. gelang 1990 mit 22,5 % auf 11,3 Mio. DM (davon 0,7 Mio. DM in den neuen Bundesländern) eine erhebliche Steigerung ihrer Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen. Die CSU verbesserte ihre Einkünfte um 5,2 % auf 15,9 Mio. DM. Die PDS verzeichnete in den neuen Bundesländern Einnahmen von 19,1 Mio. DM (vgl. Übersicht 1).

Die Gründe für diese insgesamt positive Entwicklung bei den Mitgliedsbeiträgen liegen in erster Linie an dem starken Mitgliederzuwachs, den Parteien aus den alten Bundesländern durch den Beitritt von Parteien aus den neuen Bundesländern verzeichnen konnten. Aber auch den Parteigliederungen in den alten Bundesländern ist es gelungen, eine Steigerung ihrer Beitragseinnahmen und damit eine Verstärkung ihrer Eigenfinanzierung herbeizuführen. Die Entwicklung der Mitgliedsbeiträge — eine natürliche und daher generell unproblematische Einnahmeart — läßt damit bei den meisten Parteien seit 1984 einen weitgehend kontinuierlichen Anstieg erkennen (vgl. *Schaubild 4*).

## Übersicht 1

**Die wichtigsten Einnahmearten der Bundestagsparteien**  
in Mio. DM<sup>1)</sup>

Einnahmen	Jahr	CDU	CSU	GRÜNE	F.D.P.	SPD	PDS
<b>Mitgliedsbeiträge</b>	1984	83,3	14,7	3,7	7,9	98,1	—
	1985	83,8	14,2	4,0	8,7	101,2	—
	1986	88,2	14,3	4,5	8,2	108,8	—
	1987	87,5	14,4	5,5	8,7	110,6	—
	1988	86,0	14,6	5,1	8,5	114,0	—
	1989	84,4	15,1	5,7	9,2	121,3	—
	1990 <sup>1)</sup>	85,7	15,9	10,4	10,6	129,1	—
Neue Bundesländer	1. Halbjahr		—	0,03		0,7	11,1 <sup>3)</sup>
	2. Halbjahr	1,1	—	0,06	0,7	0,9	8,0
<b>Spenden<sup>2)</sup></b>	1984	24,0 (0,7)	12,4 (0,1)	5,5 (1,4)	8,7 (0,3)	16,2 (0,2)	—
	1985	22,9 (2,0)	8,9 (0,9)	8,6 (0,3)	9,8 (0,6)	15,2 (0,6)	—
	1986	37,5 (3,8)	18,1 (0,9)	10,9 (0,4)	14,3 (1,4)	21,5 (1,4)	—
	1987	30,8 (3,0)	14,4 (1,4)	11,9 (0,3)	13,0 (1,7)	21,0 (0,6)	—
	1988	23,7 (2,2)	12,5 (0,6)	12,5 (1,5)	11,5 (0,7)	19,2 (0,6)	—
	1989	42,8 (2,5)	17,8 (0,9)	12,2 (0,5)	15,0 (1,0)	25,6 (0,6)	—
	1990	71,5 (8,4)	35,7 (3,1)	10,5 (0,6)	23,0 (1,9)	36,5 (2,1)	—
Neue Bundesländer	1. Halbjahr		—	0,06		0,8	0,4 <sup>3)</sup>
	2. Halbjahr	0,9	—	0,04	0,09	0,6	0,4
<b>Wahlkampfkosten- erstattung</b>	1984	71,8	13,7	24,2	10,1	71,1	—
	1985	54,2	12,3	9,1	9,1	61,1	—
	1986	47,9	21,8	10,5	8,3	55,3	—
	1987	59,9	15,9	18,8	17,4	69,8	—
	1988	48,2	12,1	9,7	8,7	53,0	—
	1989	49,5	18,2	16,1	14,4	72,4	—
	1990	132,5	32,9	19,9	42,8	128,0	—
Neue Bundesländer	1. Halbjahr		—	0,4		8,1	5,7 <sup>3)</sup>
	2. Halbjahr	9,4	—	0,3	1,8	5,9	16,4
<b>Chancenausgleichs- zahlungen</b>	1984	2,8	1,9	3,0	1,7	—	—
	1985	3,9	3,7	1,7	1,1	—	—
	1986	—	1,4	5,9	4,3	1,9	—
	1987	6,4	2,4	2,6	2,7	9,1	—
	1988	6,9	2,9	2,6	2,8	9,1	—
	1989	8,1	2,4	—	1,4	10,1	—
	1990	10,1	2,8	1,0	4,0	10,1	—

<sup>1)</sup> Die Angaben für 1990 beziehen sich auf die Parteigliederungen in den alten Bundesländern. Die Angaben für die neuen Bundesländer sind gesondert aufgeführt und unterteilt in das erste und das zweite Halbjahr. Bei der CDU sind die Einnahmen ab 1. Oktober 1990, bei der F.D.P. ab 12. August 1990 berücksichtigt. Für die GRÜNEN, die SPD und die PDS wurden die Beträge aus dem ersten Halbjahr in Mark-Ost im Verhältnis 2:1 umgerechnet.

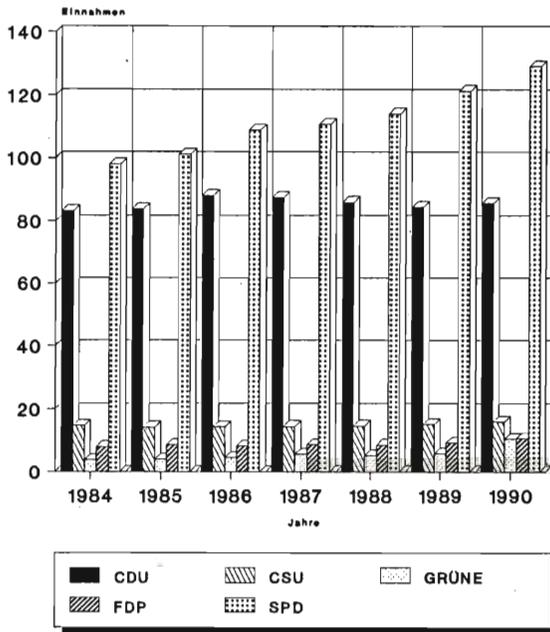
<sup>2)</sup> In Klammern die „Großspenden“ über 40 000 DM.

<sup>3)</sup> Der Rechenschaftsbericht beinhaltet keine Aufgliederung der Einnahmearten im Sinne des Parteiengesetzes vom 3. März 1989 (BGBl. I S. 327).

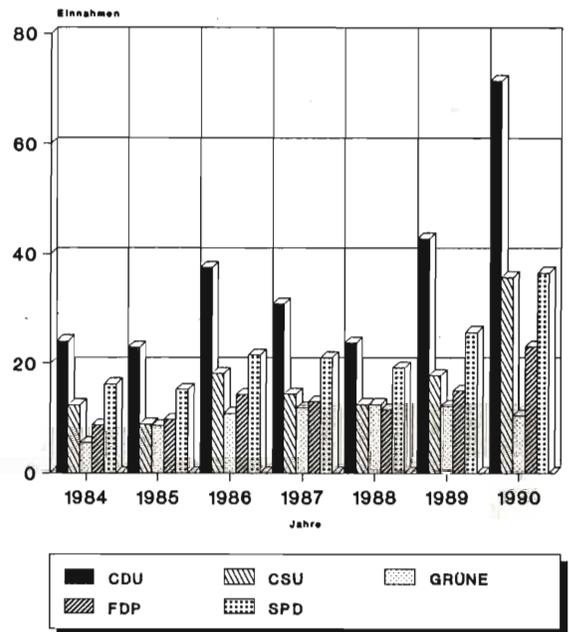
<sup>4)</sup> Die Angaben beziehen sich auf die für das jeweilige Rechnungsjahr festgesetzten Ausgleichszahlungen.

Die Entwicklung der wichtigsten Einnahmearten der Bundestagsparteien

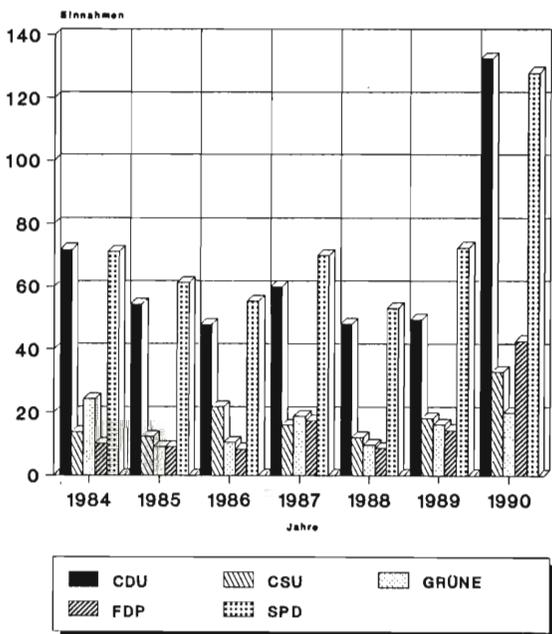
Mitgliedsbeiträge  
in Mio. DM



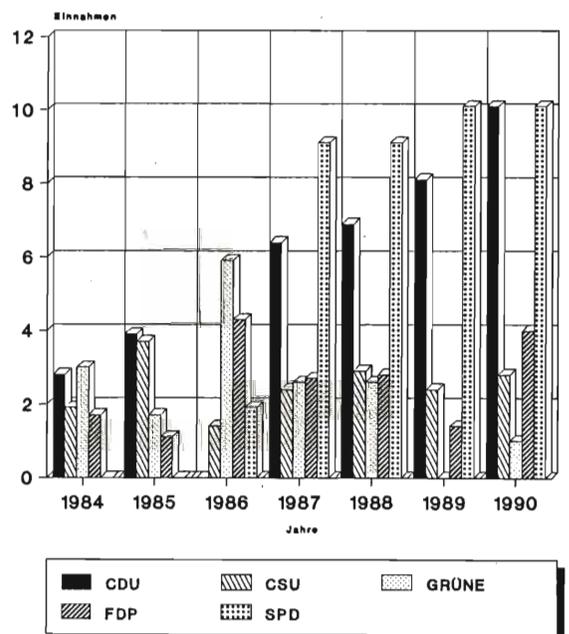
SPENDEN  
in Mio. DM



WAHLKAMPFKOSTENERSTATTUNG  
in Mio. DM



Chancenausgleichszahlungen  
in Mio. DM

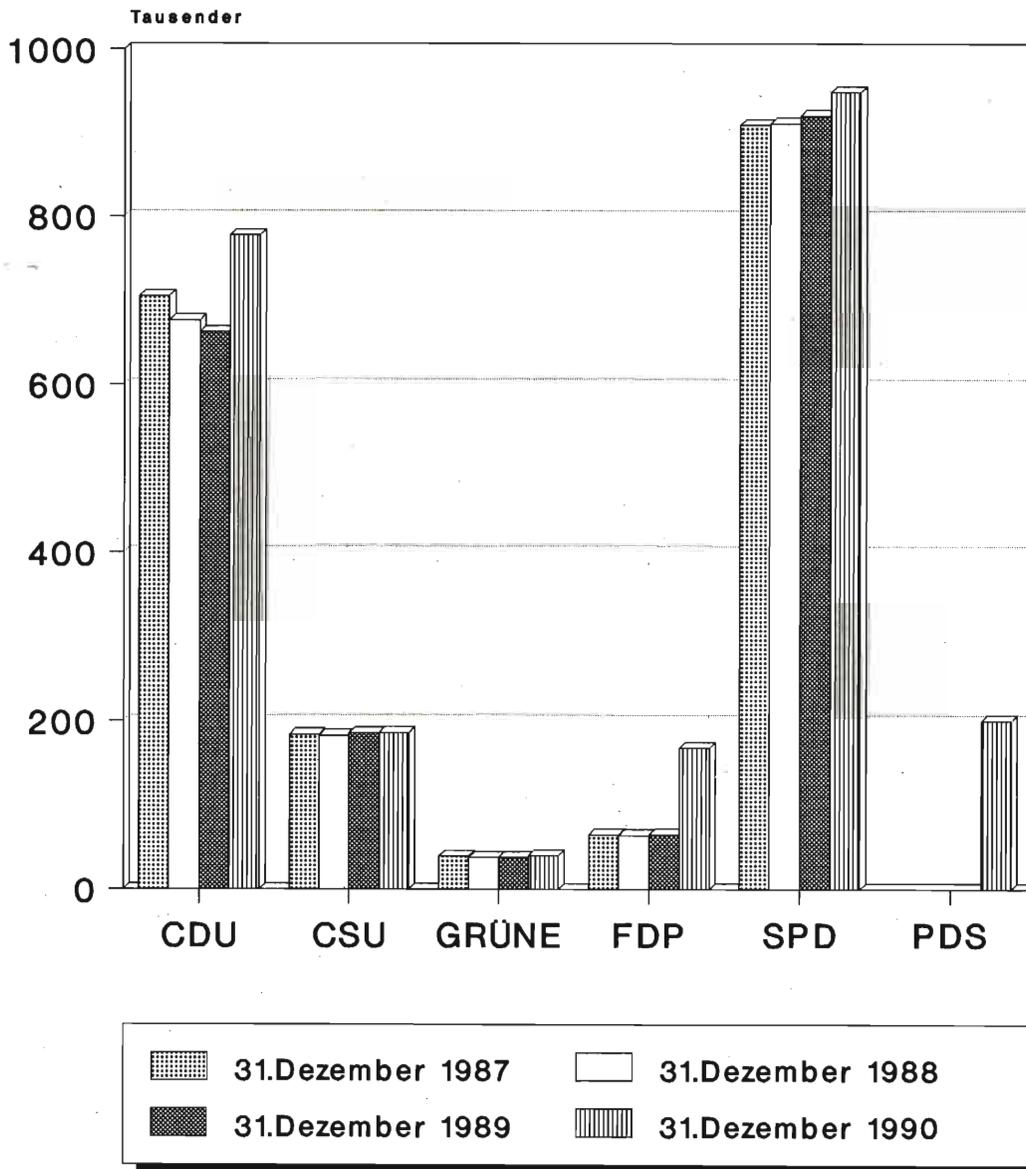


Die Veränderung der Parteienlandschaft in Deutschland vor dem Beitritt der neuen Bundesländer und die Konsolidierung der Parteienstruktur nach der Wiedervereinigung führte gerade bei Parteien, die sich mit ehemaligen Blockparteien der DDR zusammengeslossen haben, zu einem erheblichen Anstieg ihrer Mitgliederzahlen. Die F.D.P. konnte durch den starken Mitgliederzuwachs in den neuen Bundesländern fast eine Verdreifachung ihrer Mitgliederzahl erzielen. Insgesamt erreichte sie mit 168 217 Mitgliedern

eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 158 %. Auch die CDU, die 1989 noch rückgängige Mitgliederzahlen verbuchen mußte, konnte nicht zuletzt aufgrund des Mitgliederzuwachses in den neuen Bundesländern eine Zunahme von 17,3 % gegenüber dem Vorjahr erzielen. DIE GRÜNEN erhöhten ihre Mitgliederzahl um 8,8 %, die SPD um 3,1 % und die CSU um 0,2 %. Die PDS hat ihre Mitgliederzahl zum 31. Dezember 1990 auf ca. 200 000 geschätzt (vgl. *Schaubild 5/Übersicht 2*).

Schaubild 5

### Die Entwicklung der Mitgliederzahlen der Bundestagsparteien



**Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder**  
**— Bundestagsparteien —**  
 (Zu- und Abgänge zum Vorjahr in % in Klammern)

Parteien	31. Dezember 1987	31. Dezember 1988	31. Dezember 1989	31. Dezember 1990
CDU	705 821	676 747 (-4,1)	662 598 (-2,1)	777 767 (+17,4)
CSU	184 293	182 738 (-0,8)	185 853 (+1,7)	186 198 (+ 0,2)
GRÜNE	39 479	37 879 (-4,1)	37 956 (+0,2)	40 316 (+ 8,9)
F.D.P.	64 873	64 274 (-0,9)	65 216 (+1,5)	168 217 (157,9)
SPD	910 063	911 916 (+0,2)	921 430 (+1,0)	949 550 (+ 3,1)
PDS	—	—	—	200 000 <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Es handelt sich hierbei lediglich um eine von der Partei geschätzte Zahl.

Ein Vergleich des Beitragsaufkommens mit der Entwicklung der Mitgliederzahlen über den gesamten Zeitraum seit 1984 ist nicht möglich, da das Parteiengesetz erst seit dem 1. Januar 1989 verlangt, in den Rechenschaftsberichten die Anzahl der beitragspflichtigen Mitglieder zum Jahresende anzugeben. Nur die Parteien, die am Chancenausgleich nach § 22a PartG teilnehmen, waren gehalten, die Zahl ihrer Mitglieder bereits für das Rechnungsjahr 1987 mitzuteilen.

Untersucht man das Verhältnis zwischen der Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder und dem Beitragsaufkommen bei den im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien, so ergibt sich für das Rechnungsjahr 1990 im Gegensatz zu 1989 ein verändertes Bild. Die rechnerischen Durchschnittsbeiträge, die die Parteien aufgrund dieser Gegenüberstellung pro Mitglied erzielen, weichen bei fast allen Parteien teilweise erheblich von den Werten des Vorjahres ab. Lediglich bei der SPD und der CSU ist das Beitragsniveau im Einigungsjahr geringfügig von 132,— DM auf 138,— DM (140,— DM allein für die Gliederungen in den alten Bundesländern) bzw. bei der CSU von 81,— DM auf 86,— DM gestiegen. Dagegen erhöhte sich der Durchschnittsbeitrag bei den GRÜNEN von 150,— DM auf 262,— DM (260,— DM allein für die Gliederungen in den alten Bundesländern). Eine Ursache für diese Entwicklung dürfte der Umstand sein, daß nach aller Erfahrung die Mitglieder ihren Parteien einen sehr hohen Spendenanteil zukommen lassen, der mit dieser Zuordnung nicht in den Rechenschaftsberichten ausgewiesen wird, da die jeweiligen Einzelspenden die angabepflichtige 40 000 DM-Grenze nicht überschreiten. Bei der CDU und der F.D.P. führte der starke Mitgliederzuwachs in den neuen Bundesländern hingegen zu einer Senkung der Durchschnittsbeiträge, von 132,— DM auf 112,— DM bei der CDU und von 141,— DM auf lediglich 67,— DM bei der F.D.P. Letzteres entspricht einem monatlichen Durchschnittsbetrag von 5,60 DM. Für die Zukunft dürfte aufgrund der starken Zunahme der Mitgliederzahlen bei einigen Parteien langfristig mit einer Steigerung der Beitragseinnahmen zu rechnen sein, zumal das Bundesverfassungsgericht für die Neuregelung der Parteienfinanzierung dem Gesetzgeber aufgegeben hat, u. a. auch die Summe der Mitgliedsbeiträge als

**Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder**  
**— Sonstige Parteien —**

Parteien	31. Dezember 1989	31. Dezember 1990
Bund Sozialistischer Arbeiter (BSA)	34	238
Deutsche Kommunistische Partei (DKP)	18 740	9 780
Deutsche Volksunion DVU	25 898	25 339
DIE GRAUEN	1 107	1 649
DIE GRÜNEN in Sachsen	—	476
DIE REPUBLIKANER (REP)	16 412	17 972
FRAUENPARTEI (FRAUEN)	215	169
Hamburger Liste für Ausländerstopp (HLA)	138	132
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	6 243	6 701
Nationale Liste (NL)	16	11
Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	3 826	4 132
Partei Bibeltreuer Christen (PBC)	765	525
Sozialistische Initiative (SI)	—	525
Südschleswigscher Wählerverband (SSW)	4 954	5 290

Maßstab zu nehmen, nach dem die zur Verfügung stehenden staatlichen Mittel an die Parteien verteilt werden (Urteil S. 36ff.).

Der Anteil der Mitgliedsbeiträge an den Gesamteinnahmen der Partei ist im Verhältnis zu den Vorjahren bis auf die GRÜNEN bei allen Parteien zurückgegangen. Vergleicht man die Entwicklung für das Gebiet der alten Bundesländer, so stellen die Mitgliedsbeiträge nur noch bei der SPD mit 40,6 % die wichtigste Einnahmequelle dar. Bei der CDU ist dieser Anteil von 42,6 % 1989 auf 27,1 % 1990 gesunken. Die CSU verfügt über ein Beitragsaufkommen von 17,7 % der Gesamteinnahmen, die F.D.P. über ein solches von 13,2 %. Der Anteil bei den GRÜNEN beträgt 23,5 %. Bei der PDS beträgt der Anteil 2,1 %. Ursache für diese Entwicklung ist in erster Linie die durch das „Rekordwahljahr“ 1990 bedingte Steigerung anderer Einnahmearten wie Spenden und Wahlkampfkostenerstattung. Bei der PDS bilden insbesondere die Einnahmen aus den von ihr so bezeichneten „Umlaufmitteln“ aus

dem ersten Halbjahr 1990 die größte Einnahmequelle. Für das zweite Halbjahr 1990 beträgt der Anteil bei der PDS 10,9 % (vgl. Übersicht 4).

Auf den gesamten Zeitraum seit 1984 stellen die Mitgliedsbeiträge vor allem bei den großen Mitgliederparteien von SPD und CDU mit 50,1 % und 43 % im Durchschnitt die wichtigste Einnahmequelle dar. Bei der CSU, der F.D.P. und den GRÜNEN rangieren die Mitgliedsbeiträge hinter der Wahlkampfkostenerstattung und den Spendeneinnahmen mit 28,8 %, 20,2 % bzw. 15,3 % erst an dritter Stelle.

Wie bereits in den Vorjahresberichten dargestellt, kommt der überwiegende Teil des Beitragsaufkommens nicht den Parteizentralen zugute. Sehr gering sind in den alten Bundesländern die Anteile bei der F.D.P. mit 8,0 % (1989: 8,8 %), bei der CDU mit 14,6 % (1989: 12,0 %) und bei der SPD mit 15,4 % (1989: 15,7 %). Bei den GRÜNEN betragen die Anteile 11,6 % (1989: 21,4 %) und bei der CSU 25,0 % (1989:

#### Übersicht 4

#### Prozentualer Anteil der wichtigsten Einnahmearten an den Gesamteinnahmen<sup>1)</sup> (Unter Abzug der Zuschüsse an Gliederungen)

Einnahmen	Jahr	CDU	CSU	GRÜNE	F.D.P.	SPD	PDS
Mitgliedsbeiträge	1984	<b>43,2</b>	<b>34,5</b>	10,5	7,8	<b>49,5</b>	—
	1985	<b>47,5</b>	<b>35,9</b>	14,8	28,8	<b>52,2</b>	—
	1986	<b>45,9</b>	23,8	14,8	24,8	<b>54,6</b>	—
	1987	<b>45,3</b>	29,8	12,3	19,5	<b>51,7</b>	—
	1988	<b>49,4</b>	<b>33,5</b>	17,4	25,8	<b>58,2</b>	—
	1989	<b>42,6</b>	26,5	13,5	21,6	<b>50,3</b>	—
	1990	27,1	17,7	23,6	13,2	<b>40,6</b>	10,9
Durchschnitt		43,0	28,8	15,3	20,2	51,0	10,9
Spenden	1984	12,5	29,1	15,9	<b>30,5</b>	8,2	—
	1985	13,0	22,5	32,2	<b>32,4</b>	7,9	—
	1986	19,5	30,0	<b>35,9</b>	<b>43,0</b>	10,8	—
	1987	16,0	<b>29,9</b>	26,8	<b>28,8</b>	9,8	—
	1988	13,6	28,6	<b>42,4</b>	<b>34,8</b>	9,8	—
	1989	21,6	31,1	29,2	<b>35,1</b>	10,6	—
	1990	22,7	<b>39,7</b>	23,8	27,5	11,5	0,5
Durchschnitt		17,0	30,1	29,5	33,3	9,8	0,5
Wahlkampfkosten- erstattung	1984	37,2	32,2	<b>69,4</b>	<b>35,2</b>	35,9	—
	1985	30,7	31,1	<b>33,9</b>	29,9	31,5	—
	1986	25,0	<b>36,2</b>	34,6	25,0	27,8	—
	1987	31,0	<b>32,9</b>	<b>42,4</b>	39,0	32,6	—
	1988	27,7	27,7	<b>32,7</b>	26,2	27,1	—
	1989	25,0	<b>31,9</b>	<b>38,6</b>	33,7	30,0	—
	1990	<b>42,0</b>	36,6	<b>45,1</b>	<b>53,5</b>	40,3	22,4
Durchschnitt		31,2	32,7	42,4	34,6	32,2	22,4

<sup>1)</sup> Die Angaben beziehen sich mit Ausnahme der Zahlen für die PDS nur auf die Parteigliederung in den alten Bundesländern. Bei der PDS sind nur die Angaben der Partei aus dem zweiten Halbjahr zugrunde gelegt. Der jeweils höchste Prozentanteil eines Rechnungsjahres ist hervorgehoben: (innerhalb der Partei — vertikal —: **fett**; im Vergleich zu den übrigen Parteien — horizontal —: unterstrichen)

28,3 %). Für die CSU kann angemerkt werden, daß hier der Landesverband auch den Hauptteil der Personalausgaben trägt.

Der größte Anteil der Beiträge verbleibt bei der CDU, CSU, F.D.P. und den GRÜNEN auf der Kreis- und Ortsebene, während er bei der SPD zu nahezu gleich großen Teilen den Landesverbänden/Bezirken und den Gliederungen der Kreis- und Ortsebene zufließt.

### 6.1.2 Spenden

Die Spenden bilden neben den Mitgliedsbeiträgen den Hauptteil der Eigeneinnahmen. Im Gegensatz zu den Mitgliedsbeiträgen können die Spenden jedoch als insgesamt unregelmäßige Einnahmen bezeichnet werden, die vor allem in Bundestagswahljahren anfallen. Die Spendenbereitschaft nimmt gerade vor wichtigen Wahlen erfahrungsgemäß erheblich zu und geht in den Folgejahren deutlich zurück. So ist das Spendenaufkommen mit Ausnahme bei den GRÜNEN bei allen Parteien im Jahr der ersten gesamtdeutschen Wahl und vor dem Hintergrund der 9 Landtags- bzw. Abgeordnetenhauswahlen sowie der zwei Kommunalwahlen deutlich angestiegen, nachdem es in den Jahren nach der Bundestagswahl 1987 zum Teil beträchtliche Rückgänge zu verzeichnen gab (vgl. *Übersicht 1/Schaubild 4*). Gerade den Regierungsparteien gelang es dabei, 1990 erhebliche Spendeneinnahmen zu erzielen.

Nachdem die CDU ihr Spendenaufkommen bereits von 1988 auf 1989 fast verdoppelt hatte, stieg diese Einnahmequelle von 1989 auf 1990 mit 69,2 % auf 72,4 Mio. DM im gesamten Bundesgebiet (davon 0,9 Mio. DM in den neuen Bundesländern). Die CSU, die 1990 in Bayern Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen zu bestreiten hatte, konnte ihr Spendenaufkommen 1990 mit 35,7 Mio. DM im Verhältnis zum Vorjahr sogar verdoppeln. Auch die F.D.P. steigerte ihre Spendeneinnahmen um 53,6 % von 15,0 Mio. DM auf 23,1 Mio. DM (davon 0,09 Mio. DM in den neuen Bundesländern). Die Steigerungsrate bei der SPD liegt bei 48,1 % und zwar von 25,6 auf 37,9 Mio. DM im Rechnungsjahr 1990 (davon 1,4 Mio. DM in den neuen Bundesländern). Lediglich bei den GRÜNEN nahmen die Spendeneinnahmen mit 15,1 % von 12,2 Mio. auf 10,6 Mio. DM (davon 0,1 Mio. DM in den neuen Bundesländern) im Gegensatz zum Vorjahr ab. Die PDS verzeichnete in den neuen Bundesländern ein Spendenaufkommen von 0,8 Mio. DM.

Allen Bundestagsparteien ist es im Rechnungsjahr gelungen, ihre bis dato besten Ergebnisse aus den Jahren vor der letzten Bundestagswahl 1986/87 zu erreichen oder sogar erheblich zu übertreffen. Die Spendenbereitschaft insbesondere bei Teilen der Wirtschaft war so groß wie nie zuvor. Insgesamt konnten alle Bundestagsparteien für den Bereich der alten Bundesländer ein Spendenvolumen von 177,2 Mio. DM erzielen. Im Vorjahr waren es 113,4 Mio. DM. Negative Auswirkungen auf die Spendenbereitschaft als Nachwirkung auf die Parteispendenaffäre Mitte der 80iger Jahre sind jedenfalls nicht mehr erkennbar.

Die Spendeneinnahmen sind traditionell ungleich verteilt. So kommen die großen Summen überwiegend aus dem Bereich der Wirtschaft, so daß CDU, CSU und F.D.P. hier stärker mit Spenden bedacht werden als die SPD und die GRÜNEN. Die Regierungsparteien erhielten insgesamt 73,5 % der gesamten Spendeneinnahmen der Bundestagsparteien in den alten Bundesländern. Davon erzielte die CDU 40,3 %, die CSU 20,2 % und die F.D.P. 13,0 %. Die SPD erzielte 20,6 % der Einnahmen, während die GRÜNEN im Rechnungsjahr 1990 lediglich 5,9 % der gesamten, den Bundestagsparteien zugeflossenen Spenden erhielten.

Die prozentualen Anteile der Spenden an den Gesamteinnahmen zeigen, daß diese Einnahmeart nicht bei allen Parteien die gleiche finanzielle Bedeutung hat (vgl. *Übersicht 4*). Bei der SPD schwankt der Anteil in den Jahren seit 1984 zwischen 8,2 und 11,5 % (1990: 11,5 %). Er liegt mit durchschnittlich 9,8 % deutlich am niedrigsten. Bei der CDU und CSU ist im Jahre 1990 der Höchststand mit 22,7 % bzw. mit 39,7 % zu verzeichnen (Durchschnitt der Jahre 1984 bis 1990: 17,0 % bzw. 30,1 %). Bei den GRÜNEN ist der Anteil von 1988 (Höchststand) auf 1990 deutlich zurückgegangen, nämlich von 42,4 % auf 23,8 % (Durchschnitt der Jahre 1984 bis 1990: 29,5 %). Bei der F.D.P. ist er 1990 mit 27,5 % gegenüber dem Vorjahr ebenfalls zurückgegangen (Durchschnitt der Jahre 1984 bis 1990: 33,2 %).

Die Spendeneinnahmen aller Bundestagsparteien kommen überwiegend den Gliederungen auf der Orts- und Kreisebene zugute und nicht den Parteizentralen oder Landesverbänden. Von den Parteizentralen der Bundestagsparteien wurden bei der CDU 21,4 %, bei der CSU 23,5 %, bei der F.D.P. 20,1 %, bei den GRÜNEN 7,6 % und bei der SPD 5,1 % der Spenden vereinnahmt. Diese Aufteilung ist ein Indiz dafür, daß es sich bei den Spendern zumeist um Kleinspender aus dem eigenen Mitgliederkreis handelt.

Der Anteil des Aufkommens der in den Rechenschaftsberichten ab 1989 zu publizierenden Spenden über 40 000 DM („Großspenden“) am Spendengesamtaufkommen ist für die Bundestagsparteien trotz des spendenreichen Wahljahres 1990 verhältnismäßig gering (vgl. *Übersicht 5*), auch wenn er bei den meisten Parteien gegenüber dem Vorjahr erheblich gestiegen ist und dabei die Durchschnittswerte von 1984 bis 1989 übertroffen hat. Ein Vergleich mit dem Durchschnittswert für den Zeitraum von 1984 bis 1989 zeigt bei allen Bundestagsparteien einen Anstieg des Großspendenaufkommens: bei der CDU um 4,0 % auf 11,7 %, bei der F.D.P. um 0,7 % auf 8,0 %, bei der CSU um 4,2 % auf 8,5 %, bei den GRÜNEN um 0,9 % auf 6,7 % und bei der SPD um 2,6 % auf 5,8 % der Spendengesamtaufkommen.

Vergleicht man jedoch die Zahlen der beiden Wahljahre 1986 und 1990, in denen, wie bereits gesagt, erfahrungsgemäß eine überdurchschnittliche Spendenbereitschaft besteht, so zeigt sich ein etwas differenziertes Bild: Hier liegen die Großspendenaufkommen der F.D.P. um 1,6 % und die der SPD um 0,6 % unter dem Ergebnis von 1986. Bei der CDU ist eine Steigerung um 1,5 %, bei den GRÜNEN eine solche

## Übersicht 5

**Prozentualer Anteil der Summe der „Großspenden“ (ab 40 000 DM)  
an den Spendengesamteinnahmen**

Einnahmen	Jahr	CDU in %	CSU in %	GRÜNE in %	F.D.P. in %	SPD in %	PDS in %
Großspenden	1984	3,1	0,8	13,0	3,8	1,5	—
	1985	8,7	1,0	3,4	6,0	3,8	—
	1986	10,2	4,8	4,1	9,7	6,4	—
	1987	9,6	9,4	2,7	13,3	2,8	—
	1988	9,1	4,6	12,2	6,1	2,9	—
	1989	5,7	5,2	4,5	6,7	1,9	—
Durchschnitt	1984—1989	7,7	4,3	6,7	7,6	3,2	—
	1990	11,7	8,6	5,9	8,1	5,8	—

um 1,8 % und bei der CSU eine Steigerung um 3,8 % zu verzeichnen.

Stellt man — in Übereinstimmung mit der bisherigen, nunmehr aber aufgegebenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts — auf die Gesamtpartei ab, untergliedert also nicht nach Spendenaufkommen an die Bundespartei, deren Landes- und diesen nachgeordneten Gebietsverbänden, kann festgestellt werden, daß die Anpassung der von 1968 bis 1989 unverändert geltenden Veröffentlichungsgrenze für Großspenden an die eingetretene Geldwertentwicklung nicht dazu geführt hat, daß der Großspendenanteil aller Bundestagsparteien einen relativ höheren Stellenwert erlangt. Die schon im Jahr 1982 vom Bundespräsidenten eingesetzte Sachverständigen-Kommission zur Neuordnung der Parteienfinanzierung hatte für den Zeitraum von 1968 bis 1981 einen Großspendenanteil (ab 20 000 DM) aller Bundestagsparteien von lediglich 10,8 % am gesamten Spendenaufkommen festgestellt. Der Durchschnittswert der Großspenden ab 40 000 DM für 1990 von 8,0 % deutet auf eine geringe Bedeutung hin, zumal die eingetretene Geldwertentwicklung hierbei noch nicht berücksichtigt worden ist.

Die Anzahl der den Bundestagsparteien zugeflossenen Großspenden — hier noch ab 40 000 DM — ist mit

Ausnahme bei der F.D.P. und den GRÜNEN angestiegen. Die CDU konnte im Rechnungsjahr 1990 allein 86 Großspenden (Vorjahr 26) verbuchen, die CSU erzielte 31 (Vorjahr 9) und auch bei der SPD stieg die Anzahl der Großspenden auf 25 (Vorjahr 4) an (vgl. Übersicht 6).

Die höchste Einzelspende im Rechnungsjahr 1990 erhielt die CDU mit 787 000 DM. Bei der F.D.P. betrug die höchste Einzelspende 420 000 DM, bei der CSU 400 000 DM, bei der SPD 500 000 DM und bei den GRÜNEN 64 298 DM. Die Höhe dieser Großspenden darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß es sich bei den meisten veröffentlichungspflichtigen Spenden um kleinere Beträge handelt. Der Durchschnittswert der Großspenden beläuft sich 1990 bei der CDU auf 97 383 DM, bei der CSU auf 99 066 DM, bei den GRÜNEN auf 47 843 DM, bei der F.D.P. auf 115 772 DM und bei der SPD auf 85 207 DM. Bei dem Wert für die GRÜNEN muß angemerkt werden, daß es sich im wesentlichen um Spenden von Mandatsträgern handelt.

Trotz des Anstiegs der Spenden im Rechnungsjahr 1990 erscheint mit Blick auf die Entwicklung seit 1984, was auch durch Erhebungen der Sachverständigen-Kommission zur Neuordnung der Parteienfinanzierung im Jahre 1983 für die zurückliegende Zeit

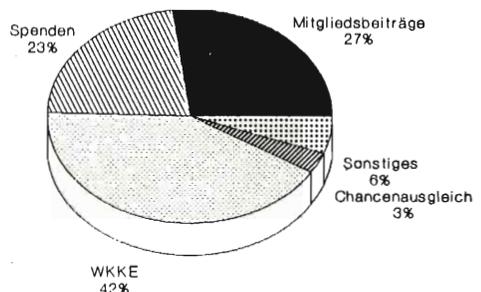
## Übersicht 6

**Anzahl der „Großspenden“  
(ab 40 000 DM)**

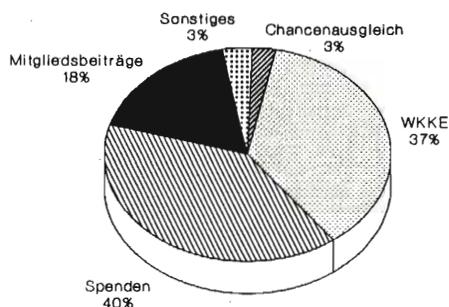
Einnahmen	Jahr	CDU	CSU	GRÜNE	F.D.P.	SPD	PDS
Großspenden	1984	11	2	13	6	2	—
	1985	16	2	6	9	6	—
	1986	37	13	9	15	20	—
	1987	24	9	6	19	6	—
	1988	20	6	27	9	5	—
	1989	26	9	11	11	4	—
	1990	86	31	13	16	25	—

Prozentualer Anteil der Einnahmearten an den Gesamteinnahmen 1990

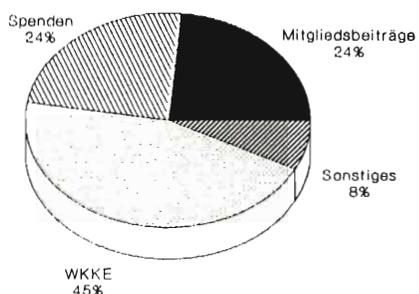
CDU



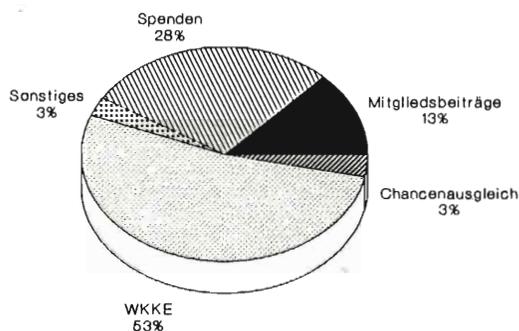
CSU



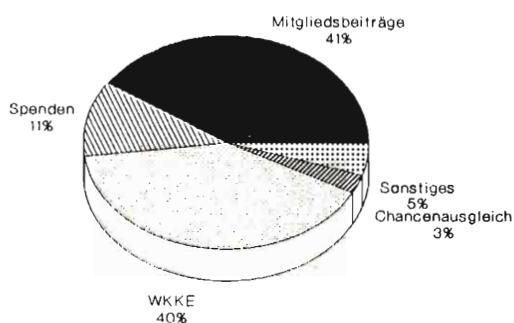
GRÜNE



FDP

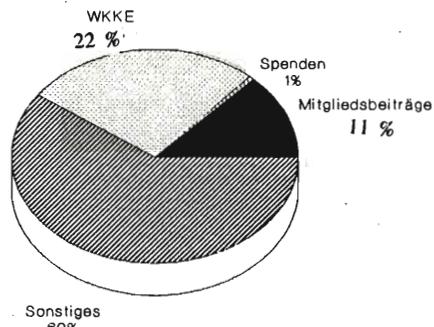


SPD



PDS

(Einnahmen aus dem 2. Halbjahr 1990)



Anmerkung: Die Prozentzahlen für den Chancenausgleich basieren auf den von den Parteien in ihren Rechenschaftsberichten aufgeführten Zahlen.

bestätigt wird, die generell geäußerte Befürchtung nicht zwingend, die Parteien gerieten durch Spenden in Abhängigkeit von den Spendern und damit in eine Fremdbestimmung. Auch im Rechnungsjahr 1990 kann beim Spendenverhalten einiger Großspender aus dem Bereich der Wirtschaft eine Streuung der Spenden auf verschiedene Parteien festgestellt werden. So war z. B. der Automobil- und Rüstungskonzern Daimler Benz AG mit 644 000 DM der dritthöchste Einzelspender der CDU, mit 200 000 DM der vierthöchste Einzelspender der F.D.P., mit 400 000 DM und mit 500 000 DM der höchste Einzelspender der CSU und der SPD. Eine ähnliche Verteilung der Spenden auf verschiedene Parteien läßt sich für 1990 für die Deutsche Bank AG sowie — wie im Vorjahr — für den Verband der Metallindustrie NRW e.V. verzeichnen. Bei den GRÜNEN ist nach wie vor festzuhalten, daß der Spendenanteil größtenteils auf Spenden von Mandatsträgern beruht, so daß sich das Problem politischer Einflußnahme finanzstarker Kreise außerhalb der Partei nicht stellt.

In seiner Entscheidung vom 9. April 1992 hat das Bundesverfassungsgericht davon Abstand genommen, wie bisher, auf die Gesamtpartei abzustellen. Zur Begründung führt das Gericht aus, daß „das Richtmaß für die zulässige Höhe der Publizitätsgrenze (. . .) die Möglichkeit einer Einflußnahme auf die politische Willensbildung in Parteien einschließlich ihrer Gliederungen“ sei. „Durch eine Geldleistung oder eine geldwerte Zuwendung in Höhe von 20 000 DM (können), wenn schon nicht auf Bundes- oder Landesebene, so doch auf örtlicher und mitunter auch auf Kreisebene, gemessen am Haushaltsvolumen der entsprechenden Parteigliederungen, ein nicht unerheblicher Einfluß ausgeübt werden“ (Urteil S. 74). Es sei daher verfassungsrechtlich nicht hinzunehmen, die Publizitätsgrenze über die von 20 000 DM anzuheben.

Bereits in meinem letzten Bericht habe ich mit Hinweis auf die damalige Sicht des Bundesverfassungsgerichts darauf aufmerksam gemacht, daß sich aus den Rechenschaftsberichten nicht ergeben muß, welcher Gliederungsebene der Partei die Großspende zugewendet worden ist. Auch im neuen Urteil fordert dies das Bundesverfassungsgericht, trotz Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung, nicht. Gleichwohl könnte bei der Neuregelung geprüft werden, ob es sachgerecht wäre, in Zukunft dann, wenn einer Gliederungsebene mehr als 20 000 DM von einem Spender zugewandt worden ist, zu den bisherigen Angaben auch die von der Großspende begünstigende Parteigliederung zu benennen.

Wegen der Nähe zu den Parteien gilt die Publizitätspflicht auch für Spenden (Geldspenden und geldwerte Zuwendungen) an Mitglieder des Deutschen Bundestages. Im Wege der verfassungskonformen Auslegung der §§ 44 a Abs. 2 Nr. 3 AbgG i. V. m. § 4 Abs. 2 der Verhaltensregeln<sup>2)</sup> sind diese Spenden

<sup>2)</sup> § 44 a Abs. 2 Abgeordnetengesetz: „Die Verhaltensregeln müssen Bestimmungen enthalten über (. . .) 3. die Pflicht zur Rechnungsführung und Anzeige von Spenden, wenn ein festgelegter Mindestbetrag überstiegen wird;“. § 4 Abs. 2 der Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages: „Eine Spende, deren Wert in einem Kalenderjahr 10 000 Deutsche Mark übersteigt, ist unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende dem Präsidenten anzuzeigen“.

nach erfolgter Anzeige beim Präsidenten des Deutschen Bundestages von diesem zu veröffentlichen, soweit sie im Kalenderjahr den Wert von 20 000 DM übersteigen und nicht — nach Weiterleitung — im Rechenschaftsbericht einer Partei nach ihrer Herkunft verzeichnet werden. Entsprechendes gilt für die Mitglieder der Landesparlamente (Urteil S. 78).

Im übrigen ist das Gericht auf die Gefahr von „Scheingeschäften“ und Umgehungen der Offenlegungspflicht durch Einschaltung von „Stroh Männern“ eingegangen. Es hat den Gesetzgeber aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß der Wähler von der wirklichen Herkunft der Mittel einer Partei Kenntnis erhält (Urteil S. 75f.).

Hinsichtlich der übrigen Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 1992 auf die Publizitätsgrenze in der Übergangszeit bis zur Neuregelung verweise ich auf die Schlußbemerkungen am Ende des Berichts.

Neben der Herabsetzung der Publizitätsgrenze wieder auf 20 000 DM hat das Bundesverfassungsgericht hinsichtlich der steuerlichen Absetzbarkeit von Parteispenden eine weitere bedeutsame Entscheidung getroffen. Bisher sind Spenden von natürlichen und juristischen Personen bis zu einer Höhe von 60 000 DM — bei Zusammenveranlagung 120 000 DM — berücksichtigungsfähig (§ 10 b EStG bzw. § 9 Nr. 3 Buchstabe b KStG). In Abweichung von seinem letzten Urteil vom 14. Juni 1986 dürfen in Zukunft Spenden von Körperschaften überhaupt nicht mehr steuerlich begünstigt werden (Urteil, S. 64). Auch für natürliche Personen ist die bisherige Grenze als verfassungswidrig zu hoch eingestuft worden. Bei einer Neuregelung muß die Grenze steuerlicher Abzugsfähigkeit „innerhalb einer Größenordnung verbleiben, die für den durchschnittlichen Einkommensempfänger erreichbar ist“ (Urteil, S. 65).

In diesem Zusammenhang hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich die Regelung des § 34 g EStG, nach der Zuwendungen bis zu einer Höhe von 1 200 DM — bei Zusammenveranlagung bis zu einer Höhe von 2 400 DM — unabhängig vom Steuersatz absetzbar sind, für verfassungsmäßig erklärt, da dieses Volumen „für den Durchschnittsverdiener erreichbar“ sei (wie vor, S. 66). Im Hinblick auf die zukünftige Neuregelung heißt es im Urteil dann wörtlich wie folgt weiter: „Folgerichtig stünde eine dem Anstieg der Durchschnittseinkommen folgende Anhebung der in § 34 g Satz 2 EStG genannten Beträge der verfassungsrechtlich gebotenen Gleichheit unter den Einkommensbeziehern nicht entgegen.“

Für die Zeit „bis zu einer Neuregelung, längstens bis zum Jahresende 1993“, „können die geltenden steuerrechtlichen (. . .) Regelungen weiterhin angewendet werden“ (wie vor, S. 80).

### 6.1.3 Wahlkampfkostenerstattung

Im Rechnungsjahr 1990 sind die Einnahmen aus der Wahlkampfkostenerstattung gestiegen. Der Anteil an den Gesamteinnahmen der Bundestagsparteien mit Ausnahme der F.D.P. liegt jedoch selbst in diesem

Ausnahmejahr unter der gesetzlich normierten Höchstgrenze von 50 %. Für den gesamten Vergleichszeitraum seit 1984 ist die Staatsquote über die Jahre hinweg relativ konstant geblieben. Die staatlichen Zahlungen bei allen Parteien machen nur ein Drittel der Gesamteinnahmen aus.

Die F.D.P. konnte im Einigungsjahr aufgrund ihrer guten Wahlergebnisse allein für den Bereich der alten Bundesländer eine Steigerung ihrer Einnahmen aus der Wahlkampfkostenerstattung von 14,4 Mio. DM auf 42,8 Mio. DM und damit einen Zuwachs von 197 % erzielen. In den neuen Bundesländern kamen nochmals 1,8 Mio. DM an staatlichen Einnahmen hinzu. Die CDU verzeichnete im Rechnungsjahr die höchsten Einnahmen mit 132,5 Mio. DM. Dies bedeutete eine Steigerung von 168 % gegenüber dem Vorjahr. Für die fünf Landtagswahlen in den neuen Bundesländern erhielt die CDU zusätzlich Wahlkampfkostenerstattungen in Höhe von 9,4 Mio. DM. Die CSU verzeichnete aus der Bundestags- und der Landtagswahl in Bayern Einnahmen von 32,9 Mio. DM und erreichte damit eine Steigerung um 80,8 %. Die SPD, die mit 128 Mio. DM insgesamt die zweithöchste Einnahme erzielte, konnte einen Zuwachs gegenüber dem Vorjahr von 76,8 % verbuchen. Im zweiten Halbjahr 1990 bekam die Partei in den neuen Bundesländern darüber hinaus Wahlkampfkostenerstattungen in Höhe von 5,9 Mio. DM. Die GRÜNEN hatten mit 23,6 % von 16,1 auf 19,9 Mio. DM die geringste Steigerung zu verzeichnen. Der Rechenschaftsbericht der PDS weist für die Bundestagswahl und die Landtagswahlen in den neuen Bundesländern Einnahmen in Höhe von 16,4 Mio. DM aus (vgl. *Übersicht 1 / Schaubild 4*).

Die Gründe für diese scheinbar außergewöhnliche Steigerung sind leicht nachvollziehbar.

Zum einen ist die Vielzahl von Wahlen zu nennen. Allein die Ballung von Wahlterminen im Einigungsjahr ließ die Einnahmen aus staatlichen Mitteln entsprechend überdurchschnittlich ansteigen. Im Rechnungsjahr 1990 fanden so viele Wahlen statt wie in den Jahren 1987, 1988 und 1989 zusammen. 1989 waren beispielsweise mit der Europawahl und der Abgeordnetenhauswahl in Berlin lediglich zwei Wahlkampfkostenerstattungsfähige Wahlen zu verzeichnen. Für die Zukunft ist davon auszugehen, daß die in den Rechenschaftsberichten ausgewiesenen Einnahmen aus der Wahlkampfkostenerstattung deutlich zurückgehen werden. So fanden 1991 mit den Landtagswahlen in Hessen und Rheinland-Pfalz sowie den Bürgerschaftswahlen in Bremen und Hamburg lediglich vier erstattungsfähige Wahlen statt. 1992 wird es wahrscheinlich bei den beiden Wahlen in Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg bleiben. 1993 ist überhaupt keine erstattungsfähige Wahl geplant. Erst 1994 und 1995 würde mit jeweils sieben Wahlen die Höhe der Wahlkampfkostenerstattung wieder ansteigen können, wenn nicht bis dahin der Gesetzgeber die Parteienfinanzierung entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts neu geregelt hat.

Ein weiterer Grund für das Anwachsen der staatlichen Zuwendungen liegt in der Steigerung der Zahl der Wahlberechtigten durch die Wiedervereinigung um ca. 33 %. Die Zahl der Wahlberechtigten bildet nach

§ 18 Abs. 1 PartG die Grundlage für die Errechnung der Wahlkampfkostenpauschale. Waren bei der Bundestagswahl 1987 45 327 982 Bürger und Bürgerinnen wahlberechtigt, so waren dies 1990 bei der ersten gesamtdeutschen Wahl 60 436 560.

Als dritter Grund ist die Verkürzung der letzten Legislaturperiode um einen Monat zu nennen. Das hatte zur Folge, daß die Wahl im Dezember 1990 stattfand. Die entsprechende „Schlußzahlung“ in Höhe von 40 % der Wahlkampfkostenerstattung, die in den meisten Fällen noch 1990 ausgezahlt wurde, kumulierte mit der Anfang 1990 gezahlten 3. Abschlagszahlung in Höhe von 20 %, so daß 1990 60 % der Wahlkampfkostenerstattung effektiv ausgezahlt worden sind.

Das System der Wahlkampfkostenerstattung ist seit Jahren heftiger Kritik ausgesetzt. Sie gipfelt in dem Vorwurf, die Parteien seien einer wachsenden staatlichen Einflußnahme ausgesetzt. Gerade vor dem Hintergrund der hohen staatlichen Einnahmen im Rechnungsjahr 1990 hat diese Kritik zugenommen. So wird in diesem Zusammenhang immer wieder von der „Selbstbedienungsmentalität“ der Parteien gesprochen. Die Entwicklung des Staatsanteils auf einen längeren und damit repräsentativen Zeitraum, der auch Jahre mit wenigen Wahlen umfaßt, belegt, daß diese Kritik in der Sache nicht begründet ist.

Der Anteil der Wahlkampfkostenerstattung an den Gesamteinnahmen der Parteien (vgl. *Übersicht 4*) betrug 1990 bei der CDU 42,0 %, bei der CSU 36,6 %, bei den GRÜNEN 45,1 % und bei der SPD 40,3 %. Lediglich bei der F.D.P. überstieg die Wahlkampfkostenerstattung mit 53,5 % erstmals in einem Rechnungsjahr den Anteil der Eigeneinnahmen. Insgesamt ist damit der Anteil im Gegensatz zum Vorjahr bei allen Parteien gestiegen. Ein Vergleich über mehrere Jahre zeigt jedoch, daß sich die „Staatsquote“ bei den Bundestagsparteien im Durchschnitt nicht wesentlich erhöht hat. Für den Zeitraum von 1986 bis 1990 lag die Quote bei 33,8 %. Wie bereits im Vorjahresbericht ausgeführt, zeigt auch ein Vergleich mit noch weiter zurückliegenden Zeiträumen, dargestellt im Bericht der vom Bundespräsidenten eingesetzten Kommission zur Neuordnung der Parteienfinanzierung, daß sich die „Staatsquote“ seit 1968 sogar reduziert hat. Den Parteien ist es gelungen, eine Erhöhung des Staatsanteils durch eine verstärkte Eigenfinanzierung auszugleichen. Hierbei waren Zahlungen aus dem Chancenausgleich, auf die unten unter Nummer 6.1.4 noch näher eingegangen wird, nach der bisherigen, ausdrücklichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht dem Staatsanteil, sondern den Eigeneinnahmen zuzurechnen. Aber auch unter Einbeziehung der Leistungen aus dem Chancenausgleich ergibt sich eine nur geringfügig erhöhte Quote von 37,4 %.

Von den Kritikern wird demgegenüber häufig eine „60%ige Staatsquote“ angegeben. Dies halte ich zumindest für unseriös, da hier Faktoren eingerechnet werden, die entgegen der Gesetzeslage und der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts außer Ansatz zu bleiben haben. Neben den relativ unbedeutenden Beträgen für den Chancenausgleich rechnen die Kritiker die fiktive Steuerersparnis

der Bürger bei den von ihnen geleisteten Mitgliedsbeiträgen und Spenden den Parteien als Staatsfinanzierung zu. Das Gesetz selbst stellt allein auf die Wahlkampfkostenerstattung ab (§ 18 Abs. 7 PartG<sup>3)</sup>). Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 14. Juli 1986 zur Frage der Einbeziehung des Chancenausgleichs es für „folgerichtig“ erachtet, daß die Einnahmen aus dem Chancenausgleich „als eigene Einnahmen der Partei anzusehen“ seien (BVerfGE 73, 40ff. [100]). Hiervon nimmt das Gericht zwar in seiner letzten Entscheidung vom 9. April 1992 Abstand, indem es ausführt, daß „in die Berechnung

des höchst zulässigen Anteils staatlicher Mittel an der Finanzierung der Parteien (. . .) die ihnen unmittelbar aus der Staatskasse zufließenden Zuwendungen vollständig einzubeziehen“ seien. Hinsichtlich des Steuervorteils bei Spenden und Beiträgen bleibt es jedoch ausdrücklich dabei, diese Vorteile bei der Berechnung der Staatsfinanzierung nicht einzurechnen, da die steuerliche Begünstigung von Beiträgen und Spenden unmittelbar nicht den Parteien selbst, sondern den Spendern zugute käme (Urteil S. 33).

Wenn die Kritiker dennoch bei ihrem Ansatz von 60 % bleiben wollen, müssen sie der Vollständigkeit halber zufügen, daß sie sich einer Berechnungsmethode bedienen, die weder vom Gesetz noch von der Recht-

<sup>3)</sup> Siehe Seite 9, Fußnote 1.

## Übersicht 7

### Errechnung der Staatsquote Anteil der Wahlkampfkostenerstattung — WKKE — an den Gesamteinnahmen<sup>1)</sup>

Partei	Jahr	Eigeneinnahmen in DM	WKKE in DM	Quote in %
CDU	1986	144 153 056	47 949 949	25
	1987	133 089 566	59 910 196	31
	1988	125 861 779	48 178 558	28
	1989	148 793 030	49 491 764	25
	1990	183 145 038	132 505 808	42
Gesamt		735 042 469	338 036 275	32
CSU	1986	38 422 956	21 769 516	36
	1987	32 416 887	15 858 073	33
	1988	31 531 911	12 079 659	28
	1989	38 913 573	18 216 018	32
	1990	56 968 823	32 853 492	37
Gesamt		198 254 150	100 776 758	34
GRÜNE	1986	19 873 085	10 498 390	35
	1987	25 559 980	18 816 847	42
	1988	19 896 566	9 656 355	33
	1989	25 656 464	16 136 658	39
	1990	21 181 671	19 860 521	45
Gesamt		115 167 766	74 968 771	39
F.D.P.	1986	24 913 647	8 307 491	25
	1987	27 302 937	17 445 809	39
	1988	24 475 396	8 665 551	26
	1989	28 356 606	14 393 866	34
	1990	37 238 970	42 808 913	54
Gesamt		142 287 556	91 621 630	39
SPD	1986	143 876 231	55 282 923	28
	1987	144 189 972	69 832 229	33
	1988	142 767 757	53 046 267	27
	1989	168 728 555	72 408 599	30
	1990	190 003 557	128 011 855	40
Gesamt		789 566 072	378 581 873	32

<sup>1)</sup> Die Angaben beziehen sich allein auf die Parteigliederungen in den alten Bundesländern.

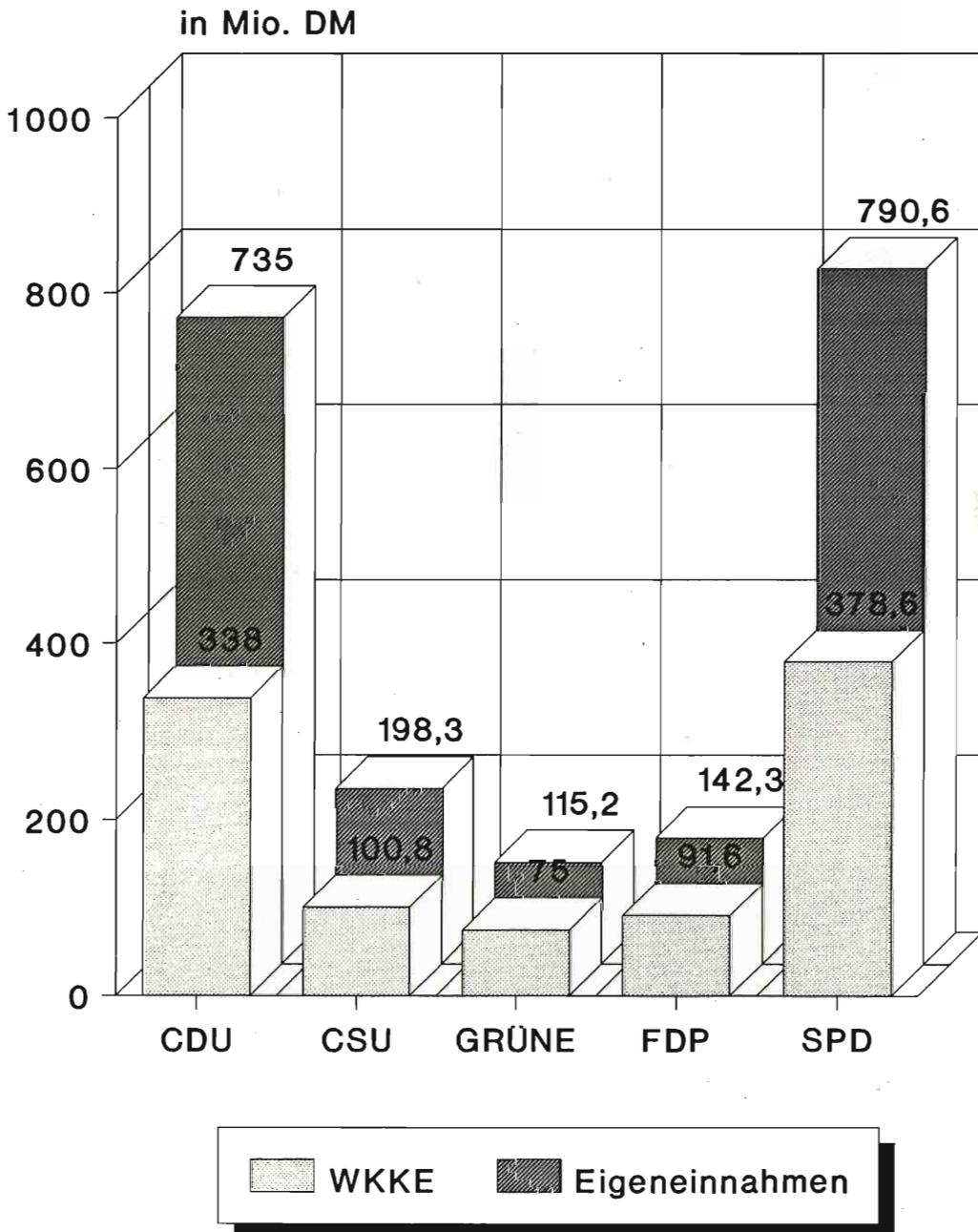
sprechung des Bundesverfassungsgerichts gedeckt ist.

Der sogenannte „Staatsquotenanteil“ nach § 18 Abs. 7 PartG mußte erstmals 1990 für die Jahre 1986 bis 1989 überprüft werden. Die Einzelheiten ergeben sich aus meinem letzten Bericht (Drucksache 12/1100, S. 10 f., 14 f.). Bei dem anzustellenden Vergleich der Summe der Wahlkampfkostenerstattungen mit den

Gesamteinnahmen der Parteien konnte für alle Bundestagsparteien festgestellt werden, daß die Eigeneinnahmen die Einnahmen aus der Wahlkampfkostenerstattung erheblich überstiegen. Erweitert man den Prüfungszeitraum um das Ausnahmejahr 1990, so verfügen auch in diesem erweiterten Zeitraum die Parteien über höhere Eigeneinnahmen als über Einnahmen aus der Wahlkampfkostenerstattung (vgl. Übersicht 7/Schaubild 7).

Schaubild 7

Eigeneinnahmen und Wahlkampfkostenerstattung der einzelnen Bundestagsparteien im Zeitraum von 1986 bis 1990



Im Zusammenhang mit der „Staatsquote“ der Parteien werden von Kritikern der Parteienfinanzierung auch die staatlichen Zuwendungen an die Fraktionen und die politischen Stiftungen als indirekte staatliche Parteienfinanzierung angeprangert und den Zahlungen aus der Wahlkampfkostenerstattung hinzugeordnet. Hier komme ich ebenfalls nicht umhin, darauf hinzuweisen, daß diese Auffassung nicht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts steht. Das Gericht hat schon bisher sowohl die volle Alimentierung der Fraktionen aus Haushaltsmitteln, als auch die staatlichen Zuschüsse an die parteinahen Stiftungen als verfassungsrechtlich zulässig angesehen (BVerfGE 73, S.1 [31 ff.]; 20, S. 56 [104]; 80, S. 188 [219 ff.]). Beide Formen der staatlichen Zuwendungen werden vom Gericht ausdrücklich von der staatlichen Parteienfinanzierung getrennt. Auch die jüngste Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat die bisherige Rechtsprechung bestätigt (Urteil S. 33).

Dieses notwendige Auseinanderhalten der Parteienfinanzierung von der Fraktions- und Stiftungsfinanzierung bedeutet nicht, daß letztere nicht gleichwohl gesetzlich geregelt werden kann. Bereits 1983 hat die damalige Sachverständigen-Kommission des Bundespräsidenten zur Neuordnung der Parteienfinanzierung vorgeschlagen, die bisher aufgrund des Haushaltsplans zugeteilten und ausgezahlten Zuschüsse an die Fraktionen, aber auch an die politischen Stiftungen dem Grunde nach in einem Leistungsgesetz zu regeln, um auch in diesem Bereich eine möglichst große Transparenz und Offenheit zu erzielen. Auf der 70. Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente in Homburg/Saar ist am 11. Mai 1992 die Empfehlung ausgesprochen worden, die Rechtstellung und die Finanzierung der Fraktionen gesetzlich festzuschreiben. Dies könne entweder in einem eigenen Gesetz oder als Bestandteil des Abgeordnetengesetzes erfolgen. Ziel sei es, eine für alle Bundesländer möglichst einheitliche Regelung zu finden. In dem Gesetz sollte auch eine geeignete Rechtsgrundlage für die Prüfung der Fraktionsmittel durch den Bundesrechnungshof enthalten sein. In Bayern ist ein „Gesetz zur Rechtstellung und Finanzierung der Fraktionen im Bayerischen Landtag — Bayerisches Fraktionsgesetz — vom 26. März 1992 in Kraft getreten (GVBl. S. 39).

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner jüngsten Entscheidung vom 9. April 1992 den 1989 eingeführten Sockelbetrag nach § 18 Abs. 6 PartG, welcher als Bestandteil der Wahlkampfkostenerstattung „Parteien, die mindestens zwei vom Hundert der (...) gültigen Zweitstimmen erreicht haben“, zusätzlich 6 vom Hundert der Wahlkampfkostenpauschale zugestanden, für verfassungswidrig erklärt. Die Gewährung des Sockelbetrages sei eine vom politischen Erfolg der Partei grundsätzlich unabhängige Leistung und daher mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Staatsfreiheit der Parteien unvereinbar. Das Gericht entschied, daß die Sockelbetragsregelung ab sofort nicht mehr angewendet werden darf.

Die gesamte Wahlkampfkostenerstattung für die Bundestagswahl 1990 belief sich auf eine Summe von

361,5 Mio. DM<sup>4)</sup>. Die Höhe des Sockelbetrages, der nach § 39 Abs. 2 PartG für die Bundestagswahl 1990 übergangsweise auf 3 % festgesetzt war, betrug 59,3 Mio. DM. Der Sockelbetrag machte 16,4 % der Wahlkampfkostenerstattung aus. Bezogen auf die einzelnen Parteien betrug der Sockelbetrag bei der CDU 7,5 %, bei der SPD 8,2 %, bei der F.D.P. 21,3 %, bei den GRÜNEN 43,7 %, bei der CSU 29,6 % und bei der PDS 44,4 %. Dies macht deutlich, daß der Wegfall des Sockelbetrages in erster Linie kleinere Parteien treffen wird.

Im Hinblick auf die nächste Bundestagswahl wurde dem im Dezember 1991 gezahlten ersten Abschlag erstmals der 6 %ige Sockelbetrag zugrunde gelegt. Er macht insgesamt einen Betrag von ca. 23,0 Mio. DM aus. Für die einzelnen Parteien bedeutet der Fortfall bei der zweiten Abschlagszahlung im Dezember 1992 folgende Einbuße bezogen auf den gesamten Abschlag: CDU 14 %, CSU 45 %, F.D.P. 35 %, GRÜNE 28 %, SPD 16 % und der PDS 45 % (vgl. *Übersicht 19*).

#### 6.1.4 Chancenausgleich

Der Chancenausgleich nach § 22a PartG sollte zwischen den Parteien, die bei der vorausgegangenen Bundestagswahl mindestens 0,5 % der Zweitstimmen erhalten haben, den Vorteil ausgleichen, der den Parteien mit relativ hohen Beitrags- und Spendenaufkommen aus dem staatlichen Steuerverzicht gegenüber den anderen Parteien im jeweiligen Rechnungsjahr erwächst. Die für seine Errechnung notwendigen Mitgliederzahlen stehen erst am Ende des jeweiligen Folgejahres zur Verfügung. Er wird daher im 1. Quartal des übernächsten Jahres festgesetzt und ausgezahlt. Die einschlägigen Angaben in den Rechenschaftsberichten 1990 betreffen deshalb in der Regel die Ist-Einnahmen aus dem Chancenausgleich für das Jahr 1988. Die CDU, CSU und F.D.P. weisen hiervon abweichend die Soll-Einnahmen für 1989 aus.

<sup>4)</sup> Wegen der Berechnung des Chancenausgleichs im einzelnen wird auf den Bericht für das Rechnungsjahr 1987, Drucksache 11/4814 S. 7, sowie auf das dortige Berechnungsbeispiel Bezug genommen.

Das Präsidium hat gemäß § 22a PartG die aus der *Übersicht 1* ersichtlichen Chancenausgleichszahlungen für das Jahr 1990 festgesetzt. Sie sind Anfang dieses Jahres ausgezahlt worden. Bei der Festsetzung waren die aus *Übersicht 2* ersichtlichen Mitgliederzahlen zum 31. Dezember 1990 zugrunde zu legen. Darüber hinaus waren folgende Besonderheiten zu berücksichtigen:

CDU und CSU haben Vereinigungen, die nach den Statuten der Parteien konstitutive Teile der Gesamtparteien sind. Teilweise sind die Mitglieder dieser

<sup>4)</sup> Diese Summe beinhaltet einen Wahlkampfkostenerstattungsbetrag für die REP in Höhe von 6,5 Mio. DM, die tatsächlich nicht ausgezahlt, sondern mit bestehenden Forderungen im Zusammenhang mit der Überschreitung der „Staatsquote“ verrechnet wurde. Im Sockelbetragsanteil belief sich die Höhe des entsprechend nicht ausgezahlten Betrages auf 5,2 Mio. DM (vgl. hierzu im einzelnen unter Nr. 6.2.4).

Vereinigungen formal jedoch nicht zugleich Mitglieder der Parteien. Die Mitglieder der Vereinigungen, die nicht zugleich auch Parteimitglieder sind, sind in den oben erwähnten Mitgliederzahlen nicht enthalten.

Da die Mitglieder der Vereinigungen jedoch auch „Mitgliedsbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge“ entrichten, die in den Rechenschaftsberichten dieser Parteien enthalten sind, wurden sie bei der Ermittlung des Chancenausgleichs aus den Mitgliedsbeitragsaufkommen herausgerechnet und bei den Spendenanteilen erfaßt. Bei der CDU wurden für die Mitgliedsbeiträge 83 756 995 DM und für Spenden 73 403 939 DM zugrunde gelegt. Bei der CSU wurden für die Berechnung des Chancenausgleichs Mitgliedsbeiträge in Höhe von 15 382 228 DM und Spenden in Höhe von 36 297 217 DM angerechnet.

Darüber hinaus ist beim Chancenausgleich 1990 wie bereits 1989 noch folgendes zu beachten:

Da sich die Anspruchsvoraussetzung für die Teilnahme am Chancenausgleich — Erreichen eines Mindestergebnisses von 0,5 % der abgegebenen gültigen Zweitstimmen — auf die letzte vor dem 31. Dezember 1990 liegende Bundestagswahl bezieht, haben auch die Parteien DIE GRAUEN, ÖDP und REP am Chancenausgleich teilgenommen.

Obwohl die letzte, vor dem 31. Dezember 1991 liegende Wahl zum 12. Deutschen Bundestag am 2. Dezember 1990 sich auf das Gebiet des vereinigten Deutschlands erstreckte, geboten zwingende Auslegungsregeln, bei den für den Chancenausgleich zugrundezulegenden Zweitstimmen auf das „alte“ Wahlgebiet abzustellen („alte“ Bundesländer einschließlich Berlin [West]). Die den Chancenausgleich voraussetzenden Steuervorteile bestanden nämlich 1990 ausschließlich auf dem Gebiet der alten Bundesländer. Im einzelnen sei auf meine Ausführungen im letzten Bericht verwiesen (Drucksache 12/1100 S. 13).

Für die Parteien ergaben sich demnach die in *Übersicht 1* ausgewiesenen Chancenausgleichszahlungen. Bei der Neuregelung des Chancenausgleichs zum 1. Januar 1989 wurde in § 39 Abs. 1 PartG eine Übergangsregelung für die Rechnungsjahre 1987 und 1988 eingefügt, um die Nachteile, die den Parteien nach der neuen Berechnungsweise gegenüber der alten entstünden, auszugleichen (vgl. *Schaubild 4*). So haben für 1987 die Parteien CSU, F.D.P., GRÜNE und NPD von der Übergangsregelung profitiert und mehr Chancenausgleich erhalten, als ihnen nach der neuen Berechnungsart zugestanden hätte. Für 1988 ergab sich das gleiche Bild.

Im für das Rechnungsjahr 1989 erstmals ohne Übergangsregelung durchgeführten Chancenausgleich hat die Partei DIE GRÜNEN keine Zahlung erhalten. Sie hatte pro beitragspflichtigem Mitglied die höchsten Beiträge und in bezug auf die bei der letzten Bundestagswahl erzielten Zweitstimmen die meisten Spenden erzielt und wäre deshalb für beide Berechnungen sogenannte Maßstabspartei geworden. Sie blieb jedoch unberücksichtigt, da sie nicht gemäß § 22a Abs. 2 Satz 2 PartG mindestens 5 % der abgegebenen gültigen Zweitstimmen bei der letzten Bun-

### Relation von Mitgliederzahl und Beitragsniveau der mitgliederstärksten „Sonstigen Parteien“

Partei	Mitgliederzahlen	Durchschnittliches Beitragsniveau (in DM)
DVU	25 339	26,50
DKP	9 780	233,10
REP	17 972	75,70
NPD	6 701	80,90
ÖDP	4 132	43,00
DIE GRAUEN	1 649	51,60

destagswahl erlangt hat. Maßstabspartei für die Mitgliedsbeiträge war die F.D.P. und für die Spenden — wie im Vorjahr — die CSU.

Für 1990 wurden insgesamt 29,4 Mio. DM an Chancenausgleichszahlungen gewährt. CDU und SPD erhielten jeweils 10,1 Mio. DM, die CSU 2,8 Mio. DM und die F.D.P. 4,0 Mio. DM. Die GRÜNEN konnten 1990 1,0 Mio. DM verbuchen. Die PDS hat entgegen ihren Angaben im Rechenschaftsbericht keine Leistungen aus dem Chancenausgleich erhalten. Bei den im Rechenschaftsbericht aufgeführten 11,4 Mio. DM handelte es sich um Zahlungen der ehemaligen DDR-Volkskammer.

Der Anteil der Zahlungen aus dem Chancenausgleich an den Gesamteinnahmen der Parteien macht bei allen Bundestagsparteien nur einen geringen Prozentsatz aus. Dieser bewegt sich bei allen Parteien zwischen 2 % und 5 %.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 9. April 1992 erklärt, der Chancenausgleich sei hinsichtlich der Beiträge nicht erforderlich und hinsichtlich der Spenden „nicht geeignet, das (...) gesetzte Ausgleichsziel zu erreichen“ (Urteil S. 41). Das Gericht stellte aber gleichzeitig fest, daß die bestehende Regelung des Chancenausgleichs bis zur Neuregelung spätestens Ende 1993 weiterhin Anwendung findet. Daraus folgt, daß für die Übergangszeit Anspruchsvoraussetzungen, Berechnungsmodus und Verfahren unverändert bleiben können.

### 6.2 Einnahmesituation der „Sonstigen Parteien“

Das Einnahmeprofil der Parteien, die im Rechnungsjahr nicht im Deutschen Bundestag vertreten waren, ist zu unterschiedlich, als daß ein tabellarischer Vergleich möglich wäre. Daher beschränkt sich die Darstellung auf einige punktuelle Hinweise. Die sonstigen Parteien haben — wie die Bundestagsparteien — von der Regelung des § 27 Abs. 3 PartG Gebrauch gemacht und solche Leistungen, soweit sie üblicherweise unentgeltlich erbracht werden oder einen Wert von 1 000 DM im Einzelfall nicht übersteigen, unberücksichtigt gelassen. Bereits für den Rechenschaftsbericht 1991 erwarte ich dies nicht mehr, da gerade kleinere Parteien versuchen, auch diese Einnahmen zu berücksichtigen, um die Eigeneinnahmequote zu steigern. Auf die Ausführungen zu Nummer 4.2 sei verwiesen.

**6.2.1 Mitgliedsbeiträge**

Die Situation bei den Mitgliedsbeiträgen hat sich bei den einzelnen Parteien im Verhältnis zum Vorjahr außer bei der DKP nur geringfügig geändert. Die Mitgliedsbeiträge spielen im Einnahmeaufkommen der „Sonstigen Parteien“ zumeist nur eine untergeordnete Rolle. Gemessen am Gesamteinkommen liegt der Anteil der Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen zwischen 3,0% und 54,2% (vgl. Übersicht 9).

Bei der DKP sanken die Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen von 7,6 Mio. DM um 70% auf 2,3 Mio. DM. Die Gründe für diesen starken Rückgang sind vor allem in der Halbierung der Mitgliederzahl von 18 740 1989 auf 9 780 im Jahre 1990 zu sehen. Gleichwohl stellen die Mitgliedsbeiträge der DKP immer noch das wohl höchste Beitragsaufkommen der „Sonstigen Par-

teien“ dar und bilden mit 54,2% den höchsten Anteil an den Gesamteinnahmen der Partei.

Das zweithöchste Beitragseinkommen haben die REP mit 1,4 Mio. DM; der Anteil am Gesamteinkommen beträgt hier 13,9%. Einen relativ hohen Anteil am Einnahmeaufkommen bilden die Mitgliedsbeiträge bei der DVU von 0,7 Mio. DM mit 28,8%. Die Partei kann dabei mit 25 339 die mit Abstand höchste Mitgliederzahl bei den „Sonstigen Parteien“ im Kalenderjahr 1990 vorweisen. Die NPD hat das dritthöchste Beitragsaufkommen mit 0,5 Mio. DM, was 17,0% ihres Gesamteinkommens ausmacht.

Die Relation zwischen der Anzahl der Mitglieder und dem Beitragsaufkommen zeigt, daß das durchschnittliche Beitragsaufkommen bei den mitgliederstärksten „Sonstigen Parteien“ zwischen 26,50 DM bei der DVU bis hin zu 233,10 DM bei der DKP erheblich schwankt.

## Übersicht 9

**Prozentualer Anteil der Mitgliedsbeiträge,  
der Spenden und der Wahlkampfkostenerstattung an den Gesamteinnahmen  
bei den „Sonstigen Parteien“**

Partei	Jahr	Mitgliedsbeiträge in %	Spenden in %	WKKE in %
BSA	1989	1,9	74,7	—
	1990	9,9	58,4	—
DKP	1989	43,6	55,4	—
	1990	54,2	39,7	—
DVU	1989	13,3	42,2	43,9
	1990	28,8	44,1	24,3
FRAUEN	1989	12,3	75,5	—
	1990	24,7	74,6	—
DIE GRAUEN	1989	18,1	67,5	—
	1990	3,0	7,1	89,8
HLA	1989	16,5	58,9	—
	1990	20,5	63,9	—
NL	1989	24,0	68,7	—
	1990	12,0	76,8	—
NPD	1989	22,7	52,7	23,1
	1990	16,9	37,5	8,6
ÖDP	1989	8,3	29,2	61,1
	1990	7,1	45,8	43,2
PBC	1989	—	—	—
	1990	41,7	58,3	—
REP	1989	6,4	4,4	87,7
	1990	13,9	18,1	62,6
SSW	1989	13,8	3,1	9,0
	1990	14,0	2,4	7,7
SI	1990	20,2	63,6	—

Die Relation ist in *Übersicht 8* wiedergegeben (vgl. im übrigen nur hinsichtlich der Mitgliederzahlen *Übersicht 3*).

### 6.2.2 Spenden

Das Spendenaufkommen ist bei den kleineren Parteien mit Ausnahme der REP, den GRAUEN und des SSW nach wie vor die wichtigste Einnahmequelle. So beträgt der Spendenanteil beispielsweise bei der NL 76,8 %, den FRAUEN 74,6 %, der HLA 63,9 % und beim BSA 58,4 %. Beim SSW liegt der Anteil bei 2,4 %. Bei den REP beträgt er 18,1 %. Bei den GRAUEN ist der Spendenanteil gegenüber dem Vorjahr von 67,5 % auf lediglich 7,1 % gesunken. Ursache für diese Entwicklung sind die im Verhältnis zur Größe der Partei hohen Einnahmen aus der Wahlkampfkostenerstattung. Absolut stiegen die Spenden von 133 268 DM im Jahre 1989 um 50 % auf 199 889 DM im Rechnungsjahr. (In beiden Fällen fielen je 120 000 DM auf die Eheleute Unruh.) Die Relation ist für die mitgliederstärksten Parteien in *Übersicht 9* wiedergegeben (vgl. im übrigen hinsichtlich nur der Mitgliederzahlen *Übersicht 3*).

Die negative Entwicklung bei den Mitgliedsbeiträgen setzt sich für die DKP auch hinsichtlich der Spendeinnahmen fort. So konnte die Partei 1990 nur noch 1,7 Mio. DM an Spenden verbuchen. 1989 waren es noch 9,7 Mio. DM. An Großspenden erzielte die Partei nur noch einen Betrag von 291 667 DM. Die REP erreichten mit 1,8 Mio. DM ein etwa gleich hohes Spendenaufkommen wie die DKP. Die NPD erzielte 1,2 Mio. DM, die ÖDP 1,1 Mio. DM und die DVU 1,0 Mio. DM.

### 6.2.3 Wahlkampfkostenerstattung

Die Wahlkampfkostenerstattung stellt unverändert auch für einige der „Sonstigen Parteien“ eine wichtige Einnahmequelle dar. 1990 haben die DVU, die NPD, die ÖDP, die REP und der SSW Wahlkampfkostenerstattungen für Landtagswahlen erhalten. Für die Bundestagswahl haben die ÖDP, die NPD und DIE GRAUEN Mittel aus der Wahlkampfkostenerstattung erhalten. Der prozentuale Anteil der staatlichen Zuschüsse an den Gesamteinnahmen der Partei zeigt eine Spannweite von 7,7 % beim SSW und 89,8 % bei der Partei DIE GRAUEN (vgl. *Übersicht 9*).

In den Vorjahren wurde bereits auf die erheblichen Probleme kleinerer Parteien hingewiesen, wenn sie Wahlkampfkostenerstattungsmittel für eine künftige Wahl erhalten haben, diese aber zurückzahlen müssen, weil sie bei der Wahl die gesetzliche Hürde für die Gewährung der Wahlkampfkostenerstattung nicht übersprungen oder an der Wahl gar nicht erst teilgenommen haben (vgl. § 20 Abs. 4 PartG). Betroffen waren in der Vergangenheit die NPD und die politische Vereinigung „Die Friedensliste Bonn“. Auf entsprechenden Antrag hatten sie Abschlagszahlungen für die Wahl zum Europäischen Parlament im Jahr 1989 erhalten, waren aber nicht in der Lage, die Beträge zurückzuzahlen, als sie den Entschluß gefaßt hatten, nicht an der Wahl teilzunehmen. Die NPD hat

— wie in den letzten beiden Berichten vermerkt — die ihr gewährten Abschlagszahlungen für die Europawahl 1989 vollständig zurückgezahlt. Die Friedensliste Bonn konnte der Rückzahlungsverpflichtung aber nicht nachkommen. Ein eingeleitetes Vollstreckungsverfahren blieb ohne Erfolg. Die Forderung mußte im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen unbefristet niedergeschlagen werden.

Wie schon im letzten Bericht ausgeführt, ist 1990 ein weiterer Rückforderungsanspruch gegen die NPD entstanden, weil es der Partei bei der letzten Bundestagswahl nicht gelungen ist, die erforderliche Mindeststimmenzahl für die Wahlkampfkostenerstattung zu erreichen. Wiederum stößt die Rückzahlung auf erhebliche Schwierigkeiten. Der Anspruch auf Rückzahlung wurde mittlerweile durch rechtskräftiges Urteil des Verwaltungsgerichts Köln bestätigt. Die Partei sieht sich nicht in der Lage, den Betrag von über 770 000 DM zurückzuzahlen. Die Situation hat sich durch das schlechte Abschneiden der Partei bei der Landtagswahl in Baden-Württemberg verschlimmert. Das Zweitstimmenergebnis lag unter der für die Wahlkampfkostenerstattung dort erforderlichen Grenze von 1 %, so daß die gewährten Abschlagszahlungen in Höhe von ca. 440 000 DM ebenfalls zurückgezahlt werden müssen.

Das Gesetz läßt es mit der Vorschrift des § 20 Abs. 1 Satz 2 PartG<sup>5)</sup> zu, daß weniger als 20 % der Gesamtsumme des nach dem Ergebnis der vorausgegangenen Wahl zu erstattenden Betrages als Abschlagszahlung gewährt wird. Dieser Ermessensspielraum gewinnt namentlich in den Fällen an Bedeutung, in denen für eine kleinere, neu antretende Partei die Gefahr deutlich erkennbar ist, eventuellen zukünftigen Rückzahlungsverpflichtungen nicht nachkommen zu können. Möglicherweise kann aber auch der Höchstbetrag ausgezahlt werden, wenn die Partei für die Differenz eine entsprechende Sicherheitsleistung etwa in Form einer Bürgschaft beibringt. Dies fordert auch der Bundesrechnungshof. Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens wird nicht durch den Grundsatz der Chancengleichheit eingeschränkt. Das Bundesverfassungsgericht hat nämlich dem Grundsatz der Staatsfreiheit ausdrücklich — und dies bei der Bewertung der hier einschlägigen Vorschrift des § 18 Abs. 7 PartG — den Vorrang eingeräumt (BVerfGE 73, 40 [97]). Auch die neueste Entscheidung des Gerichts bestätigt die bisherige Rechtsprechung (Urteil S. 32: „Die Selbstfinanzierung der Parteien hat Vorrang vor der Staatsfinanzierung“).

### 6.2.4 Prüfung nach § 18 Abs. 7 PartG („Staatsquote“)

Die aufgrund der Rechenschaftsberichte für die Jahre 1986 bis 1989 Ende 1991 erstmals durchgeführte

<sup>5)</sup> „(1) Den Parteien, die bei der jeweils vorausgegangenen Bundestagswahl Wahlergebnisse erreicht hatten, die die Voraussetzung für eine Erstattung erfüllt hätten, sind auf Antrag Abschlagszahlungen auf den Erstattungsbetrag zu gewähren. Abschlagszahlungen können im zweiten und dritten Jahr einer Wahlperiode des Deutschen Bundestages sowie im Wahljahr gezahlt werden; sie dürfen jeweils 20 vom Hundert der Gesamtsumme des nach dem Ergebnis der vorausgegangenen Wahl zu erstattenden Betrages nicht überschreiten.“

Prüfung nach § 18 Abs. 7 PartG<sup>6)</sup> hatte für die REP ergeben, daß die Summe der Wahlkampfkostenerstattungen im Vergleichszeitraum (1986 bis 1989) gegenüber den Eigeneinnahmen um 14 805 431,58 DM überwog. Nach Maßgabe der Vorschrift war dieser Betrag von den nächstfälligen Zahlungen in Abzug zu bringen. Das war zunächst diejenige für die Bundestagswahl 1990 in Höhe von 11 627 643,94 DM. Der weitere noch offene Betrag war bei den in der Folge anstehenden, nächstfälligen Erstattungszahlungen auf Bundes- und Landesebene in Abzug zu bringen. Entsprechend hat die Partei weder nach der Landtagswahl in Hessen noch nach der in Rheinland-Pfalz den ihr nach dem entsprechenden Länderwahl- bzw. Wahlkampfkostenerstattungsgesetz dem Grunde nach zustehenden Erstattungsbetrag (Schlußzahlung) in Höhe von 359 364,— DM und 303 039,44 DM erhalten. Darüber hinaus wurde die Abschlagszahlung auf die nächste Landtagswahl in Niedersachsen in Höhe von 84 770,72 DM in Abzug gebracht. Der noch offene Restbetrag in Höhe von 2 430 613,48 DM wurde mit der Abschlagszahlung vom 1. Juli 1991 für die nächste Europawahl aufgezehrt, so daß die REP insoweit dort nur einen Betrag in Höhe von 846 599,12 DM erhielten.

Die REP hatten gegen die Verrechnungen vor dem Verwaltungsgericht Köln gegen mich sowie vor den Verwaltungsgerichten in Frankfurt a. M. und Hannover gegen die für die Wahlkampfkostenerstattung in den dortigen Ländern zuständigen Landtagspräsidenten von Hessen und Niedersachsen Klagen erhoben. In Köln und Frankfurt a. M. wurden die Klagen zwischenzeitlich als unbegründet abgewiesen. In Hannover steht eine Entscheidung noch aus.

Die geschilderten Probleme verdeutlichen, wie groß die Gefahr für kleinere Parteien ist, hinsichtlich ihrer Finanzierung in Abhängigkeit vom Staat zu geraten. Soweit nicht die erforderliche Verstärkung der Eigenfinanzierung vorgenommen wird, sind die Parteien zum Teil nicht in der Lage, ihren Rückzahlungsverpflichtungen nachzukommen. Im Falle der Anwendung des § 18 Abs. 7 PartG kann für sie die Gefahr so massiver Überschuldung auftreten, daß ihre Existenz gefährdet ist. Zu den rechtlich zulässigen Bemühungen gerade der „kleinen Parteien“, buchnäßig ihre Eigeneinnahmen zu erhöhen, indem sie auch unentgeltliche geldwerte Leistungen als Einnahmen verbuchen, sowie zu den damit verbundenen Gefahren des Mißbrauchs und den erhöhten Anforderungen an die ordnungsgemäße, prüffähige Rechenschaftslegung habe ich oben bereits unter Nummer 4.2 Stellung genommen.

## 7. Ausgaben

Die Parteien sind seit 1984 gehalten, in den Rechenschaftsberichten auch ihre Ausgaben zu erläutern. Von sieben Ausgabepositionen, über die berichtet werden muß, sind in den *Übersichten 10 und 11* die wichtigsten aufgeführt: Die Personalausgaben, die Verwaltungsausgaben und die Ausgaben für politische Tätigkeit, die sich aus den Ausgaben für inner-

parteiliche Gremienarbeit und Information sowie aus den Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und Wahlen zusammensetzen.

### 7.1 Bundestagsparteien

#### 7.1.1 Personalausgaben

Die Personalausgaben aller Bundestagsparteien sind in bezug auf das gesamte Bundesgebiet gestiegen. Die CDU verbuchte dabei mit 2,3 % noch die geringste Steigerungsrate. Insgesamt betragen die Personalkosten der Partei im Rechnungsjahr 1990 63,6 Mio. DM (davon 1,7 Mio. DM in den neuen Bundesländern). Auch bei der CSU blieb der Anstieg mit 8,2 % auf 13,2 Mio. DM noch relativ gering. Die SPD erhöhte ihre Ausgaben, bedingt durch die Investitionen im Beitrittsgebiet, um 12,4 % auf 80,5 Mio. DM (davon 5,8 Mio. DM in den neuen Bundesländern). Auch bei der F.D.P. sorgten die Kosten der ostdeutschen Parteigliederungen für ein Anwachsen der Ausgaben auf 13,4 Mio. DM (davon 5,2 Mio. DM in den neuen Bundesländern), mithin für eine Steigerung um 94,2 %. Die GRÜNEN, die bereits in den Vorjahren aufgrund ihres Verwaltungs- und Organisationsaufbaus die höchsten Steigerungsraten zu verzeichnen hatten, haben auch 1990 nochmals ihre Ausgaben um 31,9 % auf nunmehr 9,8 Mio. DM (davon 0,5 Mio. DM in den neuen Bundesländern) erhöht. Eine Sonderstellung bei den Bundestagsparteien nimmt auch hier wieder die PDS ein. Unter dem Gliederungspunkt „Personalausgaben“ führte die Partei für das erste Halbjahr 1990 allein für den „Parteivorstand“ und die „Bezirke“ Kosten in Höhe von 68,2 Mio. DM an. Im übrigen werden für das erste Halbjahr weitere 166,7 Mio. DM Personalkosten für Eigenbetriebe unter dem Gliederungspunkt „Zentraler Aufwand — Betriebsanteil AVP (Altersversorgung der Partei), AV (Altersversorgung) der Intelligenz“ angegeben. Für das zweite Halbjahr betrug die Summe 62,9 Mio. DM. Läßt man die Zahlen für den „Zentralen Aufwand“ unberücksichtigt, ergeben die Personalausgaben der Partei für das Jahr 1990 131,1 Mio. DM, mithin annähernd doppelt so viel wie die Personalausgaben von CDU oder SPD in den alten Bundesländern (vgl. *Übersicht 10*).

Sind die teilweise hohen Steigerungsraten der Personalausgaben im gesamten Bundesgebiet vor allem auf die Entwicklung in den neuen Bundesländern und dem damit verbundenen Aufbau der Parteigliederungen zurückzuführen, so kann für den Bereich der alten Bundesländer festgestellt werden, daß es hier zumindest einigen Bundestagsparteien gelungen ist, die Steigerung der Personalausgaben niedrig zu halten bzw. sie sogar zu senken. So konnte die CDU, wie schon 1988 und 1989, die Ausgaben senken und zwar von 62,2 Mio. DM auf 61,9 Mio. DM. Dieser Rückgang ist mit den Anstrengungen der Partei zu erklären, die erheblichen Überschuldungen des Bundesvorstandes in den Jahren 1988 und 1989 zurückzufahren. Bei der SPD, die seit 1984 ein relativ konstantes Anwachsen der Ausgaben vermeldete, und bei der CSU war der Anstieg mit 4,3 % bzw. 8,2 % noch relativ gering. Demgegenüber verzeichnete die F.D.P., der es noch

<sup>6)</sup> Siehe Seite 9, Fußnote 1.

bis 1989 gelungen war, die Personalkosten niedrig und konstant zu halten, auch in den alten Bundesländern eine Steigerung um 18,8 % auf nunmehr 8,2 Mio. DM. Die GRÜNEN mußten mit 25,7 % die höchste Steigerungsrate verbuchen.

Vergleicht man den Anteil der Personalausgaben mit den Gesamtausgaben der Partei, so zeigt sich, daß dieser Anteil im Jahr der ersten gesamtdeutschen Bundestagswahl bei allen Parteien außer bei den GRÜNEN gesunken ist (vgl. *Übersicht 11*). Die Quote

## Übersicht 10

**Die wichtigsten Ausgabearten der Bundestagsparteien  
in Mio. DM<sup>1)</sup>**

Ausgaben	Jahr	CDU	CSU	GRÜNE	F.D.P.	SPD	PDS <sup>2)</sup>
<b>Personalausgaben</b>	1984	55,1	9,6	1,6	6,1	56,4	—
	1985	59,1	10,8	2,6	6,4	58,6	—
	1986	62,1	11,3	3,8	6,2	60,8	—
	1987	62,7	10,4	5,0	6,3	63,7	—
	1988	62,6	11,2	5,9	6,5	68,3	—
	1989	62,2	12,2	7,4	6,9	71,5	—
	1990	61,9	13,2	9,3	8,2	74,6	—
Neue Bundesländer	1. Halbjahr	—	—	0,06	—	0,8	71,5 <sup>3)</sup>
	2. Halbjahr	1,7	—	0,4	5,2	5,0	62,9
<b>Verwaltungsaufwand</b>	1984	36,7	6,5	2,4	7,2	28,9	—
	1985	39,9	6,7	3,6	7,3	30,5	—
	1986	42,9	7,9	5,0	7,1	33,0	—
	1987	40,2	8,1	6,4	7,6	34,5	—
	1988	41,9	8,9	5,8	7,1	37,7	—
	1989	42,0	9,4	7,7	7,8	40,5	—
	1990	43,1	10,2	7,3	9,7	43,0	—
Neue Bundesländer	1. Halbjahr	—	—	0,07	—	0,7	11,2 <sup>4)</sup>
	2. Halbjahr	1,9	—	0,4	5,1	2,7	57,4
<b>Politische Tätigkeit</b>	1984	99,3	33,1	12,6	23,0	92,1	—
	1985	78,7	16,5	12,3	12,3	76,0	—
	1986	108,2	36,5	17,7	11,7	109,5	—
	1987	97,3	26,3	17,3	19,4	104,5	—
	1988	55,9	16,8	13,3	10,7	72,8	—
	1989	109,8	29,4	20,6	25,0	141,9	—
	1990	150,2	76,3	27,3	40,4	192,6	—
Neue Bundesländer	1. Halbjahr	—	—	0,3	—	2,2	42,5 <sup>5)</sup>
	2. Halbjahr	5,6	—	0,6	2,7	12,0	36,8

<sup>1)</sup> Die Angaben für 1990 beziehen sich auf die Parteigliederungen in den alten Bundesländern. Die Angaben für die neuen Bundesländer sind gesondert aufgeführt und unterteilt in das erste und das zweite Halbjahr. Bei der CDU sind die Einnahmen ab 1. Oktober 1990, bei der F.D.P. ab 12. August 1990 berücksichtigt. Für die GRÜNEN, die SPD und die PDS wurden die Beträge aus dem ersten Halbjahr in Mark-Ost im Verhältnis 2:1 umgerechnet.

<sup>2)</sup> Der Rechenschaftsbericht beinhaltet keine Aufgliederung der Ausgabearten im Sinne des Parteiengesetzes vom 3. März 1989.

<sup>3)</sup> Die Ausgaben gliedern sich auf in: 8,1 Mio. DM beim „Partei Vorstand“, 60,1 Mio. DM unter dem Gliederungspunkt „Bezirke“, 1,2 Mio. DM „Organisationseigener Betrieb Fundament“ und 2,1 Mio. DM „Institut für Geschichte der Arbeiterbewegung und Bildungsstätte Schöneiche/Fichtenau“. Darüber hinaus werden unterteilt nach den Gliederungspunkten „Betriebsanteil AVP“ (Altersversorgung der Partei) und „AV der Intelligenz“ weitere Personalausgaben in Höhe von 166,7 Mio. DM angeführt, die in der Summe nicht berücksichtigt wurden.

<sup>4)</sup> Die Ausgaben gliedern sich auf in: 1,1 Mio. DM beim „Partei Vorstand“, 9,8 Mio. DM unter dem Gliederungspunkt „Bezirke“, 0,2 Mio. DM „Organisationseigener Betrieb Fundament“ und 0,2 Mio. DM „Institut für Geschichte der Arbeiterbewegung und Bildungsstätte Schöneiche/Fichtenau“. Darüber hinaus werden unterteilt nach den Gliederungspunkten „Versicherung/ Steuern“ und „Berufsausbildung“ weitere Verwaltungsausgaben in Höhe von 0,7 Mio. DM angeführt, die in der Summe nicht berücksichtigt wurden.

<sup>5)</sup> Die Ausgaben gliedern sich auf in: 51,1 Mio. DM beim „Partei Vorstand“, 11,9 Mio. DM unter dem Gliederungspunkt „Bezirke“, 0,04 Mio. DM „Organisationseigener Betrieb Fundament“ und 0,2 Mio. DM „Institut für Geschichte der Arbeiterbewegung und Bildungsstätte Schöneiche/Fichtenau“. Darüber hinaus werden unter dem Gliederungspunkt „Zentraler Aufwand“ weitere Ausgaben in Höhe von 42,7 Mio. DM für die politische Arbeit angeführt, die in der Summe nicht berücksichtigt wurden.

## Übersicht 11

Prozentualer Anteil der wichtigsten Ausgaben an den Gesamtausgaben<sup>1)</sup>

Ausgaben	Jahr	CDU	CSU	GRÜNE	F.D.P.	SPD	PDS
Personalausgaben	1984	28,1	18,3	8,7	16,1	30,3	—
	1985	32,3	28,8	13,2	22,4	34,7	—
	1986	28,0	19,2	13,6	18,8	29,5	—
	1987	30,2	21,9	16,3	17,7	30,1	—
	1988	36,7	28,2	21,2	25,2	37,0	—
	1989	27,4	22,6	19,3	16,8	27,7	—
	1990	22,6	12,7	20,0	13,5	22,7	40,1
Verwaltungsaufwand	1984	17,7	12,4	13,1	18,9	15,5	—
	1985	21,8	17,8	18,1	25,7	18,0	—
	1986	19,3	13,5	18,1	21,5	16,0	—
	1987	19,4	17,1	20,6	21,1	16,3	—
	1988	24,5	22,5	20,7	27,7	20,4	—
	1989	18,5	17,4	19,9	19,0	15,7	—
	1990	15,7	9,8	15,7	16,1	13,1	36,5
Politische Tätigkeit	1984	50,6	62,9	70,2	60,7	49,5	—
	1985	43,0	43,9	61,4	43,1	45,0	—
	1986	48,8	62,0	61,9	53,5	53,1	—
	1987	46,8	55,4	56,1	54,2	49,5	—
	1988	32,7	42,4	47,9	41,4	39,4	—
	1989	48,4	54,6	53,4	60,7	54,8	—
	1990	54,8	73,7	58,4	66,6	58,7	23,4

<sup>1)</sup> Die Angaben beziehen sich mit Ausnahme der Zahlen für die PDS nur auf die Parteigliederungen in den alten Bundesländern. Bei der PDS wurden nur die Angaben aus dem zweiten Halbjahr zugrundegelegt.

liegt bei den mitgliederstärksten Bundestagsparteien wie SPD und CDU mit 22,7 % bzw. 22,6 % noch am höchsten, während sie bei der F.D.P. 13,5 % und bei der CSU lediglich 12,7 % der Gesamtausgaben beträgt. Bei den GRÜNEN stieg der Anteil auf 20 % (vgl. *Schaubild 9*).

Auf den verschiedenen Gliederungsebenen sind die Personalausgaben bei den Bundestagsparteien unterschiedlich verteilt. Bei der CDU fallen sie etwa je zu einem Drittel beim Bundesvorstand, der mittleren Ebene und der Ortsebene an. Bei der SPD und den GRÜNEN liegt der Schwerpunkt der Personalausgaben auf der mittleren Gliederungsebene, bei der F.D.P. auf der unteren Gliederungsebene, während bei der CSU nahezu 90 % der Personalausgaben beim Landesverband der Partei getätigt werden. Die Verteilung dieser Anteile gibt Hinweise auf die Organisationsstruktur und ihre Schwerpunktbildung bei den Parteien.

### 7.1.2 Verwaltungsausgaben

Der bundesweite Trend zu erhöhten Personalausgaben setzt sich für alle Bundestagsparteien auch bei den Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes fort. Alle Parteien verzeichneten im Rechnungsjahr 1990 im gesamten Bundesgebiet ein Anwachsen dieser Ausgabeart. Die Höhe der Steigerungsraten wird dabei wiederum von den Ausgaben für den Aufbau der Parteigliederungen in den neuen Bundesländern

beeinflusst. Bei der CDU stiegen die Ausgaben um 7,1 % auf nunmehr 45 Mio. DM (davon 1,9 Mio. DM in den neuen Bundesländern). Die SPD erhöhte ihre Ausgaben vor allem durch den Aufbau neuer Organisationsstrukturen in den neuen Bundesländern um 14,6 % auf 46,4 Mio. DM (davon 3,4 Mio. DM in den neuen Bundesländern). Wie bereits bei den Personalausgaben verzeichnete die F.D.P. mit 89,7 % auf 14,8 Mio. DM im gesamten Bundesgebiet (davon 5,1 Mio. DM in den neuen Bundesländern) die mit Abstand höchste Steigerungsrate. Bei der CSU nahm diese Ausgabe um 8,5 % auf nunmehr 10,2 Mio. DM zu. Lediglich DIE GRÜNEN konnten das Anwachsen der Verwaltungsausgaben mit 1,3 % auf 7,8 Mio. DM (davon 0,5 Mio. DM in den neuen Bundesländern) relativ gering halten. Die PDS nimmt auch bei dieser Ausgabeart eine Sonderstellung ein. Die Partei hat für das erste Halbjahr 1990 unter der Rubrik „Verwaltungsausgaben“ 11,2 Mio. DM und unter dem Gliederungspunkt „Erhaltung und Erneuerung der Grund- und Arbeitsmittel“ 23,7 Mio. DM aufgelistet. Für das zweite Halbjahr betragen die Ausgaben für den laufenden Geschäftsbetrieb 57,4 Mio. DM (vgl. *Übersicht 10*).

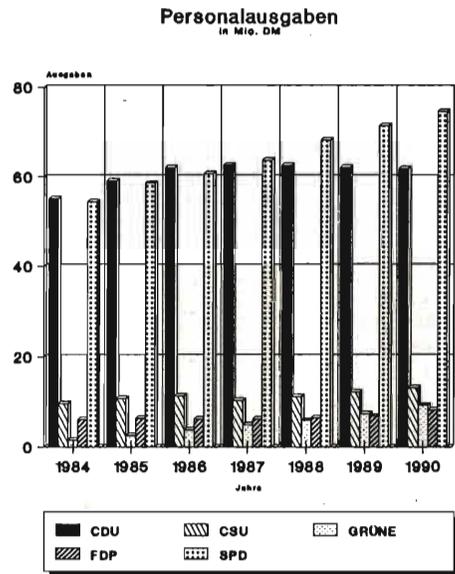
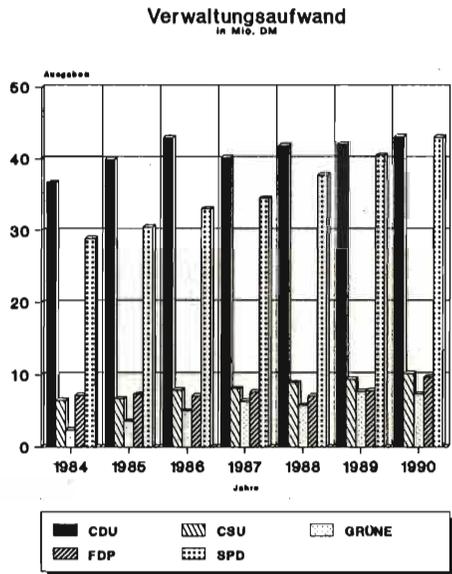
In den alten Bundesländern ist es von den Bundestagsparteien mit Ausnahme der GRÜNEN keiner Partei gelungen, die Kosten für ihren Verwaltungsaufwand gegenüber 1989 im Rahmen der allgemeinen Teuerungsrate 1990 von 2,7 % zu halten. Den GRÜNEN gelang es sogar, nachdem sie im Vorjahr noch die höchste Steigerungsrate in diesem Bereich verbuchen mußten, ihre Ausgaben im Rechnungsjahr 1990 um

5,2 % zu senken. Die F.D.P. mußte hingegen parallel zu der Entwicklung bei den Personalausgaben auch hier eine Steigerung um 24,4 % auf 9,7 Mio. DM verbuchen. Die CDU und die SPD steigerten ihre Quote auf 2,6 % bzw. 6,2 %. (vgl. *Schaubild 8*).

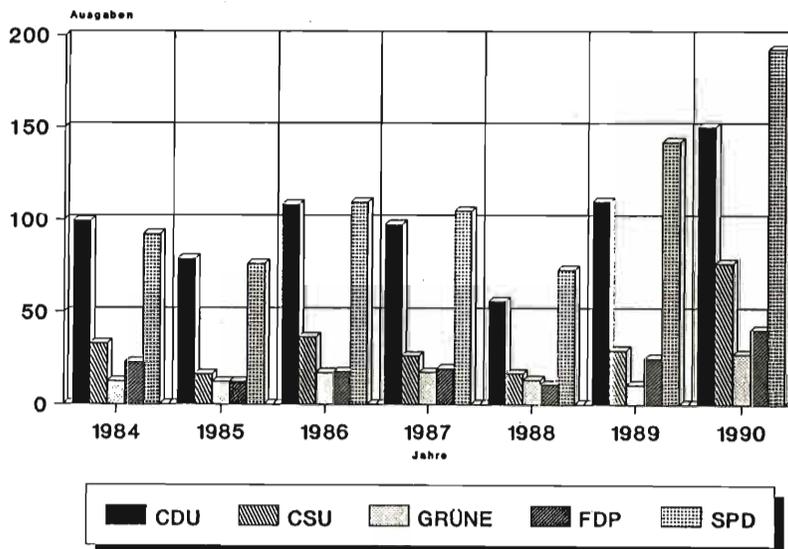
Der Anteil der Verwaltungsausgaben an den Gesamtausgaben ist 1990 bei allen Parteien gegenüber dem Vorjahr nochmals gesunken. Er betrug 1990 durchschnittlich nur noch 14 %. Im Vergleichszeitraum haben sich die Verwaltungsausgaben der meisten

Schaubild 8

Die Entwicklung der wichtigsten Ausgabearten der Bundestagsparteien



Politische Tätigkeit  
in Mio. DM



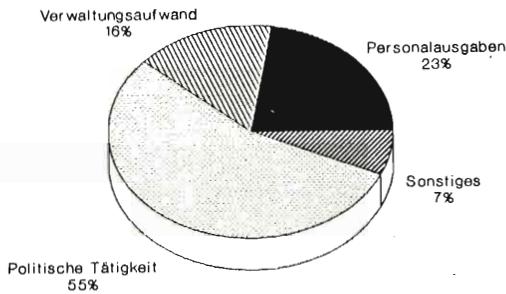
Parteien nur geringfügig erhöht. So betrug die Steigerung seit 1984 bei der CDU 17,4 %, der CSU 56,9 %, der SPD 48,8 % und der F.D.P. 34,7 %. Allein bei den GRÜNEN haben sich die Ausgaben — bedingt durch den Aufbau der Parteiorganisation — seit 1984 fast verdreifacht (vgl. Übersicht 10/Schaubild 9).

Während die Personalkosten der Bundestagsparteien nicht schwerpunktmäßig auf einer bestimmten Gliederungsebene anfallen, werden die Verwaltungsausgaben bei sämtlichen Bundestagsparteien überwiegend auf der örtlichen Ebene getätigt. Der hohe Anteil von Personalkosten auf der mittleren Ebene bei

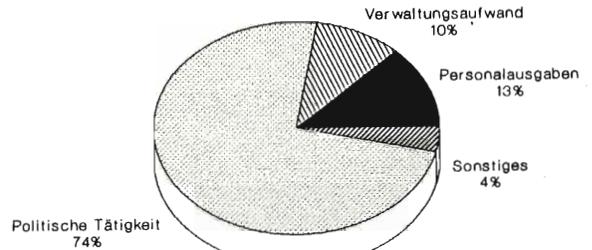
Schaubild 9

Prozentualer Anteil der Ausgaben an den Gesamtausgaben 1990

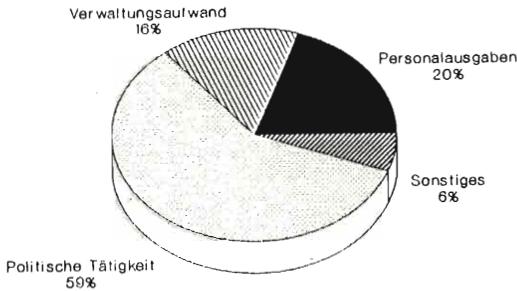
CDU



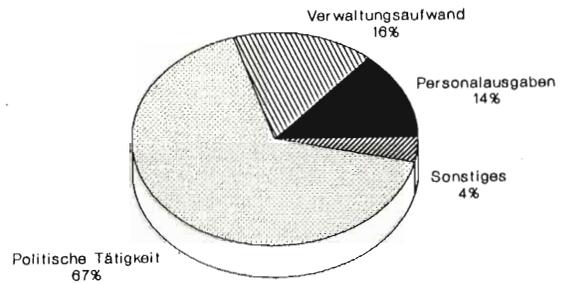
CSU



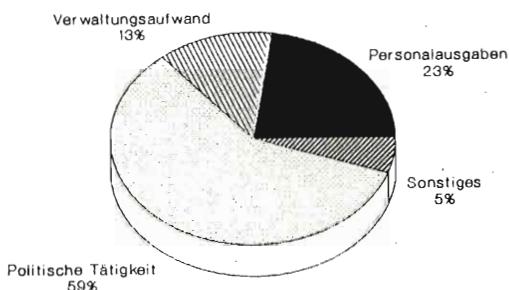
GRÜNE



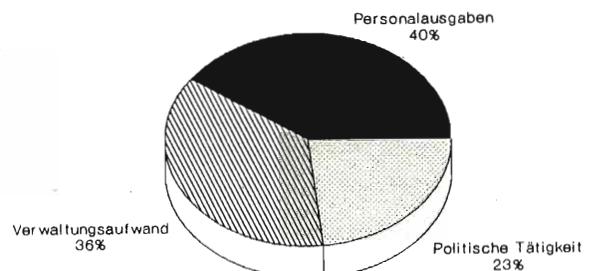
FDP



SPD



PDS  
(Ausgaben aus dem 2. Halbjahr 1990)



gleichzeitig hohem Verwaltungskostenanteil auf der örtlichen Ebene macht deutlich, daß auf der örtlichen Ebene immer noch in einem sehr hohen Maße ehrenamtlich gearbeitet wird.

### 7.1.3 Ausgaben für politische Tätigkeit

Die Ausgaben für die politische Tätigkeit sind im Rechnungsjahr bei allen Bundestagsparteien sowohl für das gesamte Bundesgebiet als auch allein für die alten Bundesländer deutlich angestiegen. Diese Ausgaben stellen den höchsten Ausgabeposten dar.

Die Höhe der Ausgaben für politische Tätigkeit hängt von der Häufigkeit und Wichtigkeit der im Berichtsjahr durchgeführten Wahlen ab. Aufgrund der Vielzahl von Wahlen im Rechnungsjahr sind bei sämtlichen Bundestagsparteien von 1989 auf 1990 die entsprechenden Ausgaben deutlich angewachsen. Nachdem bereits 1989 die Ausgaben in diesem Bereich erheblich zugenommen hatten, sind unter Berücksichtigung des gesamten Vergleichszeitraums 1990 bei CDU, F.D.P., SPD und den GRÜNEN seit 1984 mit Abstand die höchsten Kosten angefallen (vgl. *Schaubild 8*).

Die höchsten Ausgaben allein für den Bereich der alten Bundesländer verbuchte die SPD mit 192,6 Mio. DM. In den neuen Bundesländern kamen nochmals 14,3 Mio. DM hinzu. Die CDU gab 150,2 Mio. DM für die politische Tätigkeit aus (in den neuen Bundesländern waren es 5,6 Mio. DM). Die höchste Steigerung der Ausgaben hatte die CSU mit 159,5 % gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Absolut betragen sie 1990 76,3 Mio. DM. Auch bei den GRÜNEN wuchs der Anteil mit 32,5 % auf 27,3 Mio. DM (vgl. *Übersicht 10*).

Folge der Wahlen war auch, daß der prozentuale Anteil der Ausgaben für politische Tätigkeit an den Gesamtausgaben 1990 im Durchschnitt bei den Bundestagsparteien deutlich über 50 % lag, nämlich bei 62,4 %. Den höchsten Prozentsatz verbuchte die CSU mit 73,7 %, den niedrigsten die CDU mit 54,8 % (vgl. *Übersicht 11/Schaubild 9*).

Wie sich die Ausgaben für politische Tätigkeit im einzelnen zusammensetzen, kann anhand der Rechenschaftsberichte nicht ermittelt werden. Das Parteiengesetz gibt den Parteien auf, ihre Ausgaben für innerparteiliche Gremienarbeit und Information sowie für Öffentlichkeitsarbeit und Wahlen insgesamt auszuweisen. Innerhalb der jeweiligen Ausgabesparten wird nicht unterschieden.

Die Bundestagsparteien haben ihre Ausgabenstruktur in ihren Gliederungsebenen für die politische Tätigkeit unterschiedlich organisiert. Das außergewöhnliche Wahljahr hatte auch hier Auswirkungen auf die Verteilung der Kosten zwischen den einzelnen Gliederungsebenen. Bei einigen Parteien sind die Kosten für die politische Tätigkeit gerade bei den Parteizentralen angewachsen. So fielen bei der CDU und der CSU allein 42 % der Ausgaben in der obersten Gliederungsebene an. Bei der F.D.P. stieg der Anteil der Parteizentrale auf 36 % gegenüber 27 % im Vorjahr an. Bei der SPD und den GRÜNEN blieb der Wert

für die Parteigliederungen in den alten Bundesländern mit 40 % bzw. 16 % relativ konstant. Der größte Prozentsatz wird jedoch bei allen Parteien von den mittleren — und besonders von der örtlichen — Gliederungen bestritten. Zu beachten ist hier jedoch, daß den Gliederungen erhebliche Zuschüsse übergeordneter Gliederungen zur Finanzierung ihrer Ausgaben zufließen.

### 7.2 Ausgabesituation der „Sonstigen Parteien“

Nicht anders als das Einnahmenprofil weicht auch das Ausgabenprofil der nicht im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien soweit von dem der Bundestagsparteien ab, daß es in den meisten Fällen an einer Vergleichbarkeit mangelt.

Viele der kleineren Parteien werden rein ehrenamtlich geführt, so daß Personalausgaben nicht oder nur in sehr geringem Umfang entstehen. Von den 14 eingereichten Rechenschaftsberichten enthielten sechs keine Personalkosten. Bei fünf Parteien lagen die Kosten unter 10 % der Gesamtausgaben. Einige Parteien haben aber auch Personalausgaben in erheblichem Umfang ausgewiesen. So betragen die Anteile der Personalausgaben an den Gesamtausgaben bei der SI 56,2 % und beim SSW 43,8 %. Den dritthöchsten Anteil hat die NPD mit 16,4 %.

Ein ähnlich differenziertes Bild wie bei den Personalausgaben ergibt sich auch für die Verwaltungsausgaben. Sie liegen zwischen 7,5 % bei der ÖDP und 55,6 % bei der DKP. Die mitgliederstärksten Parteien weisen in ihren Rechenschaftsberichten Werte aus, die den Bundestagsparteien nahekommen: DKP 55,6 %, REP 16,7 % und NPD 34,8 %.

Auch bei den „Sonstigen Parteien“ liegt der Ausgabenschwerpunkt im Rekordwahljahr 1990 bei der politischen Tätigkeit. Die meisten haben erheblich mehr als die Hälfte ihrer Gesamtausgaben für die politische Tätigkeit aufgewendet, so die DVU ca. 56 %, die ÖDP ca. 86 % und die REP ca. 75 %.

### 7.3 Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben

Eine Auswertung der nach § 24 Abs. 2 und 3 PartG auszuweisenden Einnahmen und Ausgaben (Gliederungspunkte A und B der Rechenschaftsberichte) ergibt allein für den Bereich der alten Bundesländer ein sehr differenziertes Bild.

Während im Rechnungsjahr 1990 bei einigen Parteien die Ausgaben gegenüber den Einnahmen zum Teil mit erheblichen Differenzen überwogen, konnten andere Parteien eine positive Bilanz erzielen. Die CSU verzeichnete, nachdem sie bereits 1989 ein Minus von 28,6 Mio. DM erzielte, 1990 wieder ein Minus von 13,8 Mio. DM. Bei der SPD überstiegen die Ausgaben die Einnahmen um 10,0 Mio. DM. Auch die GRÜNEN, die bis 1989 noch jeweils positive Einnahmen-/Ausgabenverhältnisse verzeichnen konnten, mußten ein Minus von 2,6 Mio. DM hinnehmen. Dagegen überwogen bei der CDU die Einnahmen gegenüber den Ausgaben mit 41,4 Mio. DM. Die F.D.P. erzielte

19,4 Mio. DM mehr Einnahmen als Ausgaben (vgl. *Schaubild 2*). Die Gründe für diese Entwicklung sind wohl in erster Linie in den hohen Wahlkampfkosten-erstattungen für beide Parteien zu sehen.

Bei der Untersuchung des Verhältnisses von Einnahmen und Ausgaben ist von erheblicher Bedeutung, inwieweit die Parteien in der Lage sind, die Deckung ihrer Ausgaben durch reguläre Einnahmen sicherzustellen. Dies entspricht auch der Auffassung der Sachverständigen-Kommission zur Neuordnung der Parteienfinanzierung. Die Wahlkampfkosten-erstattung muß dabei als Einnahmefaktor außer Betracht bleiben.

Wie in den vergangenen Jahren konnte allein die SPD ihre Personal- und Verwaltungsausgaben vollständig aus den Mitgliedsbeiträgen bestreiten. Die CDU könnte zumindest noch rund 82 %, die CSU rund 70 %, die GRÜNEN rund 63 % und die F.D.P. nahezu 59 % dieser Ausgaben aus den Beiträgen finanzieren.

Aus der Summe von Beitrags- und Spendenaufkommen vermögen aber alle im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien ihre Personal- und Verwaltungskosten zu bestreiten.

## 8. Vermögen

### 8.1 Bundestagsparteien

Die Aussagekraft der Vermögensbilanzen der Parteien ist eingeschränkt, da die Bilanzstrukturen der einzelnen Parteien auf den jeweiligen Gliederungsebenen sehr unterschiedlich sind.

Die Rechenschaftsberichte erlauben jedoch zumindest die Feststellung, daß sämtliche Bundestagsparteien insgesamt, bezogen auf ihre westlichen und östlichen Parteigliederungen, eine positive Vermögensbilanz vorweisen können (vgl. *Übersicht 12*).

## Übersicht 12

### Reinvermögen der Bundestagsparteien

(Für das Rechnungsjahr 1990 unter Einbeziehung der westlichen und östlichen Parteigliederungen)  
in Mio. DM

Jahr	CDU	CSU <sup>1)</sup>	GRÜNE	F.D.P.	SPD	PDS <sup>2)</sup>	Gliederung
1984	+ 25,6 + 80,5	+ 3,6 +15,8	+16,8 +10,7	- 8,1 + 9,0	+ 55,1 + 91,1	—	Bundesverband Landesverbände
	+106,1	+19,4	+27,5	+ 0,9	+146,2	—	Gesamtpartei
1985	+ 17,9 + 81,9	+ 2,6 +22,0	+19,8 +14,4	- 7,1 + 9,8	+ 72,4 + 98,8	—	Bundesverband Landesverbände
	+ 99,8	+24,6	+34,2	+ 2,7	+171,2	—	Gesamtpartei
1986	- 16,8 + 87,1	+ 3,7 +22,7	+20,7 +16,3	- 8,2 +10,9	+ 54,3 +109,7	—	Bundesverband Landesverbände
	+ 70,3	+26,4	+37,0	+ 2,7	+164,0	—	Gesamtpartei
1987	- 31,6 + 87,2	+ 2,9 +24,7	+24,3 +26,0	+ 0,07 +11,6	+ 59,7 +107,0	—	Bundesverband Landesverbände
	+ 55,6	+27,6	+50,3	+11,7	+166,7	—	Gesamtpartei
1988	- 31,9 + 91,2	+ 2,7 +28,1	+23,2 +28,6	+ 4,4 +14,6	+ 61,0 +117,0	—	Bundesverband Landesverbände
	+ 59,3	+30,8	+51,8	+19,0	+178,0	—	Gesamtpartei
1989	- 42,5 + 73,3	- 0,2 +34,5	+25,6 +29,6	+ 8,4 +12,1	+ 61,0 + 99,5	—	Bundesverband Landesverbände
	+ 30,8	+34,3	+55,2	+20,5	+160,5	—	Gesamtpartei
1990	- 7,7 + 89,0	- 2,1 +22,6	+27,1 <sup>3)</sup> +28,8	+27,1 +18,6	+ 68,6 + 93,8	+1 227,1 + 50,5	Bundesverband Landesverbände
	+ 81,3	+20,5	+55,9	+45,7	+162,4	+1 277,6	Gesamtpartei

<sup>1)</sup> Die CSU hat einen Landesverband und untergliedert sich in Bezirksverbände.

<sup>2)</sup> Die Vermögenswerte der PDS sind unter Treuhandschaft gestellt. Die Werte beim Bundesverband setzen sich zusammen aus 358,7 Mio. DM beim Parteivorstand, 865,6 Mio. DM „Organisationseigener Betrieb Fundament“ und 2,7 Mio. DM „Institut für Geschichte der Arbeiterbewegung und Bildungsstätte Schöneiche/Fichtenau“.

<sup>3)</sup> Diese Zahl beinhaltet auch das Vermögen der Bundesgeschäftsstelle Berlin.

**Zu- und Abnahme des Reinvermögens bei der Gesamtpartei im gesamten Bundesgebiet  
im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr**

(Für das Rechnungsjahr 1990 unter Einbeziehung der westlichen und östlichen Parteigliederungen)  
in Mio. DM (%-Satz in Klammern)

Jahr	CDU	CSU	GRÜNE	F.D.P.	SPD
1985 . . . . .	- 6,3 (- 5,9)	+ 5,2 (+ 26,8)	+ 6,7 (+ 24,2)	+ 1,8 (+ 200,0)	+ 25,0 (+ 17,1)
1986 . . . . .	- 29,5 (- 29,6)	+ 1,8 (+ 7,3)	+ 2,8 (+ 8,2)	+ 0,0 (+ 0,0)	- 7,2 (- 4,2)
1987 . . . . .	- 14,7 (- 20,9)	+ 1,2 (+ 4,5)	+ 13,3 (+ 35,9)	+ 9,0 (+ 333,3)	+ 2,7 (+ 1,6)
1988 . . . . .	+ 3,7 (+ 6,7)	+ 3,2 (+ 11,6)	+ 1,5 (+ 3,0)	+ 7,3 (+ 62,4)	+ 11,3 (+ 6,8)
1989 . . . . .	- 28,5 (- 48,1)	+ 3,5 (+ 11,4)	+ 3,4 (+ 6,6)	+ 1,5 (+ 7,9)	- 17,5 (- 9,8)
1990 . . . . .	+ 50,5 (+ 164,0)	- 13,8 (- 40,2)	+ 0,7 (+ 1,3)	+ 25,2 (+ 123,0)	+ 1,9 (- 1,1)
Gesamt . . . . .	- 254,8 (- 23,4)	+ 1,1 (+ 5,7)	+ 28,4 (+ 103,0)	+ 44,8 (+ 4978)	+ 16,2 (+ 11,1)

Allerdings ist die Entwicklung der Bestände des Reinvermögens — dies sind die Besitzposten gemindert um die Schuldposten — sehr unterschiedlich. Dies ergibt sich aus der Zusammenstellung der Zu- und Abnahmen des Reinvermögens zum jeweiligen Vorjahr (vgl. Übersicht 13).

Auffallend sind im Rechnungsjahr 1990 dabei besonders die Entwicklungen bei der CDU und der F.D.P. Beiden Parteien gelang zum 31. Dezember 1990 eine erhebliche Steigerung ihres Reinvermögens (vgl. Schaubilder 10/11).

Die CDU konnte, nachdem sie in den Vorjahren eine konstante Verringerung ihres Reinvermögens verzeichnen mußte, einen Anstieg von 30,8 Mio. DM auf 81,3 Mio. DM und damit eine Steigerung ihres Reinvermögens von 164 % gegenüber dem Vorjahr verbuchen. Einen großen Anteil an dieser positiven Entwicklung hat der Abbau der Schulden beim Bundesverband. Hier gelang der Partei eine Reduzierung der negativen Bilanz von 42,5 Mio. DM auf 7,7 Mio. DM. Die Entwicklung bei den Landesverbänden der Partei ist ebenfalls positiv. Auch hier konnte die Partei Zuwächse erzielen, nachdem es noch im Vorjahr einen starken Rückgang zu verzeichnen gab. Bei einigen Landesgeschäftsstellen mußten gleichwohl bilanzielle und auch tatsächliche Überschuldungen festgestellt werden. Als Begründung für die insgesamt positive Entwicklung werden von der Partei Mehreinnahmen durch ein erhöhtes Spendenaufkommen und die Einnahme öffentlicher Mittel (Wahlkampfkosten-erstattung und Chancenausgleich) aufgrund des guten Wahlergebnisses der Partei angegeben.

Auch bei der F.D.P. ist eine Verbesserung ihrer Vermögenssituation zu beobachten. Konnte die Partei bereits 1988/89 einen leichten Anstieg ihrer Vermögensbilanz erzielen, so gelang ihr 1990 in bezug auf die Gesamtpartei eine Verdoppelung des Reinvermögens. Ähnlich der Vermögensentwicklung bei der CDU konnte auch die F.D.P. eine Steigerung von 123 % verzeichnen von 20,5 Mio. DM auf 45,7 Mio. DM. Die Entwicklung bei der Bundeszentrale war dabei ausschlaggebend für die positive Gesamtentwicklung. Allein die Bundeszentrale konnte eine Steigerung von 223 % gegenüber dem Vorjahr verbu-

chen. Die ebenfalls positive Entwicklung bei den Landesverbänden mit einem Anstieg um 54 % nimmt sich dagegen relativ niedrig aus.

Bei der SPD und den GRÜNEN lassen sich demgegenüber kaum Veränderungen feststellen. Das Reinvermögen der Gesamtpartei stieg bei der SPD um 1,2 % und bei den GRÜNEN um 1,3 %. Während beide Parteien auf der Ebene der Parteizentralen leichte Zunahmen des Reinvermögens verzeichnen konnten, sank dieses bei den Landesverbänden beider Parteien.

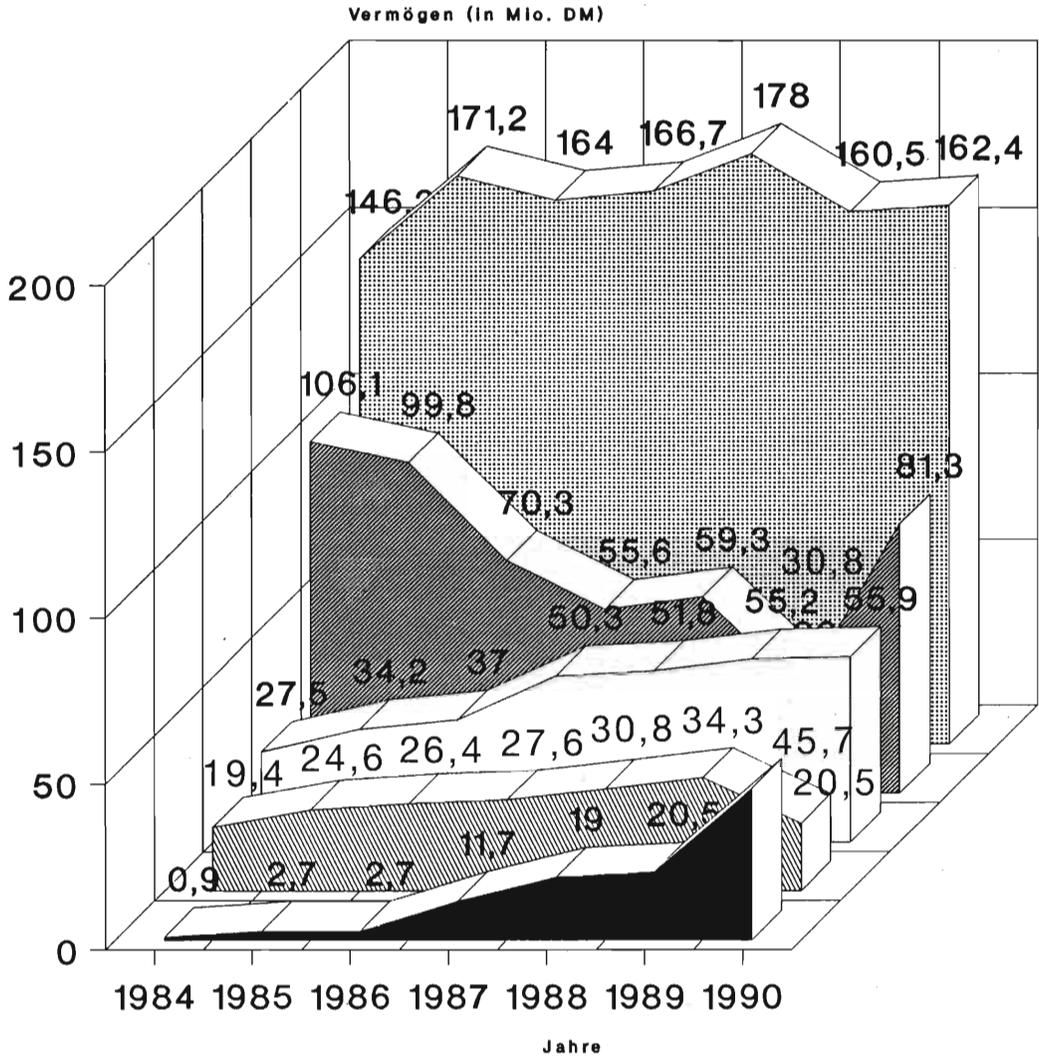
Allein der CSU muß im Rechnungsjahr eine negative Entwicklung testiert werden, die wohl hauptsächlich auf das Zusammentreffen von Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen in Bayern zurückzuführen ist. Das Reinvermögen der Gesamtpartei sank von 34,3 Mio. DM auf 20,5 Mio. DM und verringerte sich dadurch gegenüber dem Vorjahr um 13,8 Mio. DM. Das bedeutete eine Verminderung um 40,2 %. Neben der CDU hat auch die CSU eine Verschuldung der Parteizentrale zu verzeichnen, nämlich in Höhe von 2,1 Mio. DM.

Die PDS nimmt im Hinblick auf das Vermögen wieder eine Sonderstellung ein. Das gesamte Vermögen der Partei ist unter Treuhandschaft der Treuhandanstalt gestellt. In dem Rechenschaftsbericht wird für die Gesamtpartei ein Vermögen von 1,3 Mrd. DM bilanziert. Der Bestand für den Parteivorstand wird mit 358,7 Mio. DM angegeben. Unter dem Gliederungspunkt „Organisationseigener Betrieb Fundament“ hat die Partei als Bestand 865,6 Mio. DM aufgeführt. Hinzu kommen 2,8 Mio. DM unter dem Gliederungspunkt „Institut für Geschichte der Arbeiterbewegung und der Bildungsstätte Schöneiche/Fichtenau“. Eine Bewertung dieser Zahlen ist mir nicht möglich. Das Ergebnis der Arbeit der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR ist hier wohl abzuwarten.

Das Reinvermögen kann zur besseren Beurteilung in kurzfristig verfügbare (liquide) Mittel und längerfristig gebundene Mittel sowie in Besitzposten (Aktiva) und Schuldposten (Passiva) aufgliedert werden. Zu

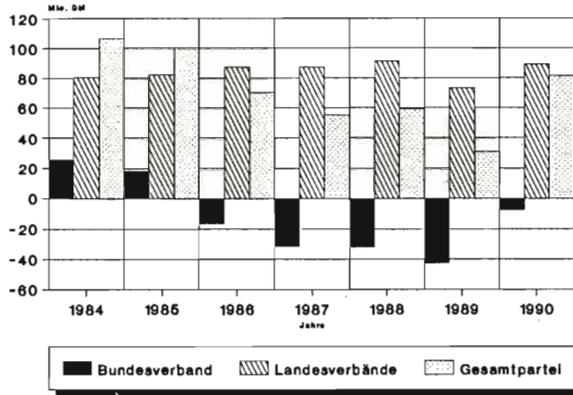
Schaubild 10

Reinvermögen der Bundestagsparteien  
(ohne PDS)

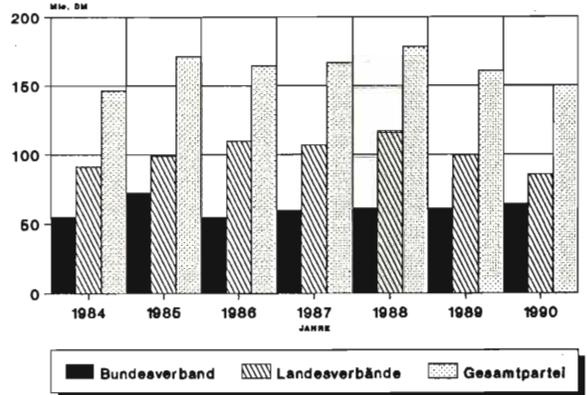


Die Entwicklung der Vermögen bei den einzelnen Parteigliederungen

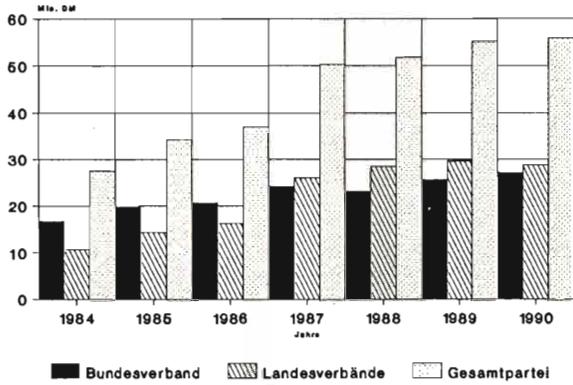
CDU



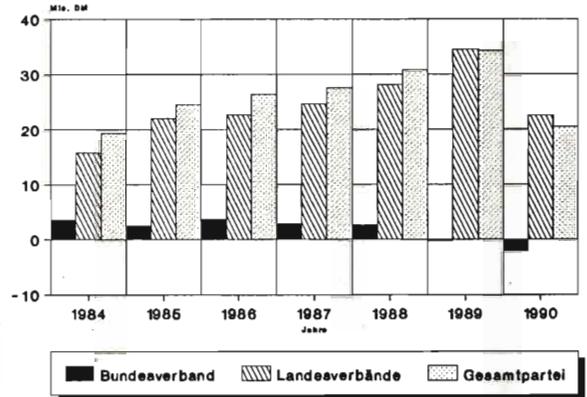
SPD



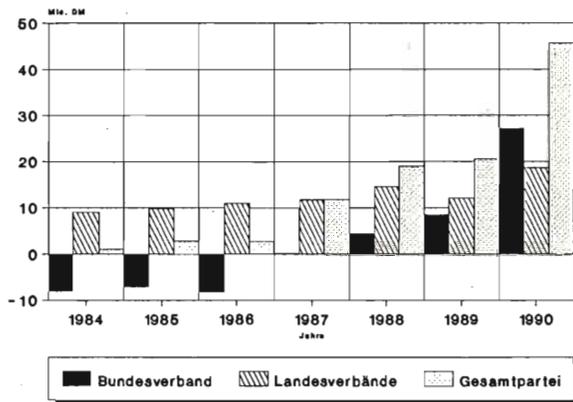
GRÜNE



CSU



FDP



den kurzfristig verfügbaren Mitteln können die Geldbestände und die Forderungen auf der Aktivseite und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten auf der Passivseite gezählt werden. Längerfristig gebundene Mittel sind in erster Linie Haus- und Grundvermögen sowie Geschäftsstellenausstattungen und Finanzanlagen.

Bei einer Gegenüberstellung der Besitz- und Schuldposten der Parteien (vgl. Übersicht 14 und 15) ergibt sich auf den verschiedenen Gliederungsebenen auch im Rechnungsjahr 1990 kein einheitliches Bild.

Während die Entwicklung der Besitzposten bei der CDU seit 1984 durch den steten Wechsel von Anstieg und Abnahme gekennzeichnet ist, zeigt die Entwicklung im Einigungsjahr erstmals ein deutliches Anwachsen der Besitzposten sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene. Auf Bundesebene gelang es der Partei, ihre Besitzposten um 18,2 Mio. DM gegenüber dem Vorjahr zu steigern und damit einen

Zuwachs von 54,5 % zu erzielen. Die Landesverbände erhöhten ihre Besitzposten um 21,1 Mio. DM gegenüber dem Vorjahr auf 133,9 Mio. DM (Steigerung um 18,7 %). Die Schuldposten der Partei, die bis 1989 ständig angewachsen waren, konnten 1990 erstmals gesenkt werden. Entscheidend hierfür war wiederum die Entwicklung bei der Parteizentrale. Die Schuldposten konnten hier von 75,9 Mio. DM um 16,6 Mio. DM auf 59,3 Mio. DM und damit um 21,9 % zurückgeführt werden. Im Gegensatz hierzu stiegen die Schuldposten bei den Landesverbänden mit 5,5 Mio. DM und 13,9 % gegenüber dem Vorjahr geringfügig an.

In den Erläuterungen zum Rechenschaftsbericht der CDU ist — wie schon in den Berichten für 1987, 1988 und 1989 — darauf hingewiesen worden, daß der Bundesverband buchmäßig zum 31. Dezember des Rechnungsjahres überschuldet sei. Die Parteiführung habe ein Konzept zur mittelfristigen Entschuldung erarbeitet. Dem Bundesvorstand seien die gesetzli-

#### Übersicht 14

##### Besitzposten der Bundestagsparteien

(Für das Rechnungsjahr 1990 unter Einbeziehung der westlichen und östlichen Parteigliederungen)  
in Mio. DM

Jahr	CDU	CSU <sup>1)</sup>	GRÜNE	F.D.P	SPD	PDS <sup>2)</sup>	Gliederungen
1984	30,4 109,7	43,6 19,6	17,0 11,8	4,2 12,2	152,9 99,9	—	Bundesverband Landesverbände
	140,1	63,2	28,8	16,4	252,8	—	Gesamtpartei
1985	30,2 109,7	35,3 24,7	20,2 15,3	6,4 14,0	158,1 106,9	—	Bundesverband Landesverbände
	139,9	60,0	35,5	20,4	265,0	—	Gesamtpartei
1986	33,6 118,0	36,7 26,0	21,5 17,7	5,0 17,7	101,0 123,1	—	Bundesverband Landesverbände
	151,6	62,7	39,2	22,7	224,1	—	Gesamtpartei
1987	27,7 120,7	32,4 27,7	24,6 27,1	7,2 16,4	97,8 122,5	—	Bundesverband Landesverbände
	184,4	60,1	51,7	23,6	220,3	—	Gesamtpartei
1988	31,5 126,0	31,7 30,0	23,9 29,8	7,9 18,7	89,2 142,9	—	Bundesverband Landesverbände
	157,5	61,7	53,7	26,6	232,1	—	Gesamtpartei
1989	33,4 112,8	32,6 35,6	26,3 31,5	10,6 16,3	87,7 130,6	—	Bundesverband Landesverbände
	146,2	68,2	57,8	26,9	218,3	—	Gesamtpartei
1990	51,6 133,9	31,4 28,4	27,7 31,3	46,1 25,4	97,1 127,4	1 483,9 81,3	Bundesverband Landesverbände
	185,5	59,8	59,0	71,5	224,5	1 565,2	Gesamtpartei

<sup>1)</sup> Die CSU hat einen Landesverband und untergliedert sich in Bezirksverbände.

<sup>2)</sup> Die Vermögenswerte der PDS sind unter Treuhandschaft gestellt. Die Werte beim Bundesverband setzen sich zusammen aus 397,5 Mio. DM beim Parteivorstand, 1 083,3 Mio. DM „Organisationseigener Betrieb Fundament“ und 3,4 Mio. DM „Institut für Geschichte der Arbeiterbewegung und Bildungsstätte Schöneiche/Fichtenau“.

**Schuldposten der Bundestagsparteien**(Für das Rechnungsjahr 1990 unter Einbeziehung der westlichen und östlichen Parteigliederungen)  
in Mio. DM

Jahr	CDU	CSU <sup>1)</sup>	GRÜNE	F.D.P	SPD	PDS <sup>2)</sup>	Gliederungen
1984	4,8	40,0	0,2	12,6	97,7	—	Bundesverband
	29,2	3,8	1,1	3,2	8,8	—	Landesverbände
	34,0	43,8	1,3	15,5	106,5	—	Gesamtpartei
1985	12,3	32,8	0,4	13,5	85,7	—	Bundesverband
	27,8	2,6	0,9	4,2	8,2	—	Landesverbände
	40,1	35,4	1,3	17,7	93,9	—	Gesamtpartei
1986	50,4	33,0	0,7	13,2	46,7	—	Bundesverband
	30,8	3,3	1,5	6,8	13,4	—	Landesverbände
	81,2	36,3	2,2	20,0	60,1	—	Gesamtpartei
1987	59,3	29,5	0,3	7,1	38,1	—	Bundesverband
	33,5	3,0	1,4	4,8	15,4	—	Landesverbände
	92,8	32,5	1,7	11,9	53,5	—	Gesamtpartei
1988	63,3	29,0	0,7	3,5	28,2	—	Bundesverband
	34,8	1,9	1,1	4,1	25,9	—	Landesverbände
	98,1	30,9	1,8	7,6	54,1	—	Gesamtpartei
1989	75,9	32,8	0,7	2,2	26,7	—	Bundesverband
	39,5	1,1	1,9	4,3	31,1	—	Landesverbände
	115,4	33,9	2,6	6,5	57,8	—	Gesamtpartei
1990	59,3	33,6	0,6	19,0	28,5	256,9	Bundesverband
	45,0	5,6	2,5	6,8	35,6	30,8	Landesverbände
	104,3	39,3	3,1	25,8	62,1	287,7	Gesamtpartei

<sup>1)</sup> Die CSU hat einen Landesverband und untergliedert sich in Bezirksverbände.

<sup>2)</sup> Die Vermögenswerte der PDS sind unter Treuhandenschaft gestellt. Die Werte beim Bundesverband setzen sich zusammen aus 38,9 Mio. DM beim „Partei Vorstand“, 217,4 Mio. DM „Organisationseigener Betrieb Fundament“ und 0,6 Mio. DM „Institut für Geschichte der Arbeiterbewegung und Bildungsstätte Schöneiche/Fichtenau“.

chen und statuarischen Bestimmungen im Hinblick auf die Überschuldung bekannt (Drucksache 12/2165 S. 32).

Die F.D.P., die seit 1984 ein geringfügiges Anwachsen ihrer Besitzposten verzeichnen konnte, steigerte 1990 sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene diese Posten. So wuchs das Besitzvolumen der Gesamtpartei von 26,9 Mio. DM um 44,6 Mio. DM auf nunmehr 71,5 Mio. DM erheblich an. Die Zuwachsrate betrug damit 166%. Vor allem der Bundesverband konnte seine Besitzposten erheblich vermehren. Gleichzeitig nahmen aber im Gegensatz zum Vorjahr die Schuldposten der Partei außergewöhnlich zu. War es der Partei bis 1989 gelungen, ihre Schuldposten stetig abzubauen, so verzeichnete die Partei mit 25,8 Mio. DM den mit Abstand höchsten Wert seit 1984 (Höchststand bisher 1986: 20,0 Mio. DM). Ausschlaggebend für diese Entwicklung ist hier der starke Anstieg beim Bundesverband von 2,2 Mio. DM auf 19,0 Mio. DM (Steigerung: 764%).

Gelang der CSU bis 1989 ein Ausbau ihrer Besitzposten, so war die Entwicklung 1990 aufgrund der Vielzahl von Wahlen in Bayern erstmals deutlich negativ. Sowohl auf Landes- als auch auf Bezirksebene mußte die Partei eine Abnahme der Besitzposten verbuchen. In bezug auf die Gesamtpartei sanken die Besitzposten um 12,3% von 68,2 Mio. DM auf 59,8 Mio. DM. Im Berichtszeitraum stiegen die Schuldposten sowohl auf Landes- als auch auf Bezirksebene an. Gerade auf der Bezirksebene war der Anstieg mit über 400% von 1,1 Mio. DM im Vorjahr auf nunmehr 5,7 Mio. DM besonders deutlich.

Die SPD, die bis 1989 eine Abnahme der Besitzposten verzeichnen mußte, konnte 1990 einen leichten Anstieg vermelden. Maßgeblich hierfür war das Anwachsen des Besitzvolumens bei der Parteizentrale von 87,7 Mio. DM auf 97,1 Mio. DM, während auf Landesebene nach einem Anwachsen in den Jahren 1988/89 eine leichte Abnahme von 3,2 Mio. DM zu verzeichnen war. Die Schuldposten der Partei stiegen

in diesem außergewöhnlichen Wahljahr von 57,8 Mio. DM auf 62,1 Mio. DM an.

Bei den GRÜNEN sind die Besitzposten seit 1984 stetig gestiegen. So kann die Partei für den Vergleichszeitraum einen Anstieg um 105 % um 28,8 Mio. DM 1984 auf 59,0 Mio. DM 1990 verzeichnen. Die Schuldposten im Rechnungsjahr mit 3,1 Mio. DM nehmen sich dagegen relativ gering aus.

Bei der Diskussion um die Schulden der Parteien wird häufig auf das Ausmaß der Bankkredite verwiesen. Wenn auch der Umfang der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten allein kein Kriterium für die Beurteilung der Vermögen der Parteien ist, sondern die Bankkredite in Relation zum Gesamtvermögen und zu den Einnahmen gestellt werden müssen, so sind sie gleichwohl Indikatoren dafür, ob und inwieweit es den Parteien gelungen ist, die Abhängigkeit von Banken zu vermeiden.

Bis zum 31. Dezember 1983 galten Bankkredite noch als Einnahmen und waren als solche im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. Um der Besorgnis die Grundlage zu entziehen, daß Parteien Kredite nur zu dem Zweck aufnehmen könnten, um die in ihren Rechenschaftsberichten auszuweisenden Eigeneinnahmen zu erhöhen und dadurch die Staatsquote zu senken, hat der Gesetzgeber festgelegt, ab dem 1. Januar 1984 die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten als Schuldposten in der Vermögensrechnung auszuweisen.

Die Entwicklung der Bankschulden der Parteien seit 1984 zeigt, daß lediglich die GRÜNEN nahezu keine Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben (vgl. Übersicht 16). Die Bankschulden der CDU sind mit 73,2 Mio. DM dagegen immer noch beträchtlich, obwohl der Partei ein Abbau um 22,9 Mio. DM von 24 % gelang. Die SPD konnte ihre im Jahr 1984 bestehenden hohen Bankschulden in Höhe von 80,9 Mio. DM stetig abbauen, zuletzt auf 23,4 Mio. DM. Nachdem bei der CSU bis 1984 eine rückläufige Entwicklung bei den bestehenden Kreditverbindlichkeiten zu beobachten war, stieg nach 1989 auch 1990 die Höhe der Verbindlichkeiten nochmals um 2,0 Mio. DM an. Die Schulden der F.D.P. sind nach 1989 auch 1990 wieder angestiegen, und zwar von 1,9 Mio. DM auf 2,2 Mio. DM. Sie liegen damit weiterhin erheblich unter dem Höchststand von 13,6 Mio. DM.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten fallen bei der CDU und der CSU überwiegend bei den Parteizentralen an (vgl. Übersicht 16). Der CDU gelang es, den Anteil ihres Bundesverbandes an den Verbindlichkeiten auch im Rechnungsjahr mit 67 % gegenüber 76 % im Vorjahr weiter zu verringern. Auch die CSU konnte den Anteil ihres Landesverbandes von 97 % auf 80 % senken. Dieses Übergewicht der Parteizentralen findet sich bei der F.D.P., den GRÜNEN und der SPD nicht. Bei der Parteizentrale der SPD, die 1988 noch mehr als die Hälfte der Verbindlichkeiten der Gesamtpartei trug, beträgt der Anteil nur noch 15 %.

## Übersicht 16

**Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten**  
in Mio. DM

## a) der (Gesamt-)Partei

Jahr	CDU	CSU	GRÜNE	F.D.P.	SPD	PDS
1984	11,1	24,5	0,02	10,5	80,9	—
1985	21,9	15,3	0,08	13,0	74,0	—
1986	61,1	16,3	0,1	13,6	38,6	—
1987	70,3	13,5	0,2	7,8	28,8	—
1988	77,2	12,3	0,03	1,3	24,4	—
1989	96,1	15,3	0,009	1,9	23,6	—
1990	73,2	17,3	0,03	2,2	23,5	—

b) der Bundesverbände<sup>1)</sup>

Jahr	CDU	CSU <sup>2)</sup>	GRÜNE	F.D.P.	SPD	PDS
1984	0,04 (0,4)	22,6 (92,2)	— —	9,4 (89,5)	77,6 (95,9)	— —
1985	8,5 (38,8)	14,1 (92,2)	0,05 (62,5)	11,8 (99,8)	71,2 (96,2)	— —
1986	44,7 (73,2)	15,0 (92,0)	0,03 (30,0)	11,5 (84,6)	35,3 (91,5)	— —
1987	52,7 (75,0)	11,9 (88,1)	— —	5,6 (71,8)	23,8 (82,6)	— —
1988	59,4 (76,4)	11,1 (90,2)	— —	0,1 (7,7)	12,4 (60,8)	— —
1989	72,6 (75,5)	14,9 (97,4)	— —	0,07 (3,7)	4,2 (17,8)	— —
1990	49,0 (66,9)	13,8 (79,8)	— —	— —	3,5 (14,9)	— —

<sup>1)</sup> Prozentanteile in Klammern.

<sup>2)</sup> Die CSU hat einen Landesverband und untergliedert sich in Bezirksverbände.

**Geldbestände der Bundestagsparteien**  
in Mio. DM

## a) der (Gesamt-)Partei

Jahr	CDU	CSU	GRÜNE	F.D.P.	SPD	PDS
1984	69,6	25,6	20,2	6,8	72,3	—
1985	67,3	24,5	13,9	6,4	80,8	—
1986	76,9	27,3	16,1	8,2	80,8	—
1987	70,6	28,7	23,2	7,1	85,1	—
1988	72,5	31,5	23,4	8,0	98,2	—
1989	64,8	38,6	25,6	9,6	86,1	—
1990	92,8	29,7	30,5	33,8	103,6	265,7

b) der Bundesverbände<sup>1)</sup>

Jahr	CDU	CSU <sup>2)</sup>	GRÜNE	F.D.P.	SPD	PDS <sup>3)</sup>
1984	4,5 (6,5)	10,2 (41,5)	12,3 (60,9)	0,05 (0,7)	0,3 (0,04)	—
1985	3,6 (5,3)	4,1 (16,7)	3,1 (22,3)	0,1 (1,6)	2,6 (3,2)	—
1986	6,7 (8,7)	4,8 (17,6)	3,7 (23,0)	0,1 (1,2)	1,5 (1,6)	—
1987	1,8 (2,5)	3,8 (13,2)	2,0 (8,6)	0,4 (5,6)	1,1 (1,3)	—
1988	1,3 (1,8)	2,8 (8,9)	1,3 (5,6)	0,2 (2,5)	0,4 (0,4)	—
1989	1,8 (2,8)	4,4 (11,4)	1,5 (5,9)	1,5 (15,6)	0,06 (0,07)	—
1990	17,7 (19,1)	5,3 (17,8)	9,8 (32,1)	21,2 (62,7)	18,9 (18,2)	200,6 (75,6)

<sup>1)</sup> In Klammern %-Anteil der Geldbestände der Bundesverbände an den Beständen der Gesamtpartei.

<sup>2)</sup> Die CSU hat einen Landesverband und untergliedert sich in Bezirksverbände.

<sup>3)</sup> Die Vermögenswerte der PDS sind unter Treuhandschaft der Treuhandanstalt gestellt. Die Werte beim Bundesverband setzen sich zusammen aus 194,4 Mio. DM beim „Partei Vorstand“, 3,0 Mio. DM unter dem Gliederungspunkt „Organisationseigener Betrieb Fundament“ und 3,2 Mio. DM „Institut für Geschichte der Arbeiterbewegung und Bildungsstätte Schöneiche/Fichtenau“.

Bei den Geldbeständen setzt sich die bei der gesamten Vermögenssituation im Einigungsjahr beobachtete Entwicklung fort. Hier konnten CDU und F.D.P. gegenüber dem Vorjahr verhältnismäßig hohe Zuwachsraten erzielen. Mußte die CDU noch 1989 eine Abnahme dieser kurzfristig verfügbaren Mittel vermelden, so stieg dieser Posten im Einigungsjahr von 64,8 Mio. DM auf 92,8 Mio. DM an. Bei der F.D.P. erhöhten sich die Geldbestände von 9,6 Mio. DM auf 33,8 Mio. DM. Aber auch die SPD steigerte ihre Bestände, nachdem im Vorjahr noch Rückgänge zu verbuchen waren. Stiegen die Bestände bei den

GRÜNEN gering an, so verringerten sich die Bestände bei der CSU. Auf der Ebene der Parteizentralen können alle Parteien erhebliche Zunahmen verbuchen (vgl. Übersicht 17). Ein Abgleich der Geldbestände mit den Kreditverbindlichkeiten für das Jahr 1989 und 1990 (vgl. Übersicht 18) zeigt, daß der bei einigen Parteien noch im Vorjahr festgestellte Trend zur Überschuldung der Parteizentralen rückläufig ist. Sowohl die Parteizentrale der CDU als auch die der CSU konnten den negativen Trend aus dem Vorjahr zurückdrängen. Ebenso gelang der SPD durch einen weiteren Abbau der Verbindlichkeiten eine positive

**Abgleich der Verbindlichkeiten der Bundesverbände mit ihren Geldbeständen**  
1989 und 1990

(Gegenüberstellung der Übersichten 16 b/17 b)

Jahr	CDU	CSU	GRÜNE	F.D.P.	SPD	PDS
1989	-70,8	-10,5	+1,5	+ 1,43	- 4,14	—
1990	-31,3	- 8,5	+9,8	+21,2	+15,4	—
Differenz Trend: +/-	(+)39,5	(+)2,0	(+)8,3	(+)19,77	(+)19,54	—

Entwicklung. Bei den GRÜNEN und der F.D.P. konnte der Trend, bei den Parteizentralen schwarze Zahlen zu schreiben, weiter zum Teil erheblich verstärkt werden.

## 8.2 Vermögen der „Sonstigen Parteien“

Die Vermögensentwicklung der „Sonstigen Parteien“ zeigt größtenteils keine Besonderheiten. Die Mehrheit der Parteien kann eine positive Bilanz ausweisen. Ein Ausnahme bilden jedoch im Rechnungsjahr 1990 die DVU und die NPD. Beide Parteien verzeichnen insgesamt eine negative Vermögensbilanz. Während diese bei der NPD mit 0,4 Mio. DM noch relativ niedrig ist, liegt diese bei der DVU immerhin bei 11,5 Mio. DM, die überwiegend beim Bundesverband anfallen. Bei der NPD liegt die Verschuldung des Parteivorstandes bei 1,0 Mio. DM. Auch bei den REP ist auf der Bundesebene eine negative Bilanz von 1,0 Mio. DM zu verbuchen, während die Gesamtpartei mit einem Plus von 1,6 Mio. DM insgesamt eine positive Bilanz ausweist. Geringe Verschuldungen der Gesamtpartei zwischen 5 000 DM und 6 000 DM sind auch bei der NL und den FRAUEN sowie bei einigen Landesverbänden der GRAUEN zu verzeichnen.

## 9. Schlußbemerkungen und Ausblick auf die zukünftige Entwicklung

Mit den Rechenschaftsberichten für das Jahr 1990 haben die Parteien nicht nur den siebten Rechenschaftsbericht neuerer Art eingereicht, der wie kaum in einem anderen Land umfassend die Finanzen bis in die unteren Gliederungen belegt. Der Rechenschaftsbericht 1990 als der erste nach der deutschen Einigung verlangte darüber hinaus namentlich von den „klassischen“ Bundestagsparteien, die sich ausnahmslos auch in den neuen Bundesländern engagiert haben, außergewöhnliche Anstrengungen, um dem Transparenzgebot durch die Rechnungslegung zu genügen. Die mit der Abschaffung der kommunistischen Diktatur in der ehemaligen DDR einhergehenden gesellschaftlichen und politischen Umwälzungen waren so fundamental, daß zum Teil de facto nicht zu überwindende Schwierigkeiten es unmöglich machten, einen Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften unseres Parteiengesetzes für den Zeitraum vor der Einigung für das Gebiet der damaligen DDR zu erstellen. Der Einigungsvertrag brachte insoweit eine Erleichterung, als danach die beigetretenen Blockparteien in der Weise Rechnung zu legen hatten, daß sie zum Zeitpunkt des Beitritts eine Schluß- und eine Eröffnungsbilanz vorzulegen hatten. Das ist ordnungsgemäß geschehen.

Im Rahmen meiner Aufgabe, über die Rechenschaftsberichte auch kritisch zu berichten, sehe ich mich nicht zuletzt im Hinblick auf das schlechte Ansehen, das die politischen Parteien in der Öffentlichkeit haben, veranlaßt, die Anstrengungen aller Parteien in diesem schwierigen Einigungsjahr hervorzuheben.

Unser insgesamt gut funktionierendes demokratisches System der Bundesrepublik Deutschland wäre ohne die politischen Parteien nicht denkbar.

Der Grundgesetzgeber hat diesen Stellenwert dadurch berücksichtigt, daß er die Parteien — erstmals in der deutschen Geschichte — durch Artikel 21 des Grundgesetzes von Verfassungswegen anerkannt und in den Rang einer verfassungsrechtlich geschützten Institution erhoben hat.

Die Formulierung in Artikel 21 Abs. 1 Satz 1 GG, „Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit.“, bedeutet jedoch nicht, daß sie ein Monopol haben, die Willensbildung des Volkes zu beeinflussen. Neben ihnen wirken auch die einzelnen, nicht in besonderen Organisationen eingebundenen Bürger sowie Verbände, Gruppen und Vereinigungen auf den Prozeß der Meinungs- und Willensbildung ein. Darauf hat das Bundesverfassungsgericht in seinem letzten Urteil vom 9. April 1992 ausdrücklich hingewiesen.

Gleichwohl darf jedoch nicht vergessen werden, daß ohne Parteien eine Demokratie nicht handlungsfähig wäre. Insoweit kommt den Parteien über den bloßen Wortlaut des Grundgesetzes hinaus gegenüber den übrigen Teilen der Gesellschaft eine Sonderrolle zu. Auch dazu hat sich das Bundesverfassungsgericht in seiner vorgenannten Entscheidung ausdrücklich geäußert. Die entsprechende Passage auf Seite 26 des Urteils sei wörtlich zitiert:

*„Artikel 21 GG rechtfertigt allerdings die herausgehobene Stellung der Parteien im Wahlrecht. Die Parteien sind indes nicht bloße Wahlvorbereitungsorganisationen, und nicht nur in dieser Funktion sind sie für die demokratische Ordnung unerlässlich. Sie sind vornehmlich berufen, die Bürger freiwillig zu politischen Handlungseinheiten mit dem Ziel der Beteiligung an der Willensbildung an den Staatsorganen organisatorisch zusammenzuschließen und ihnen so einen wirksamen Einfluß auf das staatliche Geschehen zu ermöglichen. Den Parteien obliegt es, politische Ziele zu formulieren und diese den Bürgern zu vermitteln sowie daran mitzuwirken, daß die Gesellschaft wie auch den einzelnen Bürger betreffende Probleme erkannt, benannt und angemessenen Lösungen zugeführt werden. Die für den Prozeß der politischen Willensbildung im demokratischen Staat entscheidende Rückkoppelung zwischen Staatsorganen und Volk ist auch Sache der Parteien. Sie erschöpft sich nicht in dem nur in Abständen wiederkehrenden Akt der Wahl des Parlaments. Willensbildung des Volkes und Willensbildung in den Staatsorganen vollziehen sich in vielfältiger und tagtäglicher, von den Parteien mitgeformter Wechselwirkung. Politisches Programm und Verhalten der Staatsorgane wirken auf die Willensbildung des Volkes ein und sind selbst Gegenstand seiner Meinungsbildung.“*

Diese bedeutende Rolle der politischen Parteien im Prozeß demokratischer Willensbildung und staatlicher Entscheidungsfindung hat das Bundesverfassungsgericht veranlaßt, seine bisherige Rechtsprechung, nach der als staatliche Finanzierung ausschließlich die Erstattung von pauschalierten Wahlkampfkosten zulässig gewesen ist, aufzugeben. In Zukunft ist der Staat verfassungsrechtlich nicht gehindert, „den Parteien Mittel für die Finanzierung der allgemein ihnen nach dem Grundgesetz obliegenden Tätigkeit zu gewähren“ (Urteil S. 27).

Die verfassungsrechtlich herausgehobene Bedeutung der Parteien spiegelt sich auch in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Übergangsregelung wider: Bei der Abwägung, ob die festgestellten „Verfassungsverstöße von erheblichem Gewicht“ zu einer sofortigen Unanwendbarkeit der einschlägigen Finanzierungsvorschriften führt oder ob die verfassungswidrige Lage für eine Übergangszeit hinzunehmen ist, spricht sich das Bundesverfassungsgericht bis auf einige Ausnahmen für die Hinnahe des verfassungswidrigen Zustandes bis zur Neuregelung, längstens bis zum Jahresende 1993, aus. Sonst würde ein Zustand herbeigeführt werden, „der mit der Verfassung noch weniger vereinbar wäre als der gegenwärtige. (. . .) Die sofortige Unanwendbarkeit der die — mittelbaren und unmittelbaren — Leistungen des Staates an die Parteien betreffenden Regelungen entzöge den Parteien einen wesentlichen Teil ihrer finanziellen Basis, ohne daß eine Ersatzlösung bereitstünde“ (Urteil S. 79).

Bei der Neuregelung hat das Bundesverfassungsgericht den notwendigen Finanzbedarf der Parteien aus öffentlichen Mitteln anerkannt. Bei der Bestimmung der vom Gericht so bezeichneten „absoluten Obergrenze“ zukünftiger Zuweisungen aus öffentlichen Mitteln hat es den Umfang der den Parteien in den abgelaufenen Jahren aus öffentlichen Kassen zugeflossenen finanziellen Mitteln als Maßstab genommen und dabei ausdrücklich auch das Volumen der in ihrer Ausgestaltung als verfassungswidrig erkannten Finanzierungsarten „Chancenausgleich“ und „Sockelbetrag“ miteingerechnet. Es erscheint mir wichtig, daß damit belegt ist, daß auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts der Vorwurf unberechtigt ist, die Parteien würden sich, zumindest was den Umfang angeht, in verfassungswidriger Weise „selbst bedienen“. Bei der Neuregelung wird es darum gehen, verfassungsrechtlich einwandfreie Bezugsgrößen zu finden, nach denen die den Parteien zufließenden staatlichen Mitteln auf sie zu verteilen sind.

Im Rahmen meines Berichts auch über die Entwicklung der Finanzen der Parteien ist es notwendig, auf die Auswirkungen des jüngsten Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 1992 einzugehen.

Soweit im Urteil die derzeitige Regelung des Sockelbetrages, des Chancenausgleichs, des Umfangs der steuerlichen Absetzbarkeit von Parteispenden insgesamt und die Regelung der Höhe der zu veröffentlichen „Großspenden“ für verfassungswidrig erklärt worden ist, verweise ich auf die Ausführungen zu den entsprechenden Gliederungspunkten im Bericht. Wesentlich ist, daß das Gericht nicht den bisherigen Umfang der staatlichen Parteienfinanzierung als verfassungswidrig eingestuft hat, sondern den Maßstab der Verteilung dieser Mittel: Die Regelung des Sockelbetrages ist nicht erfolgsabhängig ausgestaltet, da er unabhängig davon gewährt wird, welchen Erfolg die empfangsberechtigten Parteien, sei es beim Wähler, sei es bei der Einwerbung von Mitgliedsbeiträgen und Spenden, erzielt haben. Die Regelung des Chancenausgleichs ist deshalb verfassungswidrig, weil sie in bezug auf Mitgliedsbeiträge nicht erforderlich und hinsichtlich der Spenden nicht geeignet ist, das dem Chancenausgleich gesteckte Ausgleichsziel zu errei-

chen. Der bisherige Umfang der steuerlichen Absetzbarkeit von Spenden und Mitgliedsbeiträgen bis zu 60 000 DM — bei Zusammenveranlagung 120 000 DM — verändert die vorgegebene Wettbewerbslage der Parteien ohne wirksamen Ausgleich und ist daher verfassungswidrig. Die Publizitätsgrenze nach § 25 Abs. 2 PartG wurde im Hinblick auf die Bedeutung der Großspenden für nachgeordnete Parteigliederungen wieder auf 20 000 DM gesenkt (Urteil S. 60ff., 68ff.). Die gleiche Publizitätspflicht besteht für Spenden an Abgeordnete.

Neben diesen Entscheidungen über einzelne Bestimmungen ist von noch größerer Bedeutung, daß das Gericht seine seit 26 Jahren aufrechterhaltene Auffassung, den Parteien dürften nur die Erstattung der notwendigen Kosten angemessener Wahlkämpfe erstattet werden, aufgegeben hat. Der Staat ist verfassungsrechtlich nicht mehr gehindert, „den Parteien Mittel für die Finanzierung der allgemein ihnen nach dem Grundgesetz obliegenden Tätigkeit zu gewähren“. Dies bedeutet eine große Erleichterung auch für die Transparenz der Rechnungslegung. Die Zuordnung der wahlkampfrelevanten Kosten bereitete nämlich bisher immer wieder Schwierigkeiten. Im Hinblick auf Personal- und Investitionskosten war dies zum Teil exakt auch gar nicht möglich, da sowohl Personal wie auch Gerätschaften (z.B. Druckmaschinen) vernünftigerweise sowohl für „Öffentlichkeitsarbeit und Wahlen“ als auch für „innerparteiliche Gremienarbeit und Information“ eingesetzt wurden (vgl. die entsprechenden im Rechenschaftsbericht auszuweisenden Ausgabeposten nach § 24 Abs. 3 Nr. 3 und 4 PartG). Bisher mußte daher oft mit Schätzwerten gearbeitet werden. Bereits in seiner Entscheidung vom Juni 1986 war im Minderheitenvotum ausgeführt, daß sich die Wahlkampfkostenerstattung „nach Umfang und Funktion zu einer teilweisen Basisfinanzierung der Parteien entwickelt (habe)“ (Urteil S. 29).

Bei der Neuregelung müssen folgende Vorgaben beachtet werden:

- a) Wie bisher darf das Gesamtvolumen solcher staatlicher Zuwendungen an eine Partei die Summe ihrer selbsterwirtschafteten Einnahmen nicht überschreiten („relative Obergrenze“). Diese Vorgabe entspricht der bisherigen Rechtslage, nach der die Parteien „nicht überwiegend“ vom Staat finanziert werden dürfen. Gemäß diesem Grundsatz ist in § 18 Abs. 7 PartG schon bisher geregelt, daß die Parteien, die im Vergleich zu ihren Gesamteinnahmen mehr Wahlkampfkostenerstattungsbeträge erhalten hatten, bei den nächstfälligen Erstattungszahlungen entsprechend weniger bekamen. Bei den REP hatte dies zu einem Abzug in Höhe von insgesamt (Bund und Länder) über 14 Mio. DM geführt.
- b) Der durchschnittliche Jahreswert des Umfangs der den Parteien in den Jahren 1989 bis 1992 aus öffentlichen Kassen tatsächlich zugeflossenen finanziellen Mitteln in Form des Chancenausgleichs und der Wahlkampfkostenerstattung — einschließlich des Sockelbetrages — bildet auch in Zukunft das Gesamtvolumen staatlicher Mittel, die den Parteien außerdem falls von Bund und Ländern insgesamt zugewendet werden dürfen.

Bei der Bestimmung der „absoluten Obergrenze“ ist der Wortlaut des Urteils („Es handelt sich um diejenigen Zuwendungen, welche die Parteien . . . tatsächlich erhalten haben.“) eindeutig und unmißverständlich. Im einzelnen handelt es sich um folgende Beträge:

- In den Jahren 1989 bis 1992 sind den Parteien aus dem Chancenausgleich (für die Jahre 1987 bis 1990) tatsächlich ca. 100 Mio. DM gezahlt worden. Der jährliche Mittelwert beträgt somit ca. 25,0 Mio. DM.
- Für die Bundestagswahl 1990 haben Parteien als Wahlkampfkostenerstattung (Wahlkampf-kostenpauschale und Sockelbetrag) ca. 350 Mio. DM tatsächlich erhalten. Der Mittelwert pro Jahr beträgt somit ca. 87,5 Mio. DM. Die gesamte Wahlkampfkostenerstattung für die Bundestagswahl 1990 belief sich zwar auf ca. 361,5 Mio. DM. Diese haben die Parteien jedoch tatsächlich nicht voll erhalten. Abzuziehen waren die einem Einzelbewerber vorab zu erstattenden Wahlkampfkosten in Höhe von 80 740,00 DM und die den REP wegen Überschreitens der Staatsquote tatsächlich nicht ausbezahlten ca. 11,6 Mio. DM.
- Bei der Wahlkampfkostenerstattung für die Landtagswahlen ist das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich davon abgewichen, die tatsächlich den Parteien zugewendeten Beträge einzubeziehen. Es ließ zu, für die Festlegung der absoluten Obergrenze auch hinsichtlich der neuen Bundesländer von dem im übrigen Bundesgebiet üblichen Betrag von 5,00 DM je Wahlberechtigten fiktiv auszugehen. Unter Abzug der in Bayern und Hessen den REP wegen Überschreitens der Staatsquote tatsächlich nicht ausgezahlten Beträge beläuft sich der durchschnittliche Jahresbetrag auf insgesamt ca. 73,2 Mio. DM.
- Für die Europawahl 1989 sind als Wahlkampf-kostenerstattung ca. 229 Mio. DM tatsächlich gezahlt worden. Der Mittelwert für ein Jahr beträgt daher 45,8 Mio. DM. Hierbei ist auf folgendes hinzuweisen: Die Europawahl 1989 fand vor der deutschen Einigung und damit allein innerhalb der alten Bundesländer mit damals 45 773 179 Wahlberechtigten statt. Auch wenn die Zahl der Wahlberechtigten bei der nächsten Europawahl 1994 die Wahlberechtigten der neuen Bundesländer einbezieht und damit um ca. 30 % höher sein wird, ist wegen des eindeutigen Wortlauts im Urteil eine Auslegung nicht dahin gehend möglich, zur Berechnung der absoluten Obergrenze statt von der tatsächlich für Parteien gezahlten Wahlkampfkostenerstattung fiktiv diejenige zugrunde zu legen, die gezahlt worden wäre, wenn die Europawahl 1989 bereits unter Einbeziehung der neuen Bundesländer stattgefunden hätte.

Insgesamt ergibt sich damit ein jährliches Volumen der absoluten Obergrenze von ca. 231,6 Mio. DM.

Solange die bestehenden Verhältnisse keine einschneidenden Veränderungen erfahren, darf dieser Betrag nicht überschritten werden. Für das Verfahren einer Anpassung hat das Gericht dem Gesetzgeber zwei Möglichkeiten aufgezeigt: Zum einen kann er mit Rücksicht auf Veränderungen des Geldwertes einen Index festlegen, der sich auf die Entwicklung der für die Erfüllung der Aufgaben der parteirelevanten Preise bezieht. Ebenso kann der Gesetzgeber, wie er es bisher bereits im Parteiengesetz vorgesehen hat, für die Beurteilung der Frage, ob sich die Verhältnisse einschneidend geändert haben und im Blick darauf eine Erhöhung des Gesamtvolumens staatlicher Zuwendungen zulässig erscheint, sich des Rates unabhängiger Sachverständiger bedienen.

Die Begründung des Bundesverfassungsgerichts für diese Vorgabe sei wegen ihrer Bedeutung ebenfalls zitiert (Urteil S. 36):

*„Ähnlich wie bei der Festlegung der Bezüge von Abgeordneten und sonstigen Inhabern politischer Ämter ermangelt das Gesetzgebungsverfahren in diesem Bereich regelmäßig des korrigierenden Elements gegenläufiger politischer Interessen, ein Umstand, dem durch die Einschaltung objektiven Sachverständigen abzu helfen deshalb nahe liegt.“*

- c) Der Maßstab, nach dem die zur Verfügung stehenden staatlichen Mittel an die Parteien in Zukunft verteilt werden, darf nicht dazu führen, daß die Parteien sich ihrer Mitgliedschaft und den ihre Politik unterstützenden Teilen der Bürgerschaft entfremden oder von ihnen lösen. Vielmehr muß durch die Art der staatlichen Finanzierung die gesellschaftliche Verwurzelung der Parteien gefestigt werden. Diesem Gebot wird nach der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts „Rechnung getragen, wenn der Erfolg, den eine Partei beim Wähler, den sie bei der Summe der Mitgliedsbeiträge sowie bei dem Umfang der von ihr eingeworbenen Spenden erzielt, zu einem jeweils ins Gewicht fallenden, im einzelnen allerdings vom Gesetzgeber zu bestimmenden Anteil in den Verteilungsmaßstab einget“.

Das Gericht erwartet vom Gesetzgeber, daß er die Verfassungsverstöße so rechtzeitig behebt, daß sie bei den im Jahr 1994 anstehenden Wahlen zum Deutschen Bundestag keine Wirkung mehr entfalten. Die Mängel der bestehenden Rechtslage werden vom Gericht daher „längstens bis zum Jahresende 1993“ hingenommen.

Die Fraktionen und Gruppen als die im Deutschen Bundestages zur Gesetzesinitiative Berechtigten habe ich am 15. April 1992 über das Urteil informiert. Dabei habe ich darauf hingewiesen, daß das Parteiengesetz vorsehe, daß bei Änderungen in der Struktur und Höhe der Wahlkampfkostenerstattung sowie des Chancenausgleichs eine Kommission unabhängiger Sachverständiger, die vom Bundespräsident berufen wird, dem Deutschen Bundestag Empfehlungen vorlege.

Der Bundespräsident hat diese Kommission am 19. Juni 1992 einberufen. Ihr gehören folgende Personen an:

Professor Dr. Hans Herbert von Arnim  
 Ernst Breit  
 Professor Dr. h.c. Wolfgang Kartte  
 Dr. Siegfried Mann  
 Professor Dr. Hans-Peter Schneider  
 Professor Dr. Horst Sandler (Vorsitzender)  
 Professor Dr. Horst Stern.

Die Rechtslage für die Übergangszeit sei wie folgt zusammengefaßt:

- Die steuerrechtlichen und die den Chancenausgleich betreffenden Regelungen können weiterhin angewendet werden. Das bedeutet, daß bis zum Ablauf der Übergangszeit die Spendenabzugsmöglichkeit nach § 10b Abs. 2 EStG in Höhe von 60 000 DM — bei Zusammenveranlagung 120 000 DM — und nach § 9 Abs. 3b KStG in Höhe von 60 000 DM bestehen bleiben. Entsprechend ist nach bisherigem Verfahren der Chancenausgleich — getrennt nach Beiträgen und Spenden — zu berechnen und zu zahlen.
- Mit sofortiger Wirkung entfällt die Zahlung eines Sockelbetrages im Rahmen der Wahlkampfkosten-erstattung. Wegen der Auswirkungen auf die nächste Abschlagszahlung für die Bundestagswahl 1994 sei auf die Ausführungen zu Nummer 6.1.3 am Ende verwiesen. Für die im Juli fällig werdende Abschlagszahlung auf die nächste Europawahl ändert sich nichts, da nach dem Europawahlgesetz kein Sockelbetrag auf die Wahlkampfkosten-erstattung gewährt wird.
- Ebenfalls ab sofort gilt die Senkung der Publizitäts-grenze wieder auf 20 000 DM. Das bedeutet, daß Spenden ab Urteilsverkündung, dem 9. April 1992, die im Rechnungsjahr 1992 insgesamt den Betrag von 20 000 DM übersteigen, im entsprechenden Rechenschaftsbericht für 1992 gemäß § 25 Abs. 2 PartG unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie ihres Gesamtwertes zu ver-zeichnen sind. Enthält der Rechenschaftsbericht diese Angaben nicht, entspricht er nicht den Vor-

schriften des Sechsten Abschnittes, so daß nach § 23 Abs. 4 PartG keine Zahlungen nach dem Parteiengesetz geleistet werden dürfen.

Im Hinblick auf die für die Parteien erheblichen Einbußen durch den sofortigen Wegfall des Sockelbetrages hat das Gericht dem Gesetzgeber freigestellt, für die Übergangszeit einen Ausgleich insoweit zu schaffen, als die Wahlkampfkostenpauschale von bisher 5,— DM auf 6,50 DM je Wahlberechtigten heraufgesetzt wird. Es ist Sache des Gesetzgebers zu prüfen, ob er hiervon Gebrauch machen sollte. Die Auswirkungen sind am Beispiel der nächsten Abschlagszahlung für die Bundestagswahl 1994 in der *Übersicht 19* dargestellt.

Schließlich hat das Bundesverfassungsgericht dem „zuständigen“ Gesetzgeber aufgegeben, „auch in der Übergangszeit die Lage der mit den Parteien auf der kommunalen Ebene konkurrierenden Wählergemeinschaften zu bedenken“. Mit Hinweis auf das Urteil des Senats vom 21. Juni 1988 betont es noch einmal, daß angesichts der begrenzten politischen Zielsetzung der kommunalen Wählervereinigungen eine Gleichstellung mit den politischen Parteien verfassungsrechtlich nicht geboten ist. Andererseits könne jedoch nicht übersehen werden, daß eine staatliche (Teil-)Finanzierung der allgemeinen Tätigkeit der Parteien auch deren kommunalpolitischer Tätigkeit zugute komme.

Hintergrund dieser Passage ist die mit dem Organstreitverfahren verbundene Verfassungsbeschwerde der „Freien Wählervereinigung Weinheim e. V.“ vom 20. Dezember 1989 (2 BvR 2033/89). Nach Erlaß des Urteils im Organstreitverfahren hatte das Bundesverfassungsgericht bei dem Beschwerdeführer angefragt, ob sich die Verfassungsbeschwerde mit dem Urteil vom 9. April 1992 erledigt habe. Der Beschwerdeführer hat dem Bundesverfassungsgericht mitgeteilt, daß dies der Hauptsache nach so sei, so daß lediglich noch über die Kosten zu entscheiden sein wird.

Übersicht 19

**Die tatsächliche und fiktive Höhe der zweiten Abschlagszahlung auf die Bundestagswahl 1994**

	1 Abschlag mit Sockel	2 Abschlag ohne Sockel	3 Abschlag mit 6,50 DM	4 Differenz Sp. 1 zu Sp. 2 in %	5 Differenz Sp. 1 zu Sp. 3 in %
CDU	25 944 867,79	22 318 674,19	29 014 276,45	-14 %	12 %
CSU	7 780 225,13	4 322 347,29	5 619 051,48	-45 %	-28 %
F.D.P.	10 330 561,26	6 704 367,66	8 715 677,96	-35 %	-16 %
GRÜNE	4 212 135,28	2 340 075,15	3 042 097,70	-45 %	-28 %
SPD	23 969 178,01	20 342 984,41	26 445 879,74	-16 %	11 %
PDS	2 660 740,04	1 478 188,91	1 921 645,59	-45 %	-28 %
REP	2 325 528,79	1 291 960,44	1 679 548,57	-45 %	-28 %
DIE GRAUEN	505 009,73	505 009,73	656 512,65	0 %	30 %
ÖDP	268 536,78	268 539,78	349 097,81	0 %	30 %
DSU	116 477,69	116 477,69	151 421,00	0 %	30 %
Summe	78 113 260,50	59 688 625,25	77 595 208,95	-24 %	- 1 %

Die politischen Parteien in der Bundesrepublik Deutschland brauchen sich ihrer Arbeit für unsere Demokratie nicht zu schämen. Daß dies ohne finanzielle staatliche Unterstützung nicht möglich ist, wird auch von den Kritikern anerkannt. Die Akzeptanz bei der Bevölkerung für die berechtigten Finanzbedürfnisse der Parteien setzt aber voraus, daß die Parteien ihre Finanzen so transparent wie möglich machen. In meinem letzten Bericht habe ich bereits ausgeführt, daß die Akzeptanz um so leichter zu gewinnen sei, je mehr die Parteien belegen könnten, daß sie gut und vernünftig gewirtschaftet haben. Dies gilt unverändert auch heute.

Von der vom Bundespräsidenten einberufenen Kommission unabhängiger Sachverständiger erwarte ich

entscheidende Vorgaben für die künftigen Regelungen. Die Parteien als Betroffene wie auch die Fraktionen auf seiten des Gesetzgebers, der die Vorschläge der Kommission umzusetzen hat, werden nach meiner Überzeugung sorgfältig die Unabhängigkeit der Kommission achten, damit sie entsprechend dem gesetzlichen Auftrag dem Deutschen Bundestag weiterführende und nutzbringende Vorschläge unterbreiten kann.

Bonn, den 30. Juli 1992

**Dr. Rita Süßmuth**

## Anhang

1. Zum Rechenschaftsbericht 1990 der Partei die REPUBLIKANER wird folgende, nach § 25 Abs. 3 PartG veröffentlichungspflichtige Spende nachgetragen:

Wolfgang Seifert, Meisenstraße 15, 1000 Berlin 33 ..... 50 500 DM.

2. Zum Rechenschaftsbericht 1987 der DEUTSCHEN SOLIDARITÄT — Union für Umwelt- und Lebensschutz, der bereits in Drucksache 11/3315 S. 111f. am 14. November 1988 veröffentlicht worden ist, wird folgende veröffentlichungspflichtige Spende nachgetragen:

Dr. Dr. Göttig, Mittelberg 39, 3400 Göttingen ..... 24 823 DM.

3. Zum Rechenschaftsbericht 1990 hat die PDS folgende Erläuterungen der sonstigen Einnahmen nach § 27 PartG nachgetragen:

	<u>DM</u>
<b>Landesverband Sachsen</b>	
Einnahmen aus Küchen- und Kantinenbetrieb .....	448 160,89
Einnahmen aus Transport .....	4 769,02
Einnahmen aus früheren Geschäftsjahren .....	155 752,16
Sonstige Einnahmen .....	<u>1 128 131,58</u>
gemäß Rechenschaftsbericht .....	<u><u>1 736 813,65</u></u>

	<u>DM</u>
<b>Parteivorstand</b>	
Erträge aus Auflösung Sozialplanrückstellungen I. Halbjahr 1990 und Stornierung Sozialplanaufwand .....	7 584 800,85
Buchgewinne aus Auflösung der Abgrenzungen per 30. Juni 1990 .....	4 065 804,92
Einnahmen aus Kantine .....	30 395,89
Einnahmen aus früheren Geschäftsjahren .....	<u>127 419,44</u>
gemäß Rechenschaftsbericht .....	<u><u>11 808 421,10</u></u>

### Gebietsverband Wismut

Bei den Einnahmen in Höhe von 3 304,73 DM handelt es sich ausschließlich um Kantineneinnahmen.

### Landesverband Sachsen-Anhalt

Verkauf Werbeträger, Einnahmen Heizkostenerstattungen (Heime), sonstige Einnahmen Geschäftsstelle Magdeburg .....	126 443,21
Einnahmebuchung langfristige Forderungen Henner-Verlag ...	225 000,00
Sonstige Zuschüsse (Restbestand Konto Wahlkampfmittel) ...	1 250 000,00
Nutzungsgebühren und Einnahmen aus Verkauf Sero Geschäftsstelle Halle .....	285,94
Verkäufe von Material- und Kantinenbeständen Geschäftsstelle Halle .....	16 307,96

Einnahmen aus Reparaturen Fernsprechanlagen (Arbeitskräfte und Materialbereitstellung) .....	47 095,33
Nutzungsgebühren, Einnahmen aus Sero-Verkäufen und sonstige Einnahmen in nachgeordneten Bereichen Bezirk Halle ...	<u>972 810,54</u>
gemäß Rechenschaftsbericht .....	2 637 942,98

---

DM

**Organisationseigener Betrieb Fundament**

anteilige Kostenrückerstattungen für Bauleistungen im „Haus der Parlamentarier“ .....	237 007,11
Einnahmen aus Invest-Bauleistungen .....	52 645,00
Verkauf von Materialbeständen .....	5 478,71
Sonstige Einnahmen .....	<u>3 461,46</u>
gemäß Rechenschaftsbericht .....	<u>298 592,28</u>



